

Jahresabschlußbericht und Bericht des Vorstands

per 31. Dezember 1998

der



PrimaCom AG

An der Ochsenwiese 3
55124 Mainz
Tel: 06131/9440
Bundesrepublik Deutschland

(2. Auflage – 8/99)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Beschreibung der Geschäftstätigkeit	4
2. Vermögensgegenstände	17
3. Rechtsstreitigkeiten	18
4. Wesentliche Beteiligungsverhältnisse an PrimaCom	20
5. Aktienmarkt	20
6. Währungskontrolle und andere Beschränkungen für Aktionäre	21
7. Steuern	22
8. Ausgewählte Finanzdaten	25
9. Erörterung und Analyse der Finanzdaten und des Betriebsergebnisses durch das Management	26
10. Vorstand und Geschäftsleitung	37
11. Vergütung von Organmitgliedern	41
12. Aktienoptionspläne	42
13. Wirtschaftliches Interesse der Geschäftsführung an bestimmten Geschäften	43
14. Änderungen in Wertpapieren, Änderungen in Sicherheiten für registrierte Wertpapiere und Verwendung der Erlöse	47
15. Jahresabschlüsse	48

Aussagen über zukünftige Entwicklungen

Dieser Jahresabschluß enthält Aussagen über künftige Entwicklungen, die gewissen Risiken und Unsicherheiten unterliegen. Da PrimaCom AG aus der erst am 30. Dezember 1998 rechtswirksam erfolgten Verschmelzung zwischen KabelMedia Holdings AG und Süweda Elektronische Medien- und Kabelkommunikations AG entstand, kann sich das Management für die hierin enthaltenen Aussagen über zukünftige Entwicklungen nicht auf eine wesentliche Erfahrungstiefe hinsichtlich des Betriebs von PrimaCom als verschmolzener Einheit stützen. Die Aussagen über künftige Entwicklungen umfassen ferner bekannte und unbekannt Risiken und Unsicherheiten, aufgrund derer die tatsächlichen Ergebnisse, Entwicklungen und Leistungen von PrimaCom erheblich von den zukünftigen Ergebnissen, Entwicklungen und Leistungen abweichen können, die in den Aussagen über zukünftige Entwicklungen ausdrücklich oder impliziert enthalten sind, unter Einschluß, neben anderen Entwicklungen, des Einflusses von zukünftigen technologischen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf das wettbewerbliche Umfeld für Fernsehkabelbetreiber, der Auswirkungen von zukünftigen regulatorischen Änderungen, der Fähigkeit von PrimaCom, die Betriebe von Süweda und KabelMedia erfolgreich zu integrieren oder die Betriebe von zukünftig erworbenen Fernsehkabelbetreibern erfolgreich zu integrieren, der Fähigkeit des Managements, das Kabelgeschäft in neuen geographischen Gebieten zu betreiben, der Angemessenheit der Kapitalausstattung von PrimaCom und diverser anderer Faktoren, die in diesem Bericht teilweise angesprochen sind.

Wechselkursinformationen

Die folgende Übersicht gibt für die Jahre 1994 bis 1998 gewisse Informationen über den Wechselkurs zwischen DM und US\$ auf der Grundlage des mittäglichen Kaufkurses von der City of New York für elektronische Transfers in DM, gemäß Zertifizierung für Zollzwecke durch die Federal Reserve Bank von New York, (der „mittägliche Kaufkurs“) (ausgedrückt in DM pro US\$). Für die am 1. Januar 1999 beginnende Periode zeigt die Übersicht die Umwandlung des mittäglichen Kaufkurses für Euro in DM auf der Grundlage des gesetzlich festgelegten Wechselkurses von EURO 1. EURO 1 entspricht DM1,95583. Für die Zeit ab 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 können Deutschland und die anderen Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion mit der Einführung des Euro zwei Währungen verwenden (auf den Euro und die nationale Währung). Während dieser Übergangszeit ist der Wechselkurs zwischen Euro und DM rechtlich mit dem vorstehenden wiedergegebenen Wechselkurs festgelegt. Am 1. Januar 2002 wird die DM abgeschafft.

Die folgenden Kurse sind lediglich zur Erleichterung für den Leser aufgeführt. Es handelt sich nicht notwendigerweise um die Wechselkurse, die von PrimaCom (falls überhaupt) in der Vorbereitung ihres konsolidierten Jahresabschlusses herangezogen wurden, der in diesem Bericht an anderer Stelle erwähnt ist. Es wird keine Verantwortung dafür genommen, daß DM zu diesen Kursen oder anderen Kursen oder überhaupt in US\$ umgewechselt wurden konnten oder werden können.

<u>Kalenderjahr</u>	<u>DM per US\$</u>			
	<u>Kurs zum Ende der Periode</u>	<u>Durchschnittskurs⁽¹⁾</u>	<u>Höchst</u>	<u>Niedrigst</u>
1994	1,5495	1,6119	1,7627	1,4920
1995	1,4345	1,4261	1,5612	1,3565
1996	1,5387	1,5070	1,5835	1,4354
1997	1,7991	1,7394	1,8810	1,5413
1998	1,6670	1,7588	1,8542	1,6060
1999 (bis 30 März 1999)	1,8224	1,7644	1,8252	1,6558

(1) Der Durchschnittskurs der Mittagskauftrate am letzten Geschäftstags jedes vollen Monats während der entsprechenden Periode mit der Ausnahme von 1999 wobei es sich um den Durchschnitt der letzten Geschäftstage jedes Monats und dem Monats dem Durchschnitt des darauffolgenden Geschäftsjahres handelt.

Am 30. März 1999 belief sich der Mittagskaufkurs für den Euro, ausgedrückt in DM auf DM1,8224.

Fluktuationen im Wechselkurs zwischen EURO und DM, einerseits, und zwischen DM und U.S. \$, auf der anderen Seite, beeinflussen das US \$ Äquivalent der in Euro denominierten Aktienpreise und daher den Marktpreis der ADSs in den USA. Bardividenden werden von PrimaCom in DM ausgezahlt (falls überhaupt) und

langfristig in EURO und Wechselkursänderungen werden den Währungsgegenwert beeinflussen, den Aktionäre erhalten, wenn sie die erhaltenen Dividenden in ihre Währung umtauschen.

1. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Einleitung

PrimaCom errichtet, erwirbt und betreibt über ihre Tochtergesellschaften Kabelfernsehnetze, die hauptsächlich mittelgroße und kleine Gemeinden in Deutschland, dem größten Kabelfernsehmarkt in Europa, versorgen. Gemessen an der Anzahl der Teilnehmer, sieht sich PrimaCom selbst als drittgrößten privaten Kabelnetzbetreiber in Deutschland, wobei die Deutsche Telekom von PrimaCom nicht als privater Kabelnetzbetreiber angesehen wird. Zum 30. Dezember 1998 waren ca. 1.335.052 Wohneinheiten an ihr Kabelnetz angeschlossen, das 877.152 Teilnehmer versorgte.

Die Verschmelzung der Süweda Elektronische Medien- und Kabelkommunikations AG („Süweda,“) auf die KabelMedia Holding AG („KabelMedia,“), zwei etwa gleich großen deutschen Kabelfernsehbetreibern, wurde am 30. Dezember 1998 in das Handelsregister eingetragen. KabelMedia änderte ihre Firma in PrimaCom und nahm ihren Betrieb als eine Einheit auf. KabelMedia nahm ihren Geschäftsbetrieb im Jahre 1992 auf. Bis zur Verschmelzung erwarb KabelMedia 22 Kabelnetze und versorgte damit zum 30. Dezember 1998 ca. 660.000 Wohneinheiten bei ca. 493.000 Teilnehmern. Süweda nahm ihren Geschäftsbetrieb im Jahre 1983 auf. Zum 30. Dezember 1998 waren ca. 675.000 Wohneinheiten an ihr Kabelnetz angeschlossen, das zu diesem Zeitpunkt ca. 384.000 Teilnehmer versorgte.

KabelMedia hat schon immer eine langfristige Geschäftspolitik verfolgt, die auf den Erwerb, die Zusammenführung und den Betrieb von Kabelnetzen ausgerichtet war. PrimaCom beabsichtigt, diese Geschäftspolitik beizubehalten. Das Ziel von PrimaCom ist eine Erhöhung ihres Cash Flow bei gleichzeitiger Beibehaltung oder Verbesserung des Servicestandards. Außerdem erwägt die Gesellschaft, bei weiter fortschreitender technologischer Entwicklung die Einführung neuer Produkte, wie etwa das Digitalfernsehen und Internet-Dienstleistungen. Ein wesentliches Element der Unternehmensstrategie der PrimaCom ist es, die Marktpräsenz in den von PrimaCom definierten Zielregionen zu erhöhen. Ferner will die PrimaCom langfristig für sich weitere solcher Zielregionen bestimmen, die dann aufgrund ihres Wachstums Ausgangspunkt für die Entstehung neuer Betreiberregionen sein können, in denen die PrimaCom tätig wird. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, nach dem Erwerb neuer Netze konsequent die Zusammenlegung der erworbenen Kabelnetze voranzutreiben, um die betriebliche Leistung zu verbessern. Dies möchte PrimaCom durch Schließung nicht mehr benötigter Bürostandorte, durch die Verwendung und Errichtung von regionalen Teilnehmerservice-Zentren und Signallieferungsanlagen sowie durch die Zentralisierung von unterstützenden Funktionen wie Buchhaltung, Rechnungsstellung und Verwaltung erreichen.

Nach der Verschmelzung hat die PrimaCom Süwedas Kabelnetze in die bestehenden sechs Betreiberregionen von KabelMedia eingegliedert: die Regionen Chemnitz/Plauen, Leipzig, Berlin und Dresden in den neuen Bundesländern — die deutschen Staaten, die das frühere Ostdeutschland, offiziell Deutsche Demokratische Republik genannt, umfassen — sowie die Regionen Wiesbaden/Mainz und Osnabrück/Aachen in den alten Bundesländern — die deutschen Staaten, die das frühere Westdeutschland, offiziell Bundesrepublik Deutschland genannt, umfassen vor der Wiedervereinigung der alten und der neuen Staaten. Die folgende Übersicht zum 31. Dezember 1998 zeigt die angeschlossenen Wohneinheiten, die Teilnehmer und die Akzeptanz (Teilnehmer geteilt durch die Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten) der PrimaCom Kabelfernsehnetze innerhalb der jeweiligen Regionen:

	<u>Region Chemnitz/ Plauen</u>	<u>Region Leipzig</u>	<u>Region Berlin</u>	<u>Region Dresden</u>	<u>Region Wiesbaden/ Mainz</u>	<u>Region Osnabrück/ Aachen</u>	<u>Gesamt</u>
Angeschlossene	195.090	291.162	182.479	87.720	323.136	255.465	1.335.052
Wohneinheiten							
Teilnehmer	145.681	232.872	155.556	67.994	164.679	110.370	877.152
Akzeptanz ⁽¹⁾	74,7%	80,0%	85,2%	77,5%	51,0%	43,2%	65,7%

Die deutschen Kabelfernsehnetze und deren Markt.

Die Eigenschaften der deutschen Kabelfernsehindustrie werden maßgeblich durch die rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Das Telekommunikationsgesetz vom 1. August 1996 (TKG) beendete das Netzmonopol der Deutsche Telekom, der Rechtsnachfolgerin der Deutsche Bundespost Telekom (Hinweise in diesem Bericht auf Deutsche Telekom umfassen die Deutsche Bundespost Telekom), da auf Grundlage des TKG jeder, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und eine Lizenz erwirbt, Telekommunikationsdienste einschließlich der Bereitstellung von Übertragungskapazitäten anbieten kann. Bis zum Inkrafttreten des TKG hatte die Deutsche Telekom das Monopol für alle Telekommunikationsdienste, mithin also auch ein Monopol bei der Einführung von Kabelfernsehen und der Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur in bisher nicht erschlossenen, d. h. unverkabelten Gebieten. Die Deutsche Telekom hat sich jedoch in einer im Juni 1983 abgegebenen Erklärung (Gemeinsame Erklärung von Bundespost und Handwerk) im Grundsatz dazu bereit erklärt, nur diejenigen Kabelnetze in den alten Bundesländern zu beanspruchen, die auf Grundstücken verlegt sind, welche in öffentlichem Eigentum stehen. Die Kabelanschlüsse innerhalb privater Wohneinheiten stehen, soweit sie sich nicht ausnahmsweise im Eigentum der Grundstückseigentümer selbst befinden, im Eigentum privater Kabelnetzgesellschaften und werden von diesen auch betrieben.

Kabelnetze werden in Deutschland in verschiedene Netzebenen eingeteilt, deren Zuordnung sich nach der jeweiligen Funktion bei der Versorgung der Teilnehmer richtet. Diese Netzebenen haben sich als Folge der weiterhin vorherrschenden Rolle der Deutsche Telekom als Lieferant terrestrischer Fernsehsignale und der Fortsetzung bestimmter Geschäftsformen der Kabelfernsehindustrie in den alten Bundesländern entwickelt. Die für die Tätigkeit der PrimaCom relevanten Netzebenen sind nachstehend beschrieben.

Ebene 4-Netze. Ein Netz, das der Verbindung der „bis zur Haustür“ geführten Hauptübertragungsleitung der Deutsche Telekom mit den Teilnehmern dient, wird als „Ebene 4-Netz“ bezeichnet. Bei einem Ebene 4-Netz ist die Rolle des Betreibers auf den Abschluß und die Erneuerung von Kundenverträgen beschränkt. Ebene 4-Netze sind dadurch entstanden, daß die Deutsche Telekom bis zum August 1996 von ihrem Netzmonopol Gebrauch gemacht hat. In den Versorgungsgebieten für Ebene 4-Netze besitzt und betreibt die Deutsche Telekom weiterhin die Kopfstation sowie die Hauptübertragungsleitungen. Kabelnetzbetreiber sind auf der Grundlage von sogenannten Signallieferungsverträgen zur Entrichtung eines Signallieferungsentgeltes an die Deutsche Telekom verpflichtet. Zum 31. Dezember 1998 wurden ca. 5,8% der Kunden der PrimaCom im Rahmen von Ebene 4-Netzen versorgt.

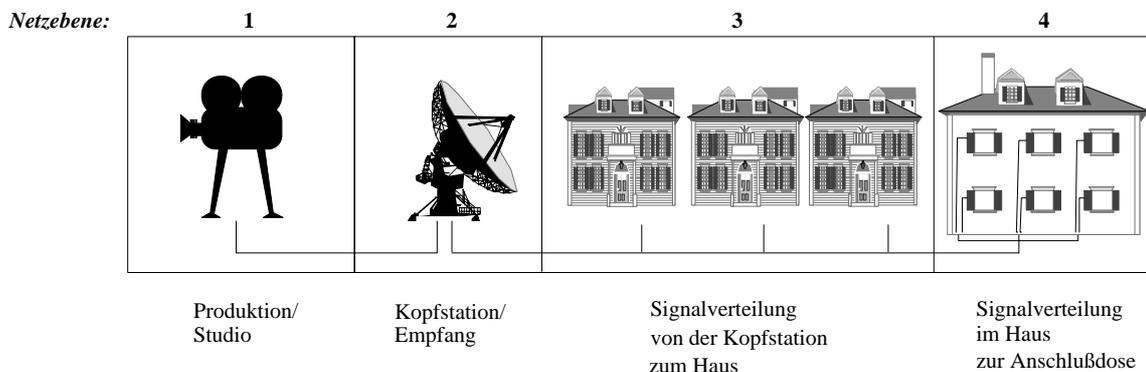
Eine Sonderform der Ausgestaltung von Ebene 4-Netzen, die sich in den alten Bundesländern auf Grundlage des früheren Netzmonopols der Deutsche Telekom entwickelt hat, stellen die sogenannten B-1 Vereinbarungen dar. Aufgrund ihrer Monopolstellung konnte die Deutsche Telekom Kabelnetzbetreibern für bestimmte geographische Gebiete Exklusivrechte in Form einer Lizenz erteilen. Nach den diesen Lizenzen zugrunde liegenden Bestimmungen verpflichtete sich der Kabelnetzbetreiber, eine vorher festgelegte Anzahl von Teilnehmern zu gewinnen. Die an die Deutsche Telekom zu entrichtenden Lizenzentgelte wurden üblicherweise auf der Grundlage dieser vorher festgelegten Teilnehmeranzahl berechnet, unabhängig davon, ob es dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich gelungen war, diese Anzahl von Teilnehmern zu gewinnen. Zum 31. Dezember 1998 wurden etwa 18,5% der Kunden der PrimaCom im Rahmen von B-1 Vereinbarungen versorgt.

Ebene 3-Netze. Ein Netz, in welchem der Kabelnetzbetreiber einen Signallieferungsvertrag mit der Deutsche Telekom abgeschlossen hat, anstatt eine eigene Kopfstation zu betreiben, wird als „Ebene 3-Netz“ bezeichnet, wenn zusätzlich zu den Aufgaben des Betreibers eines Ebene 4-Netzes der Betreiber dafür verantwortlich ist, ein Signal von der Kopfstation zur „Haustür“ des Teilnehmers zu übermitteln. Bei einem Ebene 3-Netz sind die Kabelnetzbetreiber zur Zahlung eines Entgeltes an die Deutsche Telekom für den Zugang zum Netz oder zum Signal der Deutsche Telekom verpflichtet. Zum 31. Dezember 1998 wurden etwa 40,4% der Kunden der PrimaCom durch Ebene 3-Netze versorgt.

Ebene 2-Netze. Besitzt und betreibt der Kabelnetzbetreiber das gesamte Kabelnetz von der Kopfstation bis zur Verkabelung innerhalb der Wohneinheiten, spricht man von einem „Ebene 2-Netz“. Solche Netze entsprechen denen, die von Kabelnetzbetreibern in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien betrieben werden. Bei einem Ebene 2-Netz zahlen die Kabelnetzbetreiber keine Signallieferungsentgelte an die Deutsche Telekom,

sondern empfangen das Programmangebot über Satelliten. Zum 31. Dezember 1998 wurden ca. 35,3% der Teilnehmer der PrimaCom durch Ebene 2-Netze versorgt.

Ebene 1-Netze. Als Ebene 1-Netze bezeichnet man solche Kabelnetze, bei denen der Kabelnetzbetreiber die Programme selbst erstellt und für die Übermittlung von der Kopfstation bis in die Wohneinheit verantwortlich ist. Wie jeder andere private Kabelbetreiber in Deutschland besitzt oder betreibt auch PrimaCom keine Ebene 1-Netze, da ihr dieses nach den Mediengesetzen einiger deutscher Bundesländer untersagt ist.



Die Deutsche Telekom ist bei weitem der größte Kabelnetzbetreiber in Deutschland. In den alten Bundesländern nutzte die Deutsche Telekom ihr Netzmonopol in praktisch allen Gemeinden mit mehr als 10.000 verkabelten Wohneinheiten. Demzufolge sind nahezu alle privaten Kabelnetze in den alten Bundesländern entweder Ebene 4-Netze (einschließlich solcher, die aufgrund von B-1 Vereinbarungen betrieben werden) oder Netze, die Gemeinden mit weniger als 10.000 verkabelten Wohneinheiten bedienen. Dagegen hat die Deutsche Telekom in den neuen Bundesländer überwiegend keinen Gebrauch von ihrem Recht des ersten Zugriffs gemacht, weshalb viele der Gemeinden in den neuen Bundesländern von privaten Kabelnetzbetreibern entweder über Ebene 2 oder Ebene 3 oder Ebene 4-Netze versorgt werden.

Deutschland ist der größte Markt für Kabelfernsehen in Europa und nach den U.S.A. der zweitgrößte der Welt. Nach Ansicht von PrimaCom ist Deutschland ein sehr attraktiver Standort für den Erwerb und den Betrieb von Kabelnetzen:

- *Großer Kabelfernsehmarkt mit fragmentierter Anbieterstruktur* — Deutschland hat über 82 Millionen Einwohner und mehr als 36 Millionen Wohneinheiten. Die Deutsche Telekom ist der dominierende Anbieter von Kabelfernsehen und zwar sowohl als Betreiber von Kabelnetzen als auch als Verteiler von Programmsignalen. Die Kabelnetze der Deutsche Telekom waren, direkt oder indirekt durch private Kabelnetzbetreiber, zum 31. Dezember 1997 an ca. 25.000.000 Wohneinheiten angeschlossen und versorgten mehr als 17 Millionen Teilnehmer. Die Deutsche Telekom liefert Kabelfernsehsignale an mehr als 5.000 private Kabelnetzbetreiber mit jeweils mehr als 100 Teilnehmern, und an mehr als 500 private Kabelnetzbetreiber mit jeweils mehr als 1.000 Teilnehmern. Ende 1997 kündigte die Deutsche Telekom an, ihr Breitbandkabelgeschäft auszugliedern, zu regionalisieren und teilweise verkaufen zu wollen. Vor kurzem hat die Deutsche Telekom die Gründung einer Tochtergesellschaft bekanntgegeben, die den Plänen der Deutsche Telekom zufolge als Finanzholding dienen soll und als Holding für die Anteile an den bestehenden und zukünftigen Regionalgesellschaften der Deutsche Telekom. Sämtliche Regionalgesellschaften der Deutsche Telekom sollen, diesen Plänen zufolge, Kabelnetze planen, betreiben und ausbauen, sowie TV-Kabelanschlüsse vermarkten. Eine zusätzliche zentrale Servicegesellschaft der Deutsche Telekom soll neue Dienste für Breitbandkabel und Digital-TV entwickeln und anbieten. Die Deutsche Telekom sucht nationale und internationale Investoren für ihr Breitbandkabelgeschäft.

Eine große Anzahl von deutschen Kabelnetzbetreibern empfängt die entsprechenden Programme direkt über eigene Kopfstationen und leitet diese Programme sodann zu einer bedeutenden Anzahl von Wohneinheiten

in Deutschland weiter. Diese große Anzahl von Kabelnetzbetreibern in Deutschland eröffnet der PrimaCom erhebliche Möglichkeiten zur Konsolidierung.

- *Potential zur Erschließung weiterer Geschäftsfelder* — Der Markt für Hochpreisprogramme und andere neue hochwertige Dienstleistungen auf dem Kabelfernsehmarkt befindet sich erst am Beginn seiner Entwicklung. PrimaCom ist der Ansicht, daß die weitere Ausweitung dieser Dienstleistungen zu einer Erhöhung des Umsatzes pro Teilnehmer führen wird.
- *Hohe Bevölkerungsdichte* — Deutschland hat eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 142 Personen pro Quadratkilometer, verglichen mit 18 Personen pro Quadratkilometer in den Vereinigten Staaten und 149 Personen pro Quadratkilometer in Großbritannien. Ca. 87% der deutschen Bevölkerung hat ihren Wohnsitz in Städten, verglichen mit 76% in den Vereinigten Staaten und 89% in Großbritannien. Zusätzlich zu den Kosteneinsparungen, die sich aus niedrigeren Investitionen für Kabelinstallationen pro angeschlossener Wohneinheit ergeben, ermöglicht es diese Bevölkerungsdichte der PrimaCom, zu niedrigeren Kosten zu arbeiten als etwa vergleichbare Gesellschaften in den Vereinigten Staaten, da weniger Techniker zur Versorgung einer bestimmten Anzahl von Teilnehmern benötigt werden.
- *Hohe Akzeptanz des Kabelfernseh-Angebots* — PrimaCom geht für die gesamte Bundesrepublik Deutschland von einer Akzeptanz als einem Verhältnis der zahlenden Teilnehmer zu den angeschlossenen Wohneinheiten in Höhe von ca. 66% aus. Dabei ist die Akzeptanz in den neuen Bundesländern höher als in den alten Bundesländern. Durch verstärktes Marketing von Kabelfernsehdienstleistungen in den alten Bundesländern könnten neue Teilnehmer gewonnen werden. Dies würde zu einem Anstieg der Akzeptanz führen, ohne daß der Bau zusätzlicher Netze erforderlich wäre.
- *Niedrige Kündigungs- und Wechselrate der Teilnehmer* — PrimaCom schätzt, daß ihre Kündigungsrate in der Vergangenheit weniger als 12,5% betrug, was deutlich unter den Kündigungsraten liegt, die auf dem entsprechenden Markt in den Vereinigten Staaten und Großbritannien vorherrschen. PrimaCom ist der Ansicht, daß die Gründe für diese niedrige Kündigungsrate in der in Deutschland im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten oder Großbritannien stärkeren Verwendung von Einzugsermächtigungen für Teilnehmerentgelte, dem Mangel an alternativen Wegen, Programme zu empfangen, sowie einer höheren Ortsgebundenheit der deutschen Bevölkerung zu suchen sind.
- *Sehr gut ausgebaute Kabelnetze* — Deutschland verfügt auf dem Kabelfernsehmarkt über eine sehr gut ausgebaute Infrastruktur. Zum 31. Dezember 1998 waren an das Kabelnetz der Deutsche Telekom, direkt oder indirekt durch Übertragungsleitungen privater Kabelnetzbetreiber, ca. 66% der Wohneinheiten in Deutschland angeschlossen. Darüber hinaus versorgen private Kabelnetzbetreiber durch in ihrem Eigentum stehende Kopfstationen eine beträchtliche Anzahl von weiteren Wohneinheiten mit Kabelsignalen, entweder durch Weiterübertragung oder durch erstmalige Bereitstellung von Programmsignalen.
- *Niedrige laufende Investitionsausgaben* — Betrachtet man die Investitionsausgaben pro Teilnehmer, so haben private Kabelnetzbetreiber in Deutschland im allgemeinen niedrige Investitionsausgaben, was laufende Reparaturen, Instandhaltung und Nachrüstung angeht. Diese niedrigen Ausgaben resultieren daraus, daß das bundesdeutsche Kabelnetz von der Deutsche Telekom während der Zeit, in der diese das Monopol für Kabelnetze besaß, dicht ausgebaut worden ist. Vielfach stehen Kopfstationen und Hauptübertragungsleitungen nach wie vor im Eigentum der Deutsche Telekom und andere Kabelnetzbetreiber müssen ein Entgelt für deren Nutzung entrichten. Auch aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte und niedrigen Kündigungsrate sind Investitionsausgaben und Unterhaltungskosten relativ niedrig. Schließlich wurden die Kabelnetze in den neuen Bundesländern erst nach der Wiedervereinigung errichtet und erfordern daher gegenwärtig nur geringe Instandhaltungskosten.
- *Programm- Signallieferungsentgelte* — Für die Programme selbst wurden in der Vergangenheit von den Kabelnetzbetreibern in Deutschland im allgemeinen keine Entgelte an die Programmanbieter entrichtet, die Programme konnten vielmehr ohne vertragliche Grundlage empfangen werden. Darüber hinaus haben die privaten Kabelnetzbetreiber in Deutschland bislang keine Entgelte für die Kabelweitersendung der Programme entrichtet. Möglicherweise werden die Kabelnetzbetreiber jedoch in Zukunft Programmgebühren entrichten müssen, falls die Programmanbieter Entgelte beanspruchen sollten oder falls Lizenzgebühren im

Hinblick auf die Weitersendung von Programmen beansprucht werden sollten. Kabelnetzbetreiber, die Ebene 3- und Ebene 4-Netze betreiben, zahlen Signallieferungsentgelte gemäß den Signallieferungsverträgen mit der Deutsche Telekom und werden diese auch in der Zukunft bezahlen müssen.

PrimaCom rechnet die Tatsache, daß die Programme der deutschen Kabelfernsehindustrie kostenlos zur Verfügung gestellt werden, hauptsächlich der Marktstärke der Deutsche Telekom gegenüber den Programmanbietern zu. Die verfügbaren Programme überschreiten die Übertragungskapazität in einem solchen Maße, daß einige Privatsender die Deutsche Telekom sogar für die Übertragung ihrer Programme bezahlen. Ein weiterer Faktor dürfte sein, daß besonders Satellitensender versuchen, ihre Marktpräsenz und die Werbeeinnahmen dadurch zu steigern, daß sie Programme ohne Entgelte bereitstellen und auch keine Lizenzentgelte für die Weitersendung von Programmen verlangen.

Die GEMA hat gegenüber der PrimaCom angedeutet, daß die Verwertungsgesellschaften Urheberrechtsvergütungen für die Weitersendung von terrestrisch empfangenen Rundfunksignalen erheben werden. Die PrimaCom geht jedoch davon aus, daß aufgrund der Marktbedingungen auch in absehbarer Zukunft die Programmentgelte im Verhältnis zum Umsatz und im Vergleich zu den Programmentgelte, die Kabelnetzbetreiber in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien zahlen, immer noch niedrig ausfallen werden.

- *Breite Verwendung von Einzugsermächtigungen* — Über 70% der Kunden der PrimaCom bezahlen ihre Entgelte durch Einzugsermächtigungen, bei denen eine automatische Abbuchung vom Konto des Kunden erfolgt. Dies senkt den Bedarf an Betriebskapital.

Geschäftsstrategie der PrimaCom

Obwohl sowohl Süweda als auch KabelMedia in der Vergangenheit Kabelnetze betrieben haben, wichen die Tätigkeitsbereiche beider Gesellschaften vor der Verschmelzung im einzelnen doch voneinander ab. Während KabelMedia vor allem den Betrieb von Ebene 2- und Ebene 3-Kabelnetzen anstrebte, betrieb Süweda traditionell in stärkerem Umfang Ebene 4-Kabelnetze (einschließlich B1-Vereinbarungen). Durch ihre Beteiligung an mehreren Unternehmen zur Errichtung von Kabelnetzen und durch den frühen Markteintritt verfügt Süweda über eigene Akquisitionserfahrung hinaus auch über größere Erfahrung im selbständigen Ausbau von Kabelnetzen. KabelMedia ist hingegen erst später in den Kabelfernsehmarkt eingetreten und hat ihr Wachstum zum größten Teil durch Akquisitionen von Kabelnetzbetreibern vorangetrieben. Nachstehende Tabelle gibt die frühere Teilnehmerstruktur der beiden Gesellschaften sowie der PrimaCom zum 31. Dezember 1998 wieder.

	KabelMedia		Süweda		PrimaCom	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Ebene 2.	46.064	230.015	33.083	—	79.147	230.015
Ebene 3.	3.395	157.841	13.031	180.399	16.426	338.240
Ebene 4.	4.839	15.046	12.114	18.802	16.953	33.848
Ebene 4 (B-1)	36.028	—	126.495	—	162.523	—
Gesamt.	<u>90.326</u>	<u>402.902</u>	<u>184.723</u>	<u>199.201</u>	<u>275.049</u>	<u>602.103</u>

PrimaCom legt Wert auf einen hohen technologischen Standard ihrer Kabelnetze und entscheidet über die Anwendung neuer Technologie auf der Grundlage von Kosteneffizienz und der Verbesserung der Qualität der Produkte, des Service und einer branchenweiten Akzeptanz. Am 31. Dezember 1998 hatten nahezu alle Kabelnetze der PrimaCom Bandbreiten von mindestens 450 MHz, waren in der Lage, mehr als 40 Kanäle bereitzustellen und wurden in Sternstruktur verlegt.

Die PrimaCom beobachtet und analysiert neue technologische Entwicklungen auf der Grundlage ihrer Verwendbarkeit zur optimalen Nutzung der vorhandenen Infrastruktur sowie zur Einführung neuer Dienstleistungen und Programmkapazitäten. Durch die Benutzung von Glasfaserkabeltechnik als Verbesserung gegenüber der Koaxialkabeltechnik wird die Leistung von Kabelnetzen deutlich erhöht und Internet-Dienstleistungen möglich

gemacht. Glasfasertechnologie kann Hunderte von Video-, Daten- und Sprachkanälen einschließlich Internet-Dienstleistungen verarbeiten. Auf Grundlage ihrer Gespräche mit Unternehmen, die die Installation und Wartung von Glasfaserkabel durchführen, ist PrimaCom der Überzeugung, daß diejenigen privaten Kabelnetzbetreiber, mit denen die PrimaCom in Wettbewerb steht, bisher nur in sehr geringem Maße Glasfasertechnologie eingeführt haben. Im Jahre 1997 begann KabelMedia damit, Glasfasertechnologie in einem ihrer größten Netze in der Region Leipzig zu verwenden. Bis zum 31. Dezember 1999 plant die PrimaCom mit Hilfe der Glasfasertechnologie die Verbindung zu ca. 70.000 Teilnehmer zu einem Verbindungspunkt oder zu einer Kopfstation in dieser Region zusammenzuführen. PrimaCom wird auch weiterhin die möglichen Vorteile dieser Technologie analysieren.

PrimaCom verwendet keine adressierbare oder Zweivegetechnologie in ihren Kabelnetzen. Auf der Grundlage ihrer Gespräche mit denjenigen Unternehmen, die die Installation und Wartung dieser Technologie durchführen, ist PrimaCom nicht der Ansicht, daß ihre Wettbewerber solche Technologie in nennenswertem Umfang eingeführt haben. Die Hauptvorteile der adressierbaren Technologie liegen unter anderem in der Möglichkeit der Fernüberwachung, der erweiterten Möglichkeit selektiven Programmzugangs sowie der effizienteren Möglichkeit, Dienstleistungen an nicht zahlende Teilnehmer einzustellen.

Aufgrund der niedrigen Kündigungsrate und dem begrenzten Angebot an selektiv auswählbaren Programmpaketen und „pay-per-view“-Programmen in Deutschland ist PrimaCom nicht der Ansicht, daß die zusätzlichen Kosten für adressierbare Technologie zum gegenwärtigen Zeitpunkt gerechtfertigt wären. PrimaCom wird auch weiterhin die möglichen Vorteile von adressierbarer Technologie analysieren.

Neue technologische Entwicklungen, von denen man annimmt, daß sie in absehbarer Zukunft in wirtschaftlicher Weise einsetzbar sein werden, stellen die digitale Komprimierung und der erweiterte Bandbreitenverstärker dar. Diese eröffnen den Kabelnetzbetreibern das Potential für eine bedeutende Erweiterung der Kanalkapazitäten, für alternative Wege der Netzwerkkommunikation sowie für digitales Fernsehen. Sobald diese neuen Technologien und die damit verbundenen Dienstleistungen erhältlich sind, beabsichtigt PrimaCom, ihren wirtschaftlichen Wert und die Nachfrage auf dem Markt zu analysieren, mit dem Ziel, zusätzliche Dienstleistungen in einer kosteneffizienten Art und Weise einzuführen.

PrimaCom beabsichtigt, den Wert ihres Geschäftsbetriebes durch konsequente Nutzung der sich auf dem deutschen Kabelfernsehmarkt bietenden Chancen zu erhöhen. Die Geschäftsstrategie der PrimaCom ist auf folgende Ziele ausgerichtet:

- *Ausnutzung aller sich bietenden Möglichkeiten, Kabelnetze zusammenzulegen* — Ein Schlüsselement in der Strategie der PrimaCom ist die Erhöhung der Marktpräsenz in den von PrimaCom definierten Zielregionen. Dies soll durch den Erwerb von Kabelnetzen erreicht werden, die entweder in akzeptabler Nähe zu den bisherigen Netzen der PrimaCom liegen oder groß genug sind, um als Ausgangspunkt für neue Betreiberregionen zu dienen. PrimaCom hat eine hohe Marktpräsenz in den Betreiberregionen Chemnitz/Plauen, Leipzig, Berlin, Dresden, Wiesbaden/Mainz und Osnabrück/Aachen aufgebaut. PrimaCom sind keine zuverlässigen oder regelmäßig veröffentlichten Industriedaten über die relative Größe der privaten Kabelnetzbetreiber in Deutschland bekannt. Jedoch ist PrimaCom auf Grundlage der mit den Wettbewerbern geführten Gespräche der Ansicht, daß sie, gemessen an der Teilnehmeranzahl, mit mehr als 875.000 Teilnehmern als drittgrößter privater Kabelnetzbetreiber Deutschlands angesehen werden kann. PrimaCom geht außerdem davon aus, daß ihr die Geschäftsstrategie, Zielregionen zu definieren, sowie der Umfang ihres Geschäftsbetriebes insgesamt Größenvorteile verschafft. Seit ihrer Gründung im Jahre 1992 hatte die KabelMedia bis zu der Verschmelzung insgesamt 22 Kabelnetze erworben.
- *Verbesserung der Effizienz und der Gewinnspannen durch betriebliche Rationalisierung* — Bei Abschluß einer Akquisition führt PrimaCom im allgemeinen umfangreiche Veränderungen in der Geschäftsleitung sowie in den betrieblichen und organisatorischen Abläufen durch, um den Cash Flow und die operativen Gewinnmargen zu erhöhen. PrimaCom bietet Kundendienste in der jeweiligen Region an, zentralisiert aber die Teilnehmerkontenverwaltung und die Verwaltung der erworbenen Kabelnetze, so daß betriebliche Kosten reduziert werden.

- *Verbesserte Betreuung der Teilnehmer* — Jede der Betriebsregionen PrimaCom wird von einem Regionalgeschäftsführer geleitet, der für die Betreuung der Teilnehmer, für den technischen Service und die Pflege der Kontakte zu den Wohnungsbaugesellschaften in seiner Region verantwortlich ist. PrimaCom ist der Überzeugung, daß diese regional geprägte Betriebsstruktur ein besseres Eingehen auf die Bedürfnisse der Teilnehmer und eine bessere Pflege der guten Kontakte mit den Wohnungsbaugesellschaften ermöglicht.
- *Organisches Wachstum* — PrimaCom versucht, die durch die erworbenen Kabelnetze erwirtschafteten Umsätze auf verschiedene Weise zu steigern. Dazu zählen unter anderem die Anhebung der Teilnehmerentgelte für bestimmte Kabeldienstleistungen, die Weiterführung des Marketingprogramms, und die Verbesserung des Programmangebots. Insbesondere strebt PrimaCom die Angleichung der Teilnehmerentgelte in den neuen Bundesländern an das Niveau in den alten Bundesländern an. PrimaCom beabsichtigt auch weiterhin, bestehende Kabelnetze auszubauen und ein Marketing zu betreiben, welches auf eine Erhöhung der Akzeptanz in den alten Bundesländern zielt. Die Marketingaktivitäten beinhalten spezielle Preisangebote für die Installation von Kabelfernsehdienstleistungen und die Erhöhung des Anteils an Lokal- und Regionalprogrammen am Programmangebot.
- *Modernisierung der Netztechnologie der PrimaCom und Einführung neuer Netz-Dienstleistungen* — PrimaCom strebt auf kosteneffizienter Grundlage einen möglichst hohen technologischen Standard innerhalb ihrer Kabelnetze an. Sie modernisiert ihre Kabelnetze ständig, um dieses Ziel zu erreichen. PrimaCom beobachtet und analysiert neue technologische Entwicklungen, um sie auf ihre Verwendbarkeit zur optimalen Nutzung der vorhandenen Ausstattungen sowie zur Einführung neuer Leistungen und Programmkapazitäten zu überprüfen. Nahezu alle Kabelnetze der PrimaCom haben Bandbreiten von mindestens 450 MHz und sind in Sternstruktur installiert. Diese Bandbreiten ermöglichen eine Übertragung von mehr Signalen als dies gegenwärtig der Fall ist. Die Sternstruktur ist eine Netzkonstruktion, die den einzelnen Teilnehmer durch eine individuelle Übertragungsleitung mit der Kopfstation oder einem anderen zentralen Kontrollpunkt verbindet. Dies vereinfacht die Bereitstellung und Abrechnung einzelner Programmpakete und die Abkoppelung nichtzahlender Teilnehmer. Nach Meinung von PrimaCom werden die Bandbreite und die Sternstruktur ihres Netzes die Einführung neuer Produkte, wie z. B. digitales Fernsehen und Internet-Dienstleistungen, auf dem deutschen Markt erleichtern, sobald aus der Sicht von PrimaCom starke wirtschaftliche Gründe dafür sprechen.
- *Reduzierung der von der PrimaCom zu zahlenden Signallieferungsentgelte* — Vor allem in den alten Bundesländern stützt sich *PrimaCom* für die Übertragung der Fernsehsignale an ihre Teilnehmer in erheblichem Umfang auf das Netz oder die Signallieferungspunkte der Deutsche Telekom. Das Rechtsverhältnis zwischen der PrimaCom und der Deutsche Telekom wird durch Signallieferungsverträge geregelt, die in den meisten Fällen die Zahlung eines Entgeltes vorsehen. Dieses Entgelt berechnet sich unter anderem aus der Anzahl der Teilnehmer sowie der Anzahl der Verbindungspunkte mit dem Netz der Deutsche Telekom. Es ist die Geschäftspolitik der Gesellschaft, eine Reduzierung dieser Entgelte und ihrer Abhängigkeit von der Deutsche Telekom durch eine Zusammenlegung der vorgenannten Verbindungspunkte oder durch den Bau eigener Kopfstationen als alternative Signalquelle zu erreichen. In einer Reihe von Fällen berechnet die Deutsche Telekom das Signallieferungsentgelt jedoch unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmer oder der Anzahl der Verbindungspunkte.
- *Nutzung der Effizienzsteigerung durch die Verschmelzung* — PrimaCom begann den Geschäftsbetrieb als ein einheitliches Unternehmen am 30. Dezember 1998. Die Geschäftsleitung von *PrimaCom* hat langjährige Erfahrung darin, Kabelnetzbetreiber zu integrieren und Effizienzsteigerungen durch Größenvorteile zu erzielen. Die Geschäftsleitung erwartet, daß *PrimaCom* aufgrund der geringeren Fremdfinanzierung zukünftig größere Möglichkeiten zur Finanzierung und Durchführung von Akquisitionen haben wird.

Programmangebot

Die Netze von *PrimaCom* bieten üblicherweise eine Auswahl von mindestens zwei Paketen von Basiskabelfernsehdiensten an: ein „Basispaket“ (in der Regel bestehend aus dem Netzanschluß und den öffentlichen terrestrischen Fernsehsignalen, die in dem Konzessionsgebiet über eine gewöhnliche Außenantenne empfangen werden) und ein „Standardpaket“ oder Basissatellitenprogrammpaket (hauptsächlich über Satellit

gesendete Programme). Darüber hinaus bietet *PrimaCom* in bestimmten Gebieten ein oder zwei zusätzliche Programmpakete an. Ungefähr 90% der Teilnehmer von *PrimaCom* beziehen mindestens das Standardpaket.

PrimaCom erhält ihre Programme von den Programmanbietern entweder direkt über ihre eigenen Kopfstationen oder indirekt über Kabel der Deutsche Telekom aufgrund von Signallieferungsverträgen mit der Deutsche Telekom. Rund 35% der Kunden werden über Netze versorgt, in die die Programme direkt von den Programmanbietern über eigene Kopfstationen von *PrimaCom* eingespeist werden. Die verbleibenden 65% der Kunden werden über Netze versorgt, die Programme mittels Signallieferungsverträgen mit der Deutsche Telekom empfangen.

In der Vergangenheit konnte *PrimaCom* (und *PrimaCom* ist aufgrund von Gesprächen mit Wettbewerbern und Verwertungsgesellschaften der Auffassung, daß dies auch für die Deutsche Telekom und deren Wettbewerber zutrifft) diese Programme (sowohl direkt als auch indirekt) unentgeltlich und ohne formelle Vereinbarungen mit den Programmanbietern weitersenden. *PrimaCom* ist weiterhin der Meinung, daß mit Ausnahme von möglichen Urheberrechtsvergütungen für die Weitersendung von terrestrisch empfangenen Funksignalen über ihre eigenen Kopfstationen oder über die Signallieferungspunkte der Deutsche Telekom in naher Zukunft keine Programmtergelte beansprucht werden. *PrimaCom* beabsichtigt nicht, Verträge mit Programmanbietern bezüglich des Empfangs und der Weitersendung von Programmen abzuschließen.

Urheberrechtsvergütungen für die Weitersendung von Programmen

Die Bestimmungen des deutschen Urheberrechts hinsichtlich der Weitersendung von Programmen wurden kürzlich geändert, um die EU-Richtlinie für Kabel- und Satellitenrundfunk umzusetzen. Das neue Gesetz sieht eine sogenannte Zwangslizenz vor, wonach die Programmanbieter und Breitbandkabelnetzgesellschaften aufgefordert sind, anderen Kabelnetzbetreibern die Weitersendung der Programme gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu gestatten.

Die GEMA hat angedeutet, Urheberrechtsvergütungen für die Kabelweitersendung von terrestrisch empfangenen Funksignalen zu erheben. Die Höhe der Urheberrechtsvergütung soll zwischen 4% und 5% der Umsatzerlöse der Kabelnetzbetreiber, die terrestrische Funksignale weitersenden, betragen. Das Entgelt wird unabhängig davon erhoben, ob diese Programme über eigene Kopfstationen der Betreiber oder über Signallieferungspunkte der Deutsche Telekom empfangen werden. Die GEMA hat *PrimaCom* außerdem darüber informiert, daß die Urheberrechtsvergütungen rückwirkend entweder ab dem 1. Januar 1997 oder ab dem 1. Juli 1997 erhoben werden sollen. Zur Zahlung von Urheberrechtsvergütungen werden voraussichtlich alle Kabelnetzbetreiber in Deutschland herangezogen werden. Nach Ansicht von *PrimaCom* wird es den Kabelnetzbetreibern in der derzeitigen Wettbewerbssituation in Deutschland möglich sein, die Teilnehmerentgelte zu erhöhen, um so die zusätzlichen Kosten auf ihre Kunden abzuwälzen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß *PrimaCom* auch in Zukunft in der Lage sein wird, mögliche Programmtergelte und weitere Urheberrechtsvergütungen auf die Kunden abzuwälzen. Es ist *PrimaCom* unter Umständen auch nicht möglich, Urheberrechtsvergütungen, die rückwirkend erhoben werden, auf ihre Kunden abzuwälzen.

Die Deutsche Telekom zahlt seit mehreren Jahren Urheberrechtsvergütungen für die Weitersendung von terrestrisch empfangenen Funksignalen an die GEMA. Die Deutsche Telekom hat *PrimaCom* darüber informiert, daß sie der Meinung ist, die Zahlung dieser Urheberrechtsvergütungen durch die Deutsche Telekom berechtige die privaten Kabelnetzbetreiber, die mit Deutsche Telekom Signallieferungspunkten verbunden sind, zur Weitersendung von terrestrisch empfangenen Funksignalen auf Ebene 4-Netzen. Die Deutsche Telekom hat KabelMedia (nicht aber Süweda) von Ansprüchen der deutschen Verwertungsgesellschaften auf Zahlung weiterer Urheberrechtsvergütungen für die Ebene 4-Netze freigestellt. Die Urheberrechtsvergütung, die von der Deutsche Telekom entrichtet wird, deckt jedoch nicht die Weitersendung von Programmen über Ebene 2- und Ebene 3-Netze ab. Einige der Signallieferungsverträge zwischen *PrimaCom* und der Deutsche Telekom sehen im Hinblick auf Ebene 3-Netze ausdrücklich vor, daß *PrimaCom* die Deutsche Telekom von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung der Weitersendrechte durch *PrimaCom* freistellen wird. Auch wenn die Deutsche Telekom öffentlich erklärt hat, Kabelvermögenswerte verkaufen zu wollen, sind *PrimaCom* keine offiziellen Stellungnahmen der Deutsche Telekom bekannt, die darauf hindeuten, daß zukünftig kein zentraler Signalverteiler zur Übermittlung von Fernsehsignalen mehr zur Verfügung steht.

Gegenwärtig werden keine Programmentgelte von Satellitensendern erhoben.

Signallieferungsverträge mit der Deutsche Telekom

Im Rahmen von Ebene 3- und Ebene 4- Netzen, in denen PrimaCom keine eigene Kopfstation betreibt, hat sie Signallieferungsverträge mit der Deutsche Telekom abgeschlossen, aufgrund derer sie Programmsignale zur Weitersendung an ihre Kunden erhält.

Die Bestimmungen dieser Signallieferungsverträge variieren. Die meisten Signallieferungsverträge wurden für einen bestimmten, in der Regel 10 -15 Jahre laufenden Zeitraum fest abgeschlossen. PrimaCom entrichtet üblicherweise einen Pauschalbetrag oder ein Entgelt pro Teilnehmer an die Deutsche Telekom, die sich aus einer veröffentlichten Entgelttabelle ergibt und auf der Anzahl von Wohneinheiten beruht, die an einen Verbindungspunkt angeschlossen sind. Eine Reihe von Signallieferungsverträgen sieht eine Reduzierung der Entgelte während der ersten drei bis fünf Jahre vor („Bauzeitenregelung“). Im Zuge einer allgemeinen Entgelterhöhung seitens der Deutsche Telekom zum 1. November 1997 wurden auch die Signallieferungsentgelte um bis zu 15% erhöht. Zusätzlich zu dieser Entgelterhöhung ist es der Deutsche Telekom möglich, aufgrund der Bestimmungen in den Signallieferungsverträgen Signallieferungsentgelte zu erhöhen.

In der Vergangenheit war es KabelMedia und Süweda möglich, bei Erhöhungen der Signallieferungsentgelte ihre Teilnehmerentgelte in gleichem Umfang zu erhöhen.

Gestattungsvereinbarungen

Die Kabelnetze von PrimaCom werden in der Regel auf Grundlage von Langzeitgestattungsvereinbarungen mit den Gemeinden und mit privaten Konzessionsgebern wie Wohnungsbaugesellschaften betrieben, die große Häuserblocks verwalten. Diese Vereinbarungen wurden im allgemeinen vor Erlaß des TKG geschlossen. Die Gestattungsvereinbarungen mit den Gemeinden erlauben PrimaCom die Nutzung der öffentlichen Wege. PrimaCom ist im allgemeinen nicht zur Zahlung von Nutzungsentgelten an die Gemeinden verpflichtet. Nach dem TKG erhalten die Inhaber von Lizenzen der Klasse 3 (Breitbandkabelnetzbetreiber wie PrimaCom eingeschlossen) das Recht übertragen, öffentliche Wege unentgeltlich für Telekommunikationslinien zu nutzen (siehe Abschnitt „Rechtliche Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit“). Die privaten Gestattungsvereinbarungen mit den Wohnungsbaugesellschaften ermöglichen PrimaCom den Zugang zu potentiellen Kunden in den Häuserblocks und außerdem in der Regel die Nutzung des jeweiligen Grundbesitzes. Gestattungsvereinbarungen mit privaten Gestattungsgebern gewähren üblicherweise Zugang zu einer relativ geringen Anzahl von Wohneinheiten. Am 31. Dezember 1998 wurden die Kabelnetze von PrimaCom auf der Grundlage von 156 öffentlichen Gestattungsvereinbarungen mit Gemeinden und 1566 privaten Gestattungsvereinbarungen mit Wohnungsbaugesellschaften betrieben.

Die Gestattungsvereinbarungen der Gesellschaft enthalten üblicherweise standardisierte Bedingungen, z. B. hinsichtlich der Bereitstellung von Dienstleistungen und hinsichtlich Beginn und Abschluß von Bautätigkeiten. Darüber hinaus enthalten die meisten Gestattungsvereinbarungen von PrimaCom Regelungen, die es PrimaCom erlauben, die Entgelte für ihre bestehenden Kabeldienstleistungen unter Bezugnahme auf allgemeine Inflationsindizes und zur Deckung höherer Programmentgelte zu erhöhen. Bisher konnte PrimaCom Erhöhungen ihrer Entgelte für Kabeldienstleistungen üblicherweise ohne Widerspruch der Wohnungsbaugesellschaften durchsetzen, hauptsächlich da diese Entgelterhöhungen mit amtlich veröffentlichten Erhöhungen der allgemeinen Lebenshaltungskosten oder mit der Erweiterung oder Verbesserung des Programmangebots zusammenfielen.

Der Bundesgerichtshof — das höchste Zivilgericht Deutschlands — hat kürzlich entschieden, daß eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach die Laufzeit von Gestattungsvereinbarungen zwanzig und mehr Jahren beträgt, unwirksam ist. Die Gestattungsvereinbarungen können daher von jeder Partei vorzeitig gekündigt werden. In der Begründung für seine Entscheidung hat sich das Gericht ferner der Ansicht eines deutschen Gerichts der unteren Instanz angeschlossen und festgestellt, daß die Vereinbarung einer Laufzeit von bis zu zwölf Jahren zulässig ist. Diese Feststellung im Rahmen der Entscheidungsgründe ist allerdings für die deutschen Gerichte der unteren Instanz nicht bindend. Es bleibt mithin offen, ob eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach die Laufzeit von Gestattungsvereinbarungen mehr als zwölf aber weniger als zwanzig Jahren beträgt, wirksam oder unwirksam ist (siehe Abschnitt 3: „Rechtsstreitigkeiten“).

50% dieser Gestattungsvereinbarungen haben eine Laufzeit von mehr als zwanzig Jahren. 30% dieser Gestattungsvereinbarungen haben eine Laufzeit zwischen zwölf und zwanzig Jahren. Die Entwicklung und der Betrieb der Kabelnetze von PrimaCom ist unter anderem davon abhängig, daß PrimaCom diese privaten Zugangsrechte auch in der Zukunft zu für sie zufriedenstellenden Bedingungen und für einen für sie vorhersehbaren Zeitraum eingeräumt werden. Es gibt keine Gewähr dafür, daß PrimaCom ihre bestehenden Gestattungsvereinbarungen fortführen kann oder daß sie neue Gestattungsvereinbarungen zu vergleichbaren finanziellen Bedingungen abschließen kann. Dies könnte sich in erheblicher Weise nachteilig auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, ihre betrieblichen Ergebnisse und ihre finanzielle Lage auswirken.

Die meisten von der PrimaCom abgeschlossenen privaten Gestattungsvereinbarungen sehen vor, daß PrimaCom der ausschließliche Anbieter von Kabeldienstleistungen in dem betreffenden Konzessionsgebiet ist. Obwohl PrimaCom generell keine Konzessionsentgelte für ihre Kabelnetze zahlt, entrichtet sie in bestimmten Fällen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die vor dem Erwerb des jeweiligen Kabelnetzes durch die PrimaCom abgeschlossen wurden, Entgelte an die Wohnungsbaugesellschaften für die Abrechnung und Eintreibung der Teilnehmerentgelte in den jeweiligen Häuserblocks. In einer begrenzten Anzahl von Fällen empfangen aufgrund der Vereinbarungen mit PrimaCom die Wohnungsbaugesellschaften und nicht der Endverbraucher die Funksignale. In diesen Fällen zahlen die Wohnungsbaugesellschaften die Entgelte an die Gesellschaft. Sie sind dann allein für die Handhabung der Kundenbeziehungen verantwortlich.

Wettbewerbssituation

Das Kabelfernsehgeschäft in Deutschland ist ein hart umkämpfter Markt. PrimaCom befindet sich auf mehreren Gebieten im Wettbewerb:

- hinsichtlich der Teilnehmer,
- hinsichtlich anderer Übertragungsformen,
- hinsichtlich anderer Kommunikations- und Unterhaltungsmedien sowie
- hinsichtlich des Erwerbs von Kabelnetzen.

Der Wettbewerb hinsichtlich der Teilnehmer beruht auf einer wachsenden Anzahl alternativer Programmquellen im Zuge der Weiterentwicklung von Übermittlungstechnologie. Die Möglichkeit der Zuschauer, terrestrische Fernsehsignale direkt zu empfangen, erschwert es der Gesellschaft, zusätzliche Kunden in Gegenden zu gewinnen, in denen ihr Kabelnetz bereits installiert wurde. Die Wettbewerbsfähigkeit der PrimaCom mit dem direkten Empfang terrestrischer Fernsehsignale hängt von der Empfangsqualität beim Kunden und von Baubeschränkungen in der Kundenregion ab. Zusätzlichem Wettbewerb unterliegt PrimaCom durch andere Übertragungsmethoden von Fernsehsignalen wie DTH (sowohl analog als auch digital) oder durch SMATV-Systeme.

Die Nutzer von A-DTH-Satelliten in Deutschland erhalten Programme von einer Vielzahl verschiedener Satelliten, unter anderem von Astra und Eutelsat. Um A-DTH-übermittelte Satellitenprogramme zu erhalten, muß der Kunde eine zum Empfang von Satellitensignalen geeignete Antenne besitzen. A-DTH-übermittelter Satellitenservice ist in Deutschland weit verbreitet. Nach Meinung von PrimaCom stellt A-DTH-übermittelter Satellitenservice in Zukunft einen bedeutenden Wettbewerber dar. Jedoch hat Kabelfernsehen nach Meinung von PrimaCom eine Anzahl wettbewerbsfähiger Vorteile gegenüber dem A-DTH-übermittelten Satellitenservice:

- Für den Empfang von Kabelfernsehen sind keine Grundaussstattungskosten aufzubringen, wie etwa für den Erwerb einer Satellitenantenne und der dazu gehörigen Ausstattung im Zusammenhang mit der Nutzung von Satellitenservice.
- Satellitenantennen werden oftmals für unansehnlich gehalten, und Bebauungspläne oder sonstige Bauvorschriften verbieten oftmals ihre Installation an Gebäuden, die bereits mit einem Kabelnetz verbunden sind.
- Über Kabelnetze kann gegenwärtig eine größere Anzahl bundesweiter, insbesondere jedoch regionaler und lokaler Programme empfangen werden, was teilweise auf der fehlenden Möglichkeit von A-DTH-

Satellitenantennen beruht, gleichzeitig Programme von mehreren Satelliten zu empfangen oder ohne Zuhilfenahme eines Technikers auf einen anderen oder weitere Satelliten ausgerichtet zu werden.

- Kabelnetzbetreiber gewährleisten meist lokale Präsenz und Kundenservice vor Ort.
- Kunden haben sich bereits besorgt über die Höhe der Entgelte geäußert, die sie an die Bereitsteller von A-DTH-Satellitenprogrammen zahlen müssen, falls A-DTH-übermittelte Satellitensignale kodiert werden.

Aufgrund dieser Vorteile ist das Management von PrimaCom der Überzeugung, daß PrimaCom von der Kodierung der A-DTH-Satellitensignale durch einen Kundenzuwachs profitieren würde, weil frühere A-DTH-Benutzer den Anreiz hätten, sich nach einer alternativen Quelle für das Fernsehprogramm umzusehen. Nach Meinung von PrimaCom wird der A-DTH-übermittelte Satellitenservice möglicherweise wettbewerbsfähiger, wenn digitale Kompressionstechnologie eingeführt wird, so daß der Satellitenservice mehr Programme bereitstellen und Programme kundenspezifischer zum einzelnen Kunden weiterleiten kann.

Darüber hinaus steht PrimaCom im Wettbewerb mit D-DTH-übermitteltem Satellitenservice. In den letzten zwei Jahren haben DF1 und Premiere, zwei D-DTH-übermittelte Pay-TV-Sender, ihren Betrieb auf dem deutschen Markt aufgenommen. Nach Meinung von PrimaCom hat D-DTH bisher keine bedeutende Akzeptanz auf dem deutschen Markt erzielt. Jedoch verfügen diese Wettbewerber über erhebliche finanzielle Ressourcen, und PrimaCom nimmt an, daß zusätzliche Akzeptanzen, die von diesen Wettbewerbern erzielt werden, häufig einen Verlust an Teilnehmern für Kabelnetzbetreiber in Deutschland, PrimaCom eingeschlossen, bedeuten wird.

Auf bestimmten Märkten (in erster Linie außerhalb Deutschlands) stehen Kabelnetze ebenfalls im Wettbewerb mit MMDS-Systemen, die Niedrigstfrequenz zur Übertragung von Videoprogrammen zu den Teilnehmern verwenden. MMDS-Systeme sind weniger kapitalintensiv als Kabelnetze und werden meistens in Gebieten eingesetzt, die nicht von Kabelnetzen versorgt werden. Jedoch ist die Wettbewerbsfähigkeit von MMDS-Systemen bisher nur begrenzt, da sie ungehinderte Luftübertragungswege benötigen. Darüber hinaus ist die Verbreitung von MMDS-Systemen in Deutschland bisher gering. PrimaCom schließt jedoch zukünftigen Wettbewerb mit den MMDS-Systemen in Deutschland nicht aus. Kabelnetze stehen außerdem im Wettbewerb mit SMATV-Systemen.

PrimaCom steht außerdem im Wettbewerb mit anderen Quellen von Nachrichten, Informationen und Unterhaltung wie etwa Zeitungen, Kinos, Live-Sportereignissen, interaktiven Computerprogrammen und Heimvideo-Produkten einschließlich der Nutzung von Videorecordern. Die Wettbewerbsfähigkeit des Kabelfernsehens hängt teilweise von der Fähigkeit des Kabelnetzbetreibers ab, Kunden zu einem vernünftigen Preis ein größeres Angebot an Programmen als durch alternative Übermittlungsmethoden anzubieten. Fortschritte in der Kommunikationstechnologie und Veränderungen des Marktes und der rechtlichen Rahmenbedingungen treten ständig auf. Eine Vorhersage über die Auswirkungen, die gegenwärtige oder zukünftige Entwicklungen auf die Kabelindustrie haben könnten, ist nicht möglich.

Der Ertrag pro angeschlossene Wohneinheit in einem Kabelnetz, das sich in Wettbewerb mit einem anderen, ebenfalls an diesem Ort bestehenden Kabelnetz befindet, kann deutlich niedriger sein, als wenn kein Wettbewerb bestünde. Obwohl theoretisch die Möglichkeit zur Errichtung weiterer Netze in bereits verkabelten Regionen besteht, weiß PrimaCom von keinem anderen Unternehmen, das Genehmigungen oder Gestattungen für Gebiete erhalten hätte, die gegenwärtig von PrimaCom versorgt werden. Darüber hinaus lebt ein beträchtlicher Teil der Kunden von PrimaCom in großen Wohnanlagen, mit denen PrimaCom exklusive Dienstleistungsvereinbarungen unterhält, so daß in den meisten Fällen eine Überbauung der Kabelnetze von PrimaCom den Erhalt von Gestattungen von den örtlichen Regierungsbehörden für die Wettbewerber erforderlich machen würde, um ihnen öffentliches Zugangsrecht zu gewähren. Nach Meinung von PrimaCom verringert dies das Risiko der Überbauung durch Wettbewerber (siehe Unterabschnitt „Gestattungsvereinbarungen“).

Die Kabelfernsehindustrie in Deutschland befindet sich in einem Konsolidierungsprozeß. PrimaCom befindet sich im Wettbewerb hinsichtlich des Erwerbs von Kabelnetzen sowohl mit bestehenden Kabelnetzbetreibern als auch mit Finanzinvestoren. Viele der Wettbewerber, zu denen sich die Kabelgeschäftsbetriebe der Deutsche Telekom, Bosch, o.tel.o und TSS/EWT zählen, haben deutlich größere finanzielle Ressourcen als die Gesellschaft. Falls einer der bestehenden oder potentiellen Wettbewerber seine

Aktivitäten auf diesem Markt deutlich ausweitet, könnte dies die Möglichkeiten von PrimaCom zum Erwerb anderer Kabelnetze wesentlich beeinträchtigen.

Kabelfernsehlizenzen

Zweck des TKG ist es, durch Regulierungen auf dem Telekommunikationssektor Wettbewerb zu fördern, adäquate Versorgung auf nationaler Ebene zu gewährleisten und die Breitbandfrequenzverwaltung aufzubauen. Das Gesetz beendete die Monopolstellung der Deutsche Telekom. Das Netzmonopol der Deutsche Telekom war vormals im Telekommunikationsinstallationsgesetz von 1989 festgelegt. Telekommunikationsdienste, einschließlich der Bereitstellung von Übertragungskapazität, können nun von jedem angeboten werden, der die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt. Das Gesetz beinhaltet unter anderem Lizenzerfordernisse für den Betrieb von Übertragungswegen, die über die Grenzen eines Grundstücks hinausgehen und die dazu verwendet werden, Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit bereitzustellen. Der Aufbau und der Betrieb von Kabelnetzen fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Das Gesetz sieht vier verschiedene Lizenzklassen vor:

- Lizenzen für den Betrieb von Übertragungswegen, die mobile Radiodienste für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder ein anderes Unternehmen ermöglichen (Lizenzkategorie 1: Mobile Radiolizenz).
- Lizenzen für den Betrieb von Übertragungswegen, welche die Möglichkeit geben, Satellitenradiodienste für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder ein anderes Unternehmen bereitzustellen (Lizenzkategorie 2: Satellitenradiolizenz).
- Lizenzen für den Betrieb von Übertragungswegen zur Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsdiensten durch den Lizenznehmer oder ein anderes Unternehmen, auf den die Lizenzen aus Kategorie 1 und 2 nicht anwendbar sind (Lizenzkategorie 3).
- Lizenzen für die Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich Sprachtelefonie für die Öffentlichkeit auf der Basis selbst betriebener Telekommunikationsnetze (Lizenzkategorie 4).

Der Aufbau und der Betrieb von zweiseitig kommunikationsfähigen Übertragungswegen mit Rückkanal-Vorrichtungen zum Zwecke des Empfangs und der Bereitstellung von Rundfunksignalen, einschließlich des Aufbaus des Betriebs von Kabelfernsehsignalen, fällt unter die Lizenzklasse 3. PrimaCom geht davon aus, daß sie alle wesentlichen Lizenzen der Klasse 3 zum Betrieb ihres Unternehmens erhalten hat. Der Betrieb des hausinternen Netzes (Ebene 4) ist für sich genommen nicht lizenzpflichtig.

Übertragungswege für den Betrieb von Kabelnetzen, insbesondere auch von Ebene 3 und Ebene 4 Systemnetzen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vor dem Inkrafttreten des TKG betrieben wurden, sind nach wie vor autorisiert und benötigen keine Lizenzen nach dem TKG.

Das TKG legt vor allem marktbeherrschenden Telekommunikationsunternehmen bestimmte Beschränkungen bzw. Verpflichtungen auf, vor allem hinsichtlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Gewährung offenen Netzzugangs einschließlich der Netzzusammenschaltung. Die Entgelte für bestimmte Telekommunikationsdienste marktbeherrschender Unternehmen unterliegen der Kontrolle der Regulierungsbehörde. Diese Entgelte müssen sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Detaillierte Bestimmungen sind in der Telekommunikations-Entgeltregulierungsverordnung vom 1. Oktober 1996 enthalten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von marktbeherrschenden Unternehmen unterliegen ebenfalls der Kontrolle der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde hat das Recht, Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu widersprechen, die nicht mit den betreffenden EU-rechtlichen Bestimmungen übereinstimmen. Hinsichtlich des offenen Netzzugangs sieht das TKG eine Verpflichtung der marktbeherrschenden Betreiber vor, anderen Nutzern Zugang zu ihren Telekommunikationsnetzen zu gewähren. Zudem sind alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichtet, die Zusammenschaltung ihrer Netze mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber sicherzustellen. Detaillierte Regulierungen sind in der „Verordnung über besondere Netzzugänge“ vom 23. Oktober 1996 enthalten. Da die Gerichte den Begriff der relevanten Märkte im Kabelfernsehgeschäft eng auslegen, ist es wahrscheinlich, daß PrimaCom im allgemeinen als marktbeherrschend angesehen werden wird.

Die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 regelt die Beziehung zwischen den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und ihren Kunden. Sie enthält besondere Verpflichtungen für marktbeherrschende Anbieter sowie verschiedene Verpflichtungen, die alle Anbieter betreffen. Sie legt beispielsweise Regeln für die Rechnungsstellung, Universaldienstleistungen, Qualitätsmaßstäbe und Haftungsbeschränkungen fest. Vereinbarungen, die zuungunsten der Kunden von der Verordnung abweichen, sind unwirksam.

Genehmigungen für Kabelverlegungen

Das TKG regelt das Recht von Netzbetreibern, öffentliche Wege zu nutzen. Aufgrund des TKG dürfen öffentliche Wege unentgeltlich von Lizenzinhabern genutzt werden. Darüber hinaus ist im Falle von Verlegung neuer Telekommunikationslinien oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien die Zustimmung der Behörden notwendig. Das TKG enthält eine Reihe von Bestimmungen, die mit dieser unentgeltlichen Benutzung von öffentlichen Wegen in Verbindung stehen.

Die von PrimaCom mit Eigentümern von privaten Grundstücken bisher abgeschlossenen Gestattungsvereinbarungen gewähren ihr für die Laufzeit der Vereinbarung ein entsprechendes Nutzungsrecht.

Weiterübertragung und Senderreihenfolge; Mediendienstleistungen

Die Weiterübertragung von Kabelfernsehprogrammen innerhalb Deutschlands durch private Kabelnetzbetreiber ist auf länderübergreifender Ebene durch den Rundfunkstaatsvertrag von 1994 (der „Rundfunkstaatsvertrag“) und auf Länderebene durch die Mediengesetze der jeweiligen Länder geregelt. Der Rundfunkstaatsvertrag ermächtigt die Bundesländer, Entscheidungen hinsichtlich der Zuordnung und Nutzung von Übertragungskapazitäten zu treffen. Der Rundfunkstaatsvertrag sieht außerdem vor, daß die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, die bundesweit empfangen werden können und die gemäß den gültigen europäischen rechtlichen Bestimmungen veranstaltet werden, von den Bundesländern im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten gestattet werden muß. Die Landesmediengesetze sehen im allgemeinen vor, daß die zeitgleiche Weiterverbreitung eines unveränderten und vollständigen Fernsehprogrammes keine Lizenz erfordert. Der Betreiber wird jedoch einer Verpflichtung unterstellt, die Weiterverbreitung der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.

Sendeaktivitäten, die über die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Programmen hinausgehen, wie z. B. die Einfügung lokaler Werbung, unterstellen den Kabelnetzbetreiber anderen Gesetzen. Private Rundfunkveranstalter brauchen eine Zulassung, die nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages und den Mediengesetzen der Bundesländer erteilt wird. Während der Rundfunkstaatsvertrag den rechtlichen Rahmen zur Regulierung von Privatsendern vorgibt, bestimmen die Mediengesetze der Bundesländer die Einzelheiten hinsichtlich der Meinungsvielfalt, der Einhaltung verfassungsrechtlicher Grundsätze, der Programmgrundsätze und der Einschränkungen im Bereich der Werbung.

Die privaten Kabelnetzbetreiber sind dazu verpflichtet, die von den Landesmedienanstalten im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten der Kabelfernsehsysteme für die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen festgelegten Prioritäten in der Rangfolge zu beachten. Generell ist die Priorität zur Weiterverbreitung folgendermaßen festgelegt: (i) Programme, die gesetzlich von den Bundesländern vorgeschrieben werden, (ii) Programme, die ortsüblich empfangen werden können, (d. h. solche Programme, die ohne Zusatzantenne empfangen werden können), (iii) Programme, die lokal unter Benutzung einer Zusatzantenne empfangen werden können, und (iv) alle anderen Programme. Darüber hinaus haben bestimmte Mediengesetze der Bundesländer Priorität festgesetzt für Programme, die in Kategorie (iv) fallen und Programme sind, die innerhalb der Europäischen Union hergestellt werden. Die EU-Kommission hat erklärt, daß Belegungsentscheidungen, die deutschen Programmen höhere Priorität als ausländischen Programmen einräumen, diskriminierend und gemeinschaftsrechtswidrig sein können.

Darüber hinaus hat die Regulierungsbehörde für die nahe Zukunft eine Verordnung angekündigt, die die Nutzung einiger Frequenzbänder zur Übertragung von Kabelfernsehkanälen einschränken bzw. unterbinden soll. Diese Ankündigung ist von Landesmedienanstalten, privaten Kabelnetzbetreibern und anderen interessierten Parteien heftig kritisiert worden und wird gegenwärtig diskutiert. Sollte die Regulierungsbehörde eine solche

Verordnung erlassen, so wird dies den Geschäftsbetrieb der PrimaCom nachteilig beeinflussen, da es die Anzahl der zu Übertragungszwecken verfügbaren Kabelkanäle verringert.

Die Bundesländer haben einen Staatsvertrag über neue Mediendienste unterzeichnet, welcher am 1. August 1997 in Kraft trat, zeitgleich mit einem neuen bundesweiten Gesetz über Teledienste. Der Staatsvertrag unterstellt die Anbieter von Mediendiensten verschiedenen Verpflichtungen. „Mediendienste“ sind als Informations- und Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit definiert, im Gegensatz zu Telediensten, die in dem neuen Teledienste-Gesetz des Bundes als Informations- und Kommunikationsdienste für die individuelle Nutzung auf der Grundlage von Telekommunikationsübertragung definiert ist. Mediendienste beinhalten Dienstleistungen, die direkt den Verkauf oder die Vermietung von Erzeugnissen oder Dienstleistungen anbieten (Fernseheinkauf), Dienstleistungen in Form von Fernsehtext, Radiotext oder vergleichbaren Textdienstleistungen und bestimmte „Abrufdienste“ in Form von elektronisch gespeichertem Text, Tönen oder Bildern. Anbieter dieser Mediendienste sind Personen, die ihre eigenen Mediendienste oder die Mediendienste Dritter zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln. PrimaCom unterliegt, soweit sie als Bereitsteller von Mediendienstleistungen angesehen wird, möglicherweise den Bestimmungen des Staatsvertrages. Der Staatsvertrag enthält unter anderem Regelungen hinsichtlich der Verantwortung für den Inhalt der Werbung, des Datenschutzes und des Schutzes Minderjähriger. Ähnliches gilt für die Bereitstellung von Telediensten unter dem neuen Teledienste-Gesetz.

Der Staatsvertrag zur Regelung der Mediendienste und das neue Teledienste-Gesetz haben bisher die Möglichkeit von PrimaCom nicht nachhaltig beeinflusst, eigenständige Geschäftsentscheidungen hinsichtlich zu berechnender Entgelte oder anderer Modalitäten in Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Dienstleistungen zu treffen.

Deregulierung von Telefondienstleistungen

Das Telekommunikationsgesetz begründet Lizenzerfordernisse für die Bereitstellung von Sprachtelefonieleistungen mittels eigener oder von Dritten betriebener Übertragungswege. Regelungen für die Lizenzen für Sprachtelefonieleistungen traten am 1. Januar 1998 in Kraft. PrimaCom könnte eine solche Lizenz beantragen, hat dies jedoch bisher nicht geplant.

Mitarbeiter

Am 31. Dezember 1998 hatte PrimaCom 357 Vollzeit- und sechs Teilzeitangestellte. Die Angestellten von PrimaCom sind nicht gewerkschaftlich organisiert und unterliegen keinem Tarifvertrag. PrimaCom hat zu ihren Angestellten nach eigener Auffassung ein gutes Verhältnis.

2. Vermögensgegenstände

PrimaCom betreibt über ihre Tochtergesellschaften gegenwärtig Kabelnetze in ca. 417 Gemeinden in Deutschland. In Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Kabelnetze besitzt oder mietet PrimaCom Grundbesitz für Signalempfangsstationen, Antennentürme, Kopfstationen und Büros. Der im Eigentum von PrimaCom stehende nennenswerte Grundbesitz befindet sich in den Gemeinden Mainz (6.741 m²), Friedrichsthal (572 m²) und Heitersheim (3.000m²). In den Gemeinden Mainz und Friedrichsthal ist der Grundbesitz mit einem Bürogebäude bebaut, während in der Gemeinde Heitersheim auf dem Grundbesitz ein Büro- und Wohnhaus errichtet wurde. Auf dem Grundbesitz in Mainz, dem ehemaligen Hauptverwaltungsgebäude der Süweda, hat PrimaCom den Hauptsitz ihrer Geschäftsleitung eingerichtet. Nach Meinung von PrimaCom ist sowohl ihr eigener als auch ihr gemieteter Grundbesitz in gutem Zustand und für den Geschäftsbetrieb von PrimaCom gut geeignet. Zur Besicherung der unter der revolvingierenden Kreditlinie aufgenommenen Darlehen sind sämtliche Gegenstände des Betriebsvermögens von PrimaCom sicherungsübereignet.

Die Kabel von PrimaCom verlaufen hauptsächlich in unterirdischen Kabelschächten. Die technischen Komponenten der Kabelnetze von PrimaCom erfordern Wartung und in regelmäßigen zeitlichen Abständen Modernisierung, um dem technologischen Fortschritt zu folgen.

94,5% des Kabelnetzes von PrimaCom stehen in ihrem Eigentum; 5,5% der Kabelnetze werden auf der Basis der Leasing-Vereinbarungen mit Philips und Bosch genutzt. Das deutsche Recht sieht beim Einbau einer fremden Sache, beispielsweise eines Kabelnetzes, in das Grundstück eines anderen grundsätzlich vor, daß der Eigentümer des Grundstücks das Eigentum an der eingefügten Sache erwirbt. Wenn jedoch feststeht, daß die Parteien lediglich eine vorübergehende Verbindung der eingefügten Sache mit dem Grundstück beabsichtigt haben, so verbleibt das Eigentum bei der die Sache einfügenden Partei. In jedem einzelnen Fall ist daher zu klären, ob ein Kabelnetz auf einem Grundstück errichtet wurde und ob es die Absicht der Parteien war, das Netz dort nur zeitweise zu belassen. PrimaCom hat in vielen ihrer Gestattungsvereinbarungen die Absicht angedeutet, die Netze nur zeitweise in das jeweilige Grundstück einzufügen und ist der Ansicht, daß sie daher Eigentümerin des Netzes bleibt. Falls nach der Ansicht eines Gerichts in einem Rechtsstreit dem Grundstückseigentümer das Eigentum an dem Netz dennoch zusteht, ist er PrimaCom zu einer Ersatzzahlung in Höhe des Wertes des Kabelnetzes verpflichtet. Über die vorstehend erwähnte Besicherung hinaus unterliegen die Gegenstände des Betriebsvermögens von PrimaCom keinen wesentlichen Belastungen zugunsten Dritter.

3. Rechtsstreitigkeiten

PrimaCom wird immer wieder in Prozesse verwickelt, die mit ihrer Geschäftstätigkeit in Verbindung stehen. PrimaCom ist jedoch, bis auf die in diesem Prospekt erwähnten Verfahren, zur Zeit an keinem Gerichts- oder sonstigem Verfahren beteiligt, das nach Meinung der Geschäftsleitung eine in erheblicher Weise nachteilige Auswirkung auf PrimaCom haben könnte

Durch die Verschmelzung wurde PrimaCom Rechtsnachfolgerin der Süweda. Dies gilt auch in Bezug auf bestimmte, gegen Süweda oder mit der Süweda verbundene Unternehmen geführte Rechtsstreitigkeiten. Um die Risiken aus diesen Rechtsstreitigkeiten zuzuordnen, trafen KabelMedia und Wolfgang und Ludwig Preuss eine Freistellungsvereinbarung, nach der sich Wolfgang und Ludwig Preuss als Gesamtschuldner verpflichteten, KabelMedia, PrimaCom oder deren Rechtsnachfolger bis 20. November 2003 von allen Ansprüchen und Schäden aus oder im Zusammenhang mit zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren gegen Süweda, ihre verbundenen Unternehmen, ihre gegenwärtigen oder früheren Geschäftsführer oder gegen KabelMedia in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolger von Süweda freizustellen, und zwar unter Einschluß bestimmter laufender Verfahren. Hierzu gehört ein in Brandenburg von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben als Nachfolgegesellschaft der Treuhandanstalt gegen Süweda angestrigtes großes Zivilverfahren, das die Forderung auf Leistung von Schadensersatz von bis zu DM16.000.000 aus dem Erwerb einer von 10 regionalen Gesellschaften aus dem Fernsehkonglomerat des früheren Ostdeutschlands zum Gegenstand hat. Vor kurzem wurden verschiedene Schadensersatzklagen gegen AGFB, Süweda und Wolfgang Preuß durch Vergleich beendet. Diese Schadensersatzklagen wurden von einem Aktionär der AGFB für sich selbst und zugleich für weitere 6 Aktionäre der AGFB erhoben. Diese Klagen standen im Zusammenhang mit bestimmten Strafverfahren gegen Aktionäre und Organmitglieder. AGFB und Süweda haben jeweils Zahlungen von DM800.000 auf die Vergleichssumme von insgesamt DM1.6 Millionen geleistet. Der von Süweda gezahlte Betrag ist durch die vorbeschriebene Freistellungsvereinbarung abgedeckt. Wolfgang und Ludwig Preuss haben Süweda die von dieser gezahlte Ausgleichssumme in voller Höhe erstattet. Diese Freistellungsvereinbarung umfaßt auch Verluste aus einigen unwesentlichen Zivilklagen, die aus der Errichtung von Kabelfernsehnetzen herrühren.

Alle rechtlichen Risiken gegenüber Herstellern oder Nutzern, die aus der Planung, Herstellung dem Betrieb oder der Verteilung von Breitbandkabelnetzwerken herrühren und alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem üblichen Geschäft entstehen und die DM25.000 im Einzelfall oder DM1 Million insgesamt nicht übersteigen, sind von der Freistellungserklärung ausgeschlossen. Sollte der Gesamtbetrag der Ansprüche 1 Million übersteigen, ist die Haftung aus der Freistellungserklärung auf den übersteigenden Betrag begrenzt. PrimaCom hat das Recht, die Rechtsstreitigkeiten zu betreiben, aber Wolfgang und Ludwig Preuss haben das Recht, eine vergleichswise Beilegung von Ansprüchen zu widersprechen. Die Vereinbarung sieht vor, daß jede Auseinandersetzung zwischen PrimaCom und Wolfgang und Ludwig Preuss im Hinblick auf eine solche Beilegung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt entschieden wird.

Im Jahre 1998 erhob die Grundstücks- und Gebäudewirtschaftsgesellschaft mbH („GGG“) mit Sitz in Chemnitz, die mit der Süweda eine Gestattungsvereinbarung hinsichtlich des Zugangs zu den von ihr verwalteten

Wohnungen abgeschlossen hat, Zivilklage, um PrimaCom als Rechtsnachfolgerin der Süweda in der Entscheidung über Entgelterhöhungen hinsichtlich der Teilnehmer in den von der GGG verwalteten Wohnungen an die Zustimmung der GGG zu binden. Die GGG beruft sich auf eine entsprechende Passage in der Gestattungsvereinbarung, die nach Ansicht der GGG solche Entgelterhöhungen der Zustimmung durch die GGG unterwirft. Im Verlauf des Rechtsstreits schloß sich die Chemnitzer Siedlungsgemeinschaft e.G., die mit Süweda eine Gestattungsvereinbarung mit einer vergleichbaren Vertragsklausel abgeschlossen hat, dieser Klage an. PrimaCom versorgt aufgrund der betreffenden Gestattungsvereinbarungen insgesamt ca. 30.000 und 4.000 Teilnehmer.

KabelMedia war es gelungen, eine 1997 von der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mit Sitz in Plauen, einer weiteren Wohnungsbaugesellschaft, gegen KabelMedia mit dem gleichen Klageziel und mit der vergleichbaren Begründung erhobene Zivilklage erfolgreich abzuwehren. In einer im September 1998 in dieser Sache ergangenen gerichtlichen Entscheidung entschied das Gericht, daß Zustimmungsklauseln in Gestattungsvereinbarungen, die Erhöhungen von Teilnehmerentgelten der Zustimmung des entsprechenden Wohnungseigentümers unterwerfen, mit deutschem Wettbewerbsrecht nicht vereinbar und damit nichtig sind.

In dem Gerichtsverfahren gegen die GGG hat das zuständige Gericht hingegen im Oktober 1998 zugunsten der GGG entschieden. Daraufhin haben die klagenden Wohnungsbaugesellschaften ihre Gestattungsvereinbarungen mit Wirkung zum 31. Dezember 1999 gekündigt, ca. 12 Jahre vor Ablauf der regulären Vertragszeit. Die Wohnungsbaugesellschaften haben ihre vorzeitige Kündigung der Gestattungsverträge damit begründet, daß die Süweda ohne ihre Zustimmung die von den betroffenen Teilnehmern eingeforderten Entgelte erhöht und damit die vertraglichen Rechte der Wohnungsbaugesellschaften aufgrund der Gestattungsvereinbarungen verletzt hat. Weiter haben sich die Wohnungsbaugesellschaften darauf berufen, daß die zwischen den Parteien vereinbarte Laufzeit der Gestattungsvereinbarungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzuordnen und wegen Verstoßes gegen das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von jeder der Parteien sofort kündbar seien.

PrimaCom hat gegen das Urteil des Gerichts in Chemnitz Berufung eingelegt und geht davon aus, daß sie aus den gleichen Gründen obsiegen wird, wie dies KabelMedia in dem zuvor genannten Gerichtsverfahren getan hat. Es besteht aber keine Gewißheit darüber, daß das Berufungsgericht die gleichen rechtlichen Schlußfolgerungen zieht wie seinerzeit das zuständige Gericht in der zuvor genannten Entscheidung. PrimaCom ist allerdings der Ansicht, daß die betreffenden Wohnungsbaugesellschaften nicht zur vorzeitigen Kündigung der Gestattungsvereinbarungen berechtigt waren, unabhängig von dem Ausgang des Rechtsstreits. PrimaCom ist der Auffassung, daß selbst bei einer Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wonach die Zustimmung der GGG zur Preiserhöhung erforderlich war, die Nichteinholung dieser Zustimmung in der Vergangenheit durch Süweda keinen Grund zur vorzeitigen Kündigung der Gestattungsverträge gibt.

Weiterhin geht PrimaCom davon aus, daß die Gestattungsverträge in Chemnitz bei richtiger Anwendung der rechtlichen Bestimmungen nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen charakterisiert werden können. Sollte PrimaCom in dem laufenden Rechtsstreit nicht obsiegen, dann könnte das mögliche Erfordernis, die Zustimmung der Wohnungsbaugesellschaften zu Preiserhöhungen der Vergangenheit und in Zukunft auf der Grundlage der diesem Falle zugrundeliegenden Gestattungsverträgen und auf der Grundlage der Mehrheit der anderen Gestattungsverträge von PrimaCom, die vergleichbare Klauseln beinhalten, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf PrimaCom haben. Sollte PrimaCom nicht in der Lage sein, die vermeintliche Kündigung des entsprechenden Gestattungsvertrages durch die Wohnungsbaugesellschaft Chemnitz gerichtlich zurückzuweisen, dann könnte dies, gemeinsam mit einer negativen Berufungsentscheidung zu dem Urteil des Gerichts von Chemnitz zum Verlust von 34.000 Teilnehmern zum 31. Dezember 1999 führen. Sollten vergleichbare Fälle von anderen Wohnungsbaugesellschaften erfolgreich vor die Gerichte gebracht werden, und sollten die zuständigen Gerichte feststellen, daß eine Verletzung der Gestattungsverträge in der Vergangenheit zum Entstehen eines vorzeitigen Kündigungsrechtes führt, dann könnte der entstehende mögliche Verlust von Teilnehmern einen wesentlichen Effekt auf PrimaCom haben. Da die vorstehende erörterte Freistellungsvereinbarung bestimmte Betriebsaktivitäten, darunter den Betrieb und den Vertrieb von Breitbandkabelnetzwerken ausschließt, ist davon auszugehen, daß diese Vereinbarung PrimaCom im Hinblick auf die Risiken aus diesem Rechtsstreit nicht schützt.

4. Wesentliche Beteiligungsverhältnisse an PrimaCom

Am 23. Februar 1999 erfolgte die Börseneinführung von Aktien der PrimaCom. Die nachstehende Tabelle enthält gewisse Angaben über aktuelle Aktionäre der PrimaCom, aufgliedert in: (i) alle Personen, die nach Kenntnis von PrimaCom 5,0% oder mehr der ausstehenden stimmberechtigten Anteile besitzen, (ii) alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von PrimaCom einzeln und (iii) alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von PrimaCom zusammen.

Sofern nicht anderweitig in den Fußnoten dieser Tabelle angegeben, unterliegen die in der Tabelle aufgeführten Personen nach Kenntnis von PrimaCom keinen Stimmrechtsbeschränkungen hinsichtlich ihrer Aktien. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von KabelMedia und Süweda vereinbarten AGFB (die der wichtigster Aktionär der Süweda war) und die Aktionäre von KabelMedia und Süweda, daß AGFB unter bestimmten Bedingungen frühestens am 23. August 1999 auf die PrimaCom als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen wird. Auf der Hauptversammlung der AGFB vom 25. September 1998, auf der die Aktionäre der AGFB den Vorstand ermächtigten, der Verschmelzung von Süweda und KabelMedia zuzustimmen, wiesen die Aktionäre die Geschäftsleitung der AGFB an, ihnen die Verschmelzung der AGFB mit PrimaCom zur Zustimmung vorzulegen, sobald die Voraussetzungen für die Verschmelzung erfüllt sind. Als Bedingung für die Verschmelzung muß AGFB über genügend Liquidität zur Deckung aller direkten und indirekten Verbindlichkeiten verfügen und das gesamte Vermögen bis auf die PrimaCom Aktien und den Kassenbestand veräußert haben.

<u>Name des Gesellschafters</u>	<u>Aktien</u>	<u>Anteil</u>
Aktionäre		
AGFB	3.750.000	19,01%
Wolfgang Preuß	3.367.708	17,07%
Advent International ⁽¹⁾	3.032.683	15,37%
Ludwig Preuß	1.122.569	5,69%
Morgan Stanley Capital Partners ⁽²⁾	1.023.985	5,19%
Vorstand und Aufsichtsrat		
Jacques Hackenberg ⁽³⁾	185.448	0,94%
Paul Thomason ⁽⁴⁾	181.969	0,92%
Alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zusammen	387.788	1,97%

(1) Umfaßt Aktien, die gehalten werden von: European Special Situations Fund Limited Partnership (halten 7,15% der Aktien), Global Private Equity II Limited Partnership (halten 6,33% der Aktien), Kabelgate L.L.C. (halten 5,11% der Aktien), Advent Partners Limited Partnership (halten 0,30% der Aktien), Advent Crown Fund C.V. (halten 0,29% der Aktien), Advent International Investors II Limited Partnership (halten 0,01% der Aktien) und Advent International Investors III Limited Partnership (halten 0,02% der Aktien). Diese Gesellschaften sind mit Advent International verbundene Unternehmen, so daß die Aktien den Anteil der Advent International am Kapital von PrimaCom bilden. Die Gesellschaften halten die Anteile nicht treuhänderisch für Advent International. Die Anschrift jeder vorstehenden Gesellschaft lautet: c/o Advent International Corporation, 75 State Street, Boston, Massachusetts 02109, U.S.A.

(2) Umfaßt Aktien, die gehalten werden von: Morgan Stanley Capital Partners III, L.P. (halten 5,74% der Aktien), MSCP III 892 Investors, L.P. (halten 0,59% der Aktien) und Morgan Stanley Capital Investors, L.P. (halten 0,18% der Aktien). Diese Gesellschaften sind mit der Morgan Stanley Dean Witter & Co verbundene Unternehmen. Die Anteile werden von den Gesellschaften nicht treuhänderisch für Morgan Stanley Dean Witter & Co. gehalten. Die Anschrift für jede der Gesellschaften lautet: c/o Morgan Stanley Capital Partners, 1221 Avenue of the Americas, New York, NY 10020, U.S.A.

(3) Umfaßt die am 12. November 1998 erworbenen Aktien, die Kaufoptionen unterliegen (siehe „Abschnitt 13 — Vereinbarungen im Zusammenhang mit Anteilsverkäufen an die Geschäftsleitung“).

(4) Umfaßt die am 21. Juli 1996 und am 12. November 1998 erworbenen Aktien, die Kaufoptionen unterliegen (siehe „Abschnitt 13 — Vereinbarungen im Zusammenhang mit Anteilsverkäufen an die Geschäftsleitung“).

5. Aktienmarkt

Seit dem 21. Februar 1999 werden die Inhaberstammaktien der PrimaCom am Neuen Markt Segment der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt unter der Abkürzung PCY und die Depositary Shares werden am Nationalmarkt Segment der Nasdaq Börse gehandelt unter der Abkürzung PCAG. Jeder Depositary Share repräsentiert eine halbe Inhaberstammaktie.

<u>1999</u>	Inhaberstammaktien		Depository Shares	
	Euro		US\$	
	Hoch	Tief	Hoch	Tief
Februar — März 1999	36,70	29,00	20,00	15,00

Am 30. März 1999 gab es ca. drei registrierte Inhaber von Depository Shares [wegen der Inhaberstammaktien von PrimaCom kann keine Angabe zu der Anzahl von registrierten Aktionären gemacht werden]. Aufgrund der Angaben der Hinterlegungsstelle geht PrimaCom davon aus, daß am 29. März 1999 ca. 1,85% der Inhaberstammaktien in der Form von Depository Shares durch die Bank of New York als Hinterlegungsstelle in den USA gehalten werden.

Der Neue Markt der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Neue Markt der Frankfurter Wertpapierbörse ist ein neues Handelssegment, das im März 1997 eingeführt wurde. Er ist für innovative, kleine bis mittlere Unternehmen aus Wachstumsbranchen oder aus herkömmlichen Branchen vorgesehen, die eine internationale Ausrichtung haben und eine aktive Investor-Relations-Politik betreiben. Von den Emittenten wird verlangt, daß sie Anlegern fortlaufend Informationen wie Jahres- und Quartalsberichte einschließlich Cash flow-Berechnungen sowie einen Unternehmenskalender zur Verfügung stellen. Diese Informationen müssen auf englisch und deutsch sowie in elektronischer Form eingereicht werden, um der Börse eine Verbreitung dieser Gesellschaftsinformationen über das Internet zu ermöglichen.

Der Handel der am Neuen Markt notierten Aktien findet auf dem Parkett der Wertpapierbörse statt aber wird elektronisch unterstützt. Die Märkte für börsennotierte Wertpapiere sind im allgemeinen Auktionsmärkte, aber börsennotierte Wertpapiere werden auch im Interbankenmarkt der Händler außerhalb der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Die Preisfestsetzung erfolgt durch Ausruf durch amtliche Makler, die selbst Mitglied der Börse sind, jedoch in der Regel keinen Handel mit dem Publikum betreiben. Die Kurse der aktiv gehandelten Wertpapiere werden während der Börsenstunden fortlaufend notiert. Für alle Wertpapiere wird um die Mitte jedes Handelstages ein Einheitskurs ermittelt.

Die Vereinigung der Mitglieder der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht täglich eine Liste der Notierungen aller gehandelten Wertpapiere, die die festgesetzten Einheitskurse sowie deren Höchst- und Tiefststand im vergangenen Jahr enthält.

Titel des Neuen Marktes sind auch in das computergesteuerte Handelssystem XETRA aufgenommen worden. Der Handel findet an jedem Geschäftstag in der Zeit zwischen 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr Frankfurter Ortszeit statt. Der Handel über das XETRA-System erfolgt durch Banken und Wertpapierhändler, die bei wenigstens einer deutschen Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind. XETRA ist in die Frankfurter Wertpapierbörse integriert und unterliegt deren Börsenordnung.

Die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (einschließlich Geschäfte über das XETRA-System) werden am zweiten Geschäftstag nach dem Abschlußtag abgerechnet. Geschäfte außerhalb der Frankfurter Wertpapierbörse (die etwa für große Volumina oder dann abgeschlossen werden, wenn eine der Parteien Ausländer ist) werden im allgemeinen auch am zweiten Geschäftstag nach dem Abschluß abgerechnet, es sei denn, die Parteien haben sich auf einen anderen Zeitpunkt geeinigt. Aufgrund einer kürzlichen Änderung der von den deutschen Banken verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte („Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“) müssen Kundenorder für börsennotierte Wertpapiere ausgeführt werden, es sei denn, der Kunde erteilt ausdrücklich andere Anweisungen. Die Notierung kann von der Frankfurter Wertpapierbörse ausgesetzt werden, falls der ordnungsgemäße Handel vorübergehend gefährdet ist oder eine Aussetzung im öffentlichen Interesse liegt.

6. Währungskontrolle und andere Beschränkungen für Aktionäre

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beschränkt Deutschland weder Ausfuhr, noch Einfuhr von Kapital mit der Ausnahme von Investitionen in Länder wie Irak und Libyen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union. Ausschließlich für statistische Zwecke muß

jede ansässige natürliche oder rechtliche Person der Bundesbank mit gewissen unwesentlichen Ausnahmen Bericht erstatten über jede Zahlung, die von Nichtansässigen erhalten oder an diese geleistet wird, wenn diese Zahlung DM5.000 (oder den entsprechenden Betrag in ausländischer Währung) übersteigt. Ferner müssen Ansässige über Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Nichtansässigen Bericht erstatten, wenn deren Gesamtsumme in einem Monat DM3 Mio. (oder den entsprechenden Betrag in ausländischer Währung) übersteigt. Ansässige müssen ebenfalls Bericht erstatten über jede Investition außerhalb Deutschlands, wenn diese DM100.000 übersteigt. Hinsichtlich der Erörterung der Behandlung der Überweisung von Dividenden, Zinsen und anderen Zahlungen an Inhaber von Aktien oder ADS, vgl. Ziffer 7. „Steuern — Deutsche Steuern — Besteuerung von Dividenden“.

7. Steuern

Besteuerung in Deutschland

Der folgende Abschnitt ist eine zusammenfassende Darstellung bestimmter deutscher Steuervorschriften. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich der Aktien oder ADSs der PrimaCom notwendig sein könnten. Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes geltenden Steuervorschriften in Deutschland; diese können Änderungen erfahren, möglicherweise auch rückwirkend. Die Darstellung bezieht sich ausschließlich — außer einigen erläuternden Angaben — auf die bei der Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen anfallende Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer und behandelt nur einige Aspekte dieser Steuerarten. In dieser Zusammenfassung werden nicht die individuellen Steuerumstände eines einzelnen Aktionärs behandelt. Insbesondere werden Steueraspekte, die für Anleger mit einem Wohnsitz außerhalb Deutschlands relevant sind, nachfolgend nicht umfassend dargestellt. In Zweifelsfällen sollte vor dem Erwerb von Aktien unbedingt ein Steuerberater konsultiert werden.

Vor der Darstellung der deutschen Besteuerung von Dividenden beim Aktionär wird kurz auf die Besteuerung von PrimaCom eingegangen.

Besteuerung der Gesellschaft

Grundsätzlich unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften einer Körperschaftsteuer auf nicht ausgeschüttete Gewinne in Höhe von 40% (ab 1.1.1999) und auf ausgeschüttete Gewinne in Höhe von 30%. Seit 1998 wird auf die Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% erhoben. Für ausgeschüttete Gewinne, die seit 1998 erzielt wurden, besteht daher eine effektive Steuerbelastung durch Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 32,13%. Die effektive Steuerbelastung ist höher als die zusammengerechnete nominale Belastung in Höhe von 31,65% (30% zuzüglich 5,5% darauf), da das Körperschaftsteueranrechnungsverfahren sich nicht auf den Solidaritätszuschlag erstreckt.

Zusätzlich unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften einer gewinnabhängigen Gewerbeertragsteuer, die je nachdem, in welcher Gemeinde PrimaCom mit ihrer(n) Betriebsstätte(n) ansässig ist, im allgemeinen zwischen 15% und 21% des Gewerbeertrages betragen kann. Bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft ist die Gewerbeertragsteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig, was dazu führt, daß die effektive Gewerbeertragsteuerbelastung im allgemeinen zwischen 13% und 18% liegt. Um das gewerbsteuerpflichtige Nettoergebnis zu ermitteln, sind 50% des auf die langfristigen Schulden entfallenden Zinsaufwands zurückzuzaddieren.

Besteuerung von Dividenden bei den Aktionären

In Deutschland ansässige Steuerpflichtige haben im Regelfall einen Anspruch auf eine Steueranrechnung in Höhe von drei Siebtel des Betrages der ausgeschütteten Gewinne (vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Diese Anrechnung verringert die Einkommen- oder Körperschaftsteuerbelastung des Aktionärs. Die Anrechnung verringert auch die Basis für die Berechnung des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5% auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Steuerzahlers. Aktionäre, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, haben im Regelfall keinen Anspruch auf eine solche Anrechnung. Auch für in Deutschland ansässige Steuerzahler entsteht

ein Anrechnungsanspruch in bestimmten Fällen nicht, z. B. soweit Gewinne ausgeschüttet werden, die bei der PrimaCom aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerbefreit waren.

Dividenden, die von einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland ausgezahlt werden, unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% des Dividendenbetrages und einem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag von 5,5% (dies entspricht 1,375% der beschlossenen Dividende). Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag werden ebenfalls auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerverbindlichkeit des in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionärs angerechnet oder ihm erstattet. Sie haben insofern den Charakter einer Steuervorauszahlung.

Für Aktionäre, die in Deutschland steuerpflichtig sind, führt das Körperschaftsteueranrechnungssystem tatsächlich zu einer Neutralisierung der Körperschaftsteuer, d. h. der Dividendenertrag wird mit dem individuellen Einkommen- oder Körperschaftsteuersatz des Aktionärs besteuert. Um dies zu erreichen, wird das Einkommen des Aktionärs auf Basis einer Bruttodividende vor Steuern zugrunde gelegt. Der in Deutschland steuerpflichtige Aktionär erhält danach 51,54% der zu besteuernenden Dividende bar ausgezahlt, 17,5% als Steueranrechnung aus der Kapitalertragsteuer (zuzüglich 0,96% Steueranrechnung für den Solidaritätszuschlag darauf) und 30% als Steueranrechnung für die von PrimaCom abgeführte Körperschaftsteuer. Falls der Einkommen- oder Körperschaftsteuersatz zuzüglich des darauf entfallenden Solidaritätszuschlages des Aktionärs auf die Dividende geringer ist als der Betrag der Steueranrechnung in Höhe von 48,46%, wird die überschüssige Steuer erstattet. Wenn der persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuersatz höher ist, fällt zusätzlich Einkommen- oder Körperschaftsteuer, zuzüglich Solidaritätszuschlag, an.

In Deutschland ansässige Aktionäre, deren Aktien im Betriebsvermögen gehalten werden, und in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften sowie gewerblich tätige Personengesellschaften, die Aktionäre sind, unterliegen der Gewerbesteuer auf die erhaltene Bruttodividende, es sei denn, der betreffende Aktionär hält zum Beginn des Kalenderjahres wenigstens ein Zehntel des Grundkapitals. Der anwendbare Gewerbesteuersatz liegt im allgemeinen zwischen 15 und 21%, je nach Höhe des Hebesatzes der Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte des Aktionärs befindet. Die Gewerbesteuer ist bei der Ermittlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Nach den Vorschriften eines jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens kann der Steuersatz der deutschen Kapitalertragsteuer auf eine Dividende, die von einer in Deutschland ansässigen Gesellschaft an einen nicht in Deutschland ansässigen Aktionär gezahlt wird, vermindert werden. Ein Aktionär, der nach einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen einen Anspruch auf einen verminderten Kapitalertragsteuersatz hat, muß allerdings im Regelfall bei den deutschen Steuerbehörden die Rückzahlung desjenigen Betrages beantragen, um den die Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages den Betrag übersteigt, der nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen erhoben werden darf.

Noch weitergehende Ermäßigungen sehen die meisten Doppelbesteuerungsabkommen für solche Dividenden vor, die an Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden, denen mindestens 10% der stimmberechtigten Aktien der ausschüttenden Gesellschaft gehören. Unter Umständen ist keine Quellensteuer auf Dividenden zu erheben, die an Muttergesellschaften im Sinne der Richtlinie (EWG) Nr. 90/435 des Rates vom 23. Juli 1990 (sogenannte Mutter-Tochter-Richtlinie) ausgeschüttet werden. In diesen Fällen kann auf Antrag und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen bereits bei der Ausschüttung der niedrigere Quellensteuersatz berücksichtigt oder von der Einbehaltung von Quellensteuer abgesehen werden. Allgemein gesprochen betrifft dies nur solche Situationen, wo der Aktionär eine entsprechende Körperschaft ist, aber nicht in Deutschland steueransässig sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft steueransässig ist.

Gehören die Aktien eines ausländischen Aktionärs zum Vermögen einer ständigen Einrichtung oder einer Betriebsstätte in Deutschland, so wird der Aktionär auf der gleichen Grundlage besteuert wie ein in Deutschland ansässiger Aktionär, der die Aktien im Betriebsvermögen hält. Der Aktionär ist dann zur Anrechnung bzw. Erstattung der von der ausschüttenden Gesellschaft einbehaltenen Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf ihre Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld berechtigt. Gewerbesteuer fällt unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe wie bei in Deutschland ansässigen Aktionären an.

Der Körperschaftsteuersatz für Aktionäre, die nicht in Deutschland ansässig sind und ihre Aktien im Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Deutschland halten, beträgt 42%. Wenn die Betriebsstätte kein anderes Einkommen erzielt und keine Ausgaben hat (wie Zinsen auf Darlehen zur Finanzierung der Aktien oder Gewerbesteuer), hat der Aktionär einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 5,80%. Auf die Überführung einer Dividende von einer Betriebsstätte in Deutschland an den Stammsitz des Unternehmens im Ausland wird keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Nach deutschem Gesetz müssen deutsche Gesellschaften auf Dividenden Kapitalertragssteuer in Höhe von 26,375% auf die an ansässige und nicht ansässige Aktionäre ausgezahlte Brutto-Dividendenzahlung einbehalten, bestehend aus 25% Kapitalertragssteuer zuzüglich 1,375% Solidaritätszuschlag. US-amerikanische Aktionäre können einen Teil der Kapitalertragssteuer unter dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und Deutschland erstattet bekommen.

Besteuerung des Veräußerungsgewinns

Ein in Deutschland ansässiger Aktionär, der bei der Veräußerung von Aktien einen Gewinn erzielt, unterliegt in Deutschland der Besteuerung, wenn die Veräußerung innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb der Aktien erfolgt.

Nach deutschem Steuerrecht wird ein Gewinn aus der Veräußerung von Aktien auch dann in Deutschland besteuert, wenn der Aktionär unmittelbar oder mittelbar 10% oder mehr des Grundkapitals der PrimaCom im Privatvermögen hält oder zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb von fünf Jahren vor der Veräußerung hielt. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland sehen vor, daß nicht in Deutschland ansässige Aktionäre, die keine Betriebsstätte in Deutschland unterhalten, mit solchen Veräußerungsgewinnen nicht der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen.

Der Veräußerungsgewinn wird jedoch unabhängig von der Dauer des Haltens der Aktien immer dann in Deutschland besteuert, wenn die Aktien von einem in Deutschland ansässigen Aktionär im Betriebsvermögen oder von einem ausländischen Aktionär im Vermögen einer ständigen Einrichtung oder einer Betriebsstätte in Deutschland gehalten werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem deutschen Steuerrecht unterliegt die Übertragung von Aktien im Todesfall oder als Schenkung der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn:

- (i) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
- (ii) der Erblasser oder Schenker, der Erbe oder sonstige Erwerber in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder sich als deutscher Staatsbürger, der in Deutschland keinen Wohnsitz hat, nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hatte; oder
- (iii) der Erblasser oder Schenker allein oder zusammen mit anderen ihm nahestehenden Personen unmittelbar oder mittelbar wenigstens ein Zehntel des Grundkapitals hielt.

Die wenigen für diese Fälle derzeit geltenden Doppelbesteuerungsabkommen (zum Beispiel dasjenige mit den U.S.A.) sehen im Regelfall vor, daß die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer nur in den Fällen (i) und (ii) erhoben werden kann.

Andere deutsche Steuern

Die Veräußerung oder die Übertragung der Aktien unterliegt in Deutschland keiner Börsenumsatzsteuer, Stempelabgabe oder ähnlichen Steuer. Vermögensteuer wird für die Veranlagungszeiträume ab 1997 nicht mehr erhoben; es besteht jedoch die Möglichkeit, daß sie im Rahmen von Steuerreformvorschlägen wieder auflebt.

Vereinigen sich — unmittelbar oder mittelbar — ab dem 1.1.2000 mindestens 95% der Aktien an der PrimaCom durch entsprechende Übertragung in der Hand eines Aktionärs, einer anderen Person oder eines

Unternehmens, so unterliegt dieser Erwerb von 100% (bzw. mindestens 95%) der Aktien der Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5% des Wertes sämtlichen Grundbesitzes im Eigentum der PrimaCom oder ihrer Tochtergesellschaften.

8. Ausgewählte Finanzdaten

Die ausgewählten konsolidierten Daten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 1996, 1997 und 1998 und die ausgewählten konsolidierten Bilanzdaten zum 31. Dezember 1996, 1997 und 1998 wurden aus den Konzernjahresabschlüssen der PrimaCom AG entwickelt, die an anderer Stelle in diesem Dokument gezeigt werden. Diese Konzernjahresabschlüsse wurden von den unabhängigen Wirtschaftsprüfern der Schitag Ernst & Young AG geprüft. Die ausgewählten konsolidierten Daten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1995 sowie die ausgewählten konsolidierten Bilanzdaten zum 31. Dezember 1995 wurden aus dem Konzernjahresabschluß der PrimaCom AG entwickelt, der an anderer Stelle in diesem Dokument gezeigt wird. Dieser Konzernjahresabschluß wurde von den unabhängigen Wirtschaftsprüfern der Schitag Ernst & Young AG geprüft. Die Buchführung der PrimaCom AG wurde traditionell nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung weichen in einigen wesentlichen Punkten von den US-GAAP ab. Daher hat die PrimaCom AG einige Anpassungsbuchungen vorgenommen, damit die präsentierten finanziellen Informationen im Einklang mit den US-GAAP sind. Die ausgewählten konsolidierten Daten sollten in Verbindung mit den Konzernjahresabschlüssen der PrimaCom AG und deren Erläuterungen gelesen werden, die an anderer Stelle in diesem Prospekt dargestellt sind.

	<u>1995</u>	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1998</u>	<u>1998</u>
	TDM	TDM	TDM	TDM	EUR'000	'\$000
Umsatzerlöse	73.752	78.936	83.801	96.498	49.339	57.887
Betriebsaufwendungen:						
Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten	(17.038)	(17.830)	(20.023)	(25.546)	(13.061)	(15.325)
Leistungen Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten	(18.242)	(17.216)	(15.976)	(14.765)	(7.549)	(8.857)
Abschreibung	(26.729)	(25.737)	(26.529)	(31.434)	(16.072)	(18.857)
Summe	<u>(62.009)</u>	<u>(60.783)</u>	<u>(62.528)</u>	<u>(71.745)</u>	<u>(36.682)</u>	<u>(43.039)</u>
Betriebsergebnis	11.743	18.153	21.273	24.753	12.657	14.848
Zinsaufwendungen:						
Transaktionen mit den der Gesellschaft nahestehenden Personen oder	(827)	(716)	(563)	(21)	(11)	(13)
Unternehmen Bankschulden	(6.180)	(5.174)	(5.121)	(4.988)	(2.550)	(2.992)
Sale-and-Leaseback	<u>(9.435)</u>	<u>(10.042)</u>	<u>(9.946)</u>	<u>(10.367)</u>	<u>(5.301)</u>	<u>(6.219)</u>
Summe	(16.442)	(15.932)	(15.630)	(15.376)	(7.862)	(9.224)
Sonstiges Ergebnis	—	—	23.578	(454)	(233)	(274)
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Minderheitenanteile und außerordentlichen Posten	(4.699)	2.221	29.221	8.923	4.562	5.350
Minderheitenanteile am Jahresüberschuß der Tochtergesellschaften	(103)	(1.192)	(5.412)	(592)	(303)	(355)
Ertragssteuern	<u>3.186</u>	<u>1.605</u>	<u>(4.435)</u>	<u>(1.618)</u>	<u>(826)</u>	<u>(969)</u>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>(1.616)</u>	<u>(576)</u>	<u>19.374</u>	<u>6.713</u>	<u>3.433</u>	<u>4.026</u>
Zu verkaufende Geschäftsbereiche Ergebnis der zu verkaufenden Geschäftsbereiche, nach Steuerertrag von DM736 und 3.453 sowie Steueraufwand von DM11.298 und DM5.665 für die Jahre 1995, 1996, 1997 und 1998	<u>(122)</u>	<u>1.875</u>	<u>(13.645)</u>	<u>(5.715)</u>	<u>(2.922)</u>	<u>(3.428)</u>
Jahresergebnis	<u>(1.738)</u>	<u>1.299</u>	<u>5.729</u>	<u>998</u>	<u>511</u>	<u>598</u>
Ergebnis pro Aktie ⁽⁶⁾						
Aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	(0,10)	(0,04)	1,22	0,42	0,23	0,26
Aus zu verkaufenden Geschäftsbereichen	<u>(0,01)</u>	<u>0,12</u>	<u>(0,86)</u>	<u>(0,36)</u>	<u>(0,19)</u>	<u>(0,22)</u>
Jahresergebnis	<u>(0,11)</u>	<u>0,08</u>	<u>0,36</u>	<u>0,06</u>	<u>0,04</u>	<u>0,04</u>

	31. Dezember					
	1995	1996	1997	1998	1998	1998
	TDM	TDM	TDM	TDM	EUR'000	\$'000
Bilanzdaten						
Aktiva	261.687	249.371	259.147	1.191.549	609.127	714.786
Schulden	295.545	285.148	289.195	650.701	332.698	390.342
Verbindlichkeiten	327.846	311.639	309.334	721.226	368.655	432.649
Eigenkapital	(66.621)	(65.322)	(62.093)	469.461	240.032	281.620
Cash-Flow Daten						
Mittelzufluß/ -abfluß aus betrieblicher Tätigkeit	19.001	29.572	(6.097)	55.862	28.561	33.512
Mittelzufluß/ -abfluß aus Investitionstätigkeit	(35.198)	(16.808)	31.237	16.528	8.450	9.916
Mittelzufluß/ -abfluß aus Finanzierungstätigkeit	12.030	(14.938)	(6.473)	(77.657)	(39.705)	(46.585)
Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Akquisitionen)	(32.570)	(19.398)	(10)	(6.082)	(3.110)	(3.648)
Geschäftsdaten						
Angeschlossene Haushalte ⁽¹⁾	600.142	608.681	612.590	1.335.052		
Anzahl der Abonnenten ⁽¹⁾	312.438	325.514	329.010	877.152		
Penetration ⁽²⁾	52,1%	53,5%	53,7%	65,7%		
Durchschnittlicher monatlicher Umsatz pro Abonnent ⁽³⁾	20,71	20,62	21,20	22,32	11,41	13,39
EBITDA ⁽⁴⁾	38.472	43.890	47.802	56.187	28.728	33.705
Durchschnittliches monatliches EBITDA pro Abonnent	10,80	11,47	12,09	12,99	6,64	7,79
EBITDA Marge ⁽⁵⁾	52,2%	55,6%	57,0%	58,2%		

(1) Zum Ende der Periode

(2) Abonnenten in Prozent der angeschlossenen Haushalte

(3) Historischer, durchschnittlicher, monatlicher Umsatz pro Abonnent entspricht (a) dem Umsatz der Periode dividiert durch die Anzahl der Monate in der Periode dividiert durch (b) die durchschnittliche monatliche Anzahl der Abonnenten dieser Periode.

(4) PrimaCom definiert EBITDA als Gewinn (Verlust) vor außerordentlichem Ergebnis, Minderheitenanteilen, netto Zinsaufwand, Ertragssteuern, und Abschreibungen. PrimaCom's Management ist der Auffassung, daß EBITDA die beste Maßgröße für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft ist, da es die in der Kabelfernsehindustrie am meisten genutzte Maßgröße zur Analyse und zum Vergleich von Kabelgesellschaften auf der Basis der operationalen- und Liquiditätslage ist. EBITDA ist keine von US-GAAP gestützte Maßgröße zur Beurteilung des Jahresergebnisses oder des Mittelzufluß/ -abfluß aus der betrieblichen Tätigkeit und sollte daher auch nicht als Alternative zum Jahresergebnis zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage oder zur Beurteilung des Mittelzufluß/ -abfluß aus der betrieblichen Tätigkeit zur Beurteilung der Finanzlage gesehen werden.

(5) EBITDA Marge ist EBITDA dividiert durch Umsatzerlöse.

(6) Das Ergebnis pro Aktie spiegelt den Effekt der Emission von 8.364.914 Aktien aus der Verschmelzung wieder und basiert daher auf 15.782.842 emittierten Aktien.

9. Erörterung und Analyse der Finanzdaten und des Betriebsergebnisses durch das Management

PrimaCom begann ihre Geschäftstätigkeit als kombinierte Einheit im Anschluß an die Verschmelzung von KabelMedia und Süweda, zwei deutschen Kabelfernsehbetreibern etwa vergleichbarer Größe, am 13. Dezember 1998. Bei dieser Verschmelzung wurden Aktien der KabelMedia an Aktionäre der Süweda als Gegenleistung für die Verschmelzung ausgegeben. KabelMedia war die überlebende Gesellschaft, die ihren Namen in PrimaCom änderte.

Für Zwecke der US GAAP wurde die Verschmelzung nach der „Purchase Method“ als Kauf der KabelMedia durch Süweda behandelt und Süweda wurde als Käufer ausgewiesen. Als Ergebnis werden die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre der Süweda als die Jahresabschlüsse der PrimaCom der vergangenen Jahre behandelt. Die folgende Erörterung und Analyse der Finanzlage und der Ertragslage durch das Management bezieht sich auf die finanzielle Situation von Süweda für die Jahre mit den Jahresabschlüssen 31. Dezember 1998, 1997 und 1996. Die folgenden Ausführungen umfassen auch eine Erörterung der Liquidität und der Kapitalressourcen von Süweda in der Vergangenheit und für PrimaCom in der Zukunft. PrimaCom bestand während der vergangenen Perioden nicht als kombinierte Einheit und alle Bezugnahmen auf PrimaCom in den folgenden Ausführungen beziehen sich auf Süweda vor der Verschmelzung.

Geschäftsjahre 1997 und 1998

Am 18. Dezember 1998 erwarb PrimaCom die Nehls & Schulz GmbH („Nehls & Schulz“), die 18.250 Teilnehmer betreute. Die Ertragslage von Nehls & Schulz ist in dem Betriebsergebnis von 1998 nicht erhalten.

Am 30. Dezember 1998 hat PrimaCom für Zwecke der US GAAP Bilanzierung KabelMedia Holding AG erworben („KabelMedia“). Die Betriebsergebnisse von KabelMedia sind in den Betriebsergebnissen 1998 nicht enthalten.

Umsatzerlöse. Die Umsatzerlöse umfassen im wesentlichen Einnahmen aus Teilnehmergebühren und, zu einem wesentlich geringeren Ausmaß, Installationsgebühren. Umsatzerlöse stiegen um 15,2% von DM83.801.000 im Jahre 1997 auf DM96.498.000 im Jahre 1998. Rund DM5.101.000 der gesamten Erhöhung sind auf einen Anstieg von 9,04% (von 329.357 auf 360.307) der durchschnittlichen Teilnehmerzahl zurückzuführen. Circa DM7.546.000 des Gesamtanstiegs beruhen auf einem Anstieg des durchschnittlichen monatlichen Umsatzerlöses pro Teilnehmer um 5,3% (von dem 21,20 auf 22,32). Der Anstieg der durchschnittlichen monatlichen Teilnehmerzahl präsentiert im wesentlichen aus der Akquisition im Januar 1998 von Comtel GmbH und Cablestar GmbH, die zusammen circa 28.300 Teilnehmer zum Zeitpunkt der Akquisition bedienten und im September 1998 von Acotec, die circa 6.500 Teilnehmer zum Zeitpunkt der Akquisition bediente. Weitere 1.893 Teilnehmer wurden gewonnen entweder durch den Ausbau der bestehenden Kabelfernsehnetze oder durch höhere Akzeptanz. Der Anstieg der durchschnittlichen monatlichen Umsatzerlöse pro Teilnehmer ist zurückzuführen auf Erhöhung der Teilnehmergebühren seit 31. Dezember 1996. Diese Gebührenerhöhungen bezogen sich größtenteils auf und haben den Zweck, die Erhöhungen der Signallieferungsgebühren der Deutschen Telekom im November 1997 auszugleichen. Die volle Auswirkung der Gebührenerhöhungen durch PrimaCom auf die Umsatzerlöse pro Teilnehmer wurden teilweise durch solche neuen Teilnehmer aufgehoben, die am Zeitpunkt ihrer Akquisition niedrigere monatliche Durchschnittserlöse pro Teilnehmer hatten, als dies bei den bestehenden Teilnehmern von PrimaCom der Fall war.

Betriebskosten. Die Betriebskosten schließen im wesentlichen Signallieferungsgebühren an Deutsche Telekom und Kosten für Personal und dritte Vertragspartner ein, die auf Reparatur und Wartung der Kabelfernsehnetze von PrimaCom zurückzuführen sind. Die Betriebskosten stiegen um 27,6% von DM20.023.000 im Januar 1997 auf DM27.546.000 im Januar 1998, im wesentlichen als Ergebnis aus einer Anhebung der Gebühren der Deutschen Telekom aus Anpassungsklauseln in Höhe von DM2.834.000 und eine Gebührenerhöhung im November 1997 und zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Akquisition von Kabelfernsehsystemen. Als Prozentsatz vom Umsatz stiegen die Betriebskosten von 23,9% für 1997 auf 26,5% für 1998.

Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten. Die Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten schließen im wesentlichen ein Mietzahlungen, Verkaufskommissionen um die Kabelnetzwerke zu betreiben, Gehaltskosten der Geschäftsleitung, Gebühren für Buchhaltung und Verwaltung, Personal and Rechtsangelegenheit, Abrechnungs- und Lizenzgebühren für die Abrechnung und Buchhaltungssysteme und Abrechnungskosten und Auslagen. Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten gingen um 7,6% von DM15.976.000 im Jahr 1997 auf DM14.765.000 im Jahr 1998 zurück im wesentlichen als Ergebnis einer Reduzierung der Rechts- und Prüfungskosten, Verkaufskommissionen und einer einmaligen Forderungswertberichtigung. Die Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten gingen von 19,1% des Umsatzes im Jahr 1997 auf 15,3% im Jahr 1998 zurück, aufgrund höherer Gebühren pro Teilnehmer und verbesserter Kosteneffizienz.

Abschreibung. Die Abschreibungen stiegen um 18,4% von DM26.529.000 im Jahr 1997 auf DM31.434.000 im Januar 1998. Die folgte in erster Linie aus Abschreibungen für erworbene Kabelfernsehnetze und die Kabelfernsehnetze, die im Rahmen von Leasing Transaktionen nach dem 31. Dezember 1996 aktiviert wurden.

Betriebsergebnis. Das Betriebsergebnis stieg um 16,4% von DM21.273.000 im Jahr 1997 auf DM24.753.000 im Jahr 1998 als Folge der vorstehenden Art und Faktoren. Der Betriebsgewinn steigerte sich von 25,4% im Jahre 1997 auf 52,7% im Jahre 1998.

Zinsaufwendungen. Der Zinsaufwand ging auf 21,6% von DM15.630.000 im Jahr 1997 auf DM15.376.000 im Jahr 1998 zurück. Der Grund dafür liegt darin, daß Darlehen mit einem hohen Zinssatz durch Darlehen mit niedrigem Zinssatz ersetzt wurden, und in einer Herabführung der Gesamtverschuldung.

Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen. Sonstige Erträge gingen von DM23.578.000 im Jahr 1997 zurück und führen zu sonstigen Aufwendungen in Höhe von DM454.000 im Jahr 1998. Die sonstigen

betrieblichen Erträge des Jahresabschlusses 1997 bezogen sich auf einen einmaligen Gewinn aus dem Verkauf der 50%igen Beteiligung am Kabelcom Essen. Die Beteiligung an Kabelcom Essen wurde im Jahr 1990 erworben. Seit dem Erwerb war sie nicht in der Lage, einen wesentlichen Einfluß auf den Betrieb und die Finanzen von Kabelcom Essen zu nehmen und hatte aus diesem Grunde die Beteiligung zu historischen Anschaffungskosten ausgewiesen.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Minderheitsanteilen und vor Einkommensteuern. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Minderheitsanteilen und vor Einkommensteuer ging wesentlich von DM29.221.000 im Jahr 1997 auf DM8.923.000 im Jahr 1998 zurück. Dies ist im wesentlichen auf die Reduzierung der sonstigen Erträge von 1997 auf 1998 zurückzuführen. Unter Ausschluß der Auswirkungen von sonstigen betrieblichen Erträgen (auf Aufwendungen) in den Jahren 1997 und 1998 stieg das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Minderheitsanteilen und Ertragsteuern von DM5.643.000 im Jahr 1997 auf DM9.377.000 im Jahr 1998.

Minderheitsanteile am Jahresüberschuß der Tochtergesellschaften. Die Reduzierung der Minderheitsanteile am Jahresüberschuß von Tochtergesellschaften von DM5.412.000 im Jahr 1997 auf DM592.000 im Jahr 1998 ist das Ergebnis der Herabführung von Minderheitsanteilen und des Jahresüberschusses der betreffenden Tochtergesellschaften.

Ertragsteuern. Die laufenden Steuern auf das Einkommen der Jahre 1997 und 1998 waren nicht signifikant und bezogen sich im wesentlichen auf gewisse Tochtergesellschaften von PrimaCom, die geringe Steuern auf Ertrag zu entrichten hatten.

Ergebnis aus laufendem Geschäft. Das Ergebnis aus laufendem Geschäft ging von DM19.374.000 im Jahr 1997 auf DM6.713.000 im Jahr 1998 zurück. Dieser Rückgang ist im wesentlichen das Ergebnis aus der Rückführung der sonstigen Erträge von 1997 auf 1998. Unter Ausschluß der Auswirkungen von sonstigen betrieblichen Erträgen (Aufwendungen) ging der Verlust aus laufendem Betrieb von DM4.204.000 auf einen Ertrag von DM7.167.000.

Erträge (Aufwendungen) aus zu verkaufenden Geschäftsbereichen. Im September 1998 hat PrimaCom ihre verbleibenden Geschäftsbetriebe im Nicht-Kabelfernsehbereich veräußert. Dementsprechend wurden die Betriebsergebnisse dieser Nicht-Kabelfernseh-Betriebe von dem Ergebnis aus laufendem Geschäft getrennt und als separate Zeile im Betriebsergebnis ausgewiesen. Der Netto-Verlust aus den zu verkaufenden Geschäftsbetrieben ging von DM13.645.000 im Jahr 1997 auf DM5.715.000 im Jahr 1998 zurück, im wesentlichen als Ergebnis der Wertberichtigung der Ausbuchungen der steuerlichen Verlustvorträge aus dem Verkauf der zu verkaufenden Geschäftsbetriebe.

Jahresüberschuß. Der Jahresüberschuß ging von DM4.731.000 auf DM5.729.000 im Jahr 1997 auf DM998.000 im Jahr 1998 als Ergebnis der vorstehenden besprochenen Faktoren zurück.

EBITDA. PrimaCom definiert EBITDA als Gewinn (Verlust) vor außerordentlichen Posten, Minderheitsinteressen, netto Zinsaufwendungen, Steuern auf das Einkommen und Abschreibung. PrimaCom ist der Überzeugung, daß EBITDA ein aussagekräftiges Maß für Leistung darstellt, da es sich um den am weitesten verbreitete Maßstab in der Kabelfernsehindustrie handelt, um Kabelfernsehgesellschaften zu analysieren und zu vergleichen auf der Basis von Betriebsergebnissen, Verschuldungsgrad und Liquidität. Bei EBITDA handelt es sich nicht um eine US GAAP Methode der Ermittlung von Gewinn (Verlust) oder des cash flow aus Operationen und es sollte nicht als Alternative zu der Größe des Nettoeinkommens als Indikator für die Finanzleistung von PrimaCom oder als Alternative für den cash flow aus Operationen als Maß für den Liquiditätsgrad von PrimaCom herangezogen werden. EBITDA stieg um 17,5% von DM47.802.000 im Jahr 1997 auf DM56.187.000 im Jahr 1998. Das durchschnittliche monatliche EBITDA pro durchschnittlichen Teilnehmer stieg von DM12,09 im Jahr 1997 auf DM12,99 im Jahr 1998.

Geschäftsjahre 1996 und 1997

Umsatzerlöse. Die Umsatzerlöse stiegen von DM78.936.000 im Jahre 1996 um 6,2% auf DM83.801.000 im Jahre 1997. Rund DM2.570.000 der gesamten Erhöhung der Umsatzerlöse sind in erster Linie auf einen

Anstieg der durchschnittlichen Teilnehmerzahl pro Monat um 3,3% (von 318.976 auf 329.357) zurückzuführen. Ca. DM2.300.000 des Gesamtanstiegs beruhen auf einem Anstieg des durchschnittlichen monatlichen Umsatzerlöses pro Teilnehmer um 2,8% von DM20,62 in 1996 auf DM21,20 in 1997. Der Anstieg der durchschnittlichen Teilnehmerzahl resultiert in erster Linie aus dem Ausbau der Kabelnetze und dem Anschluß neuer Teilnehmer.

Betriebskosten. Die Betriebskosten stiegen um 12,3% von DM17.830.000 im Jahre 1996 auf DM20.023.000 im Jahre 1997, was primär auf einen Anstieg der Kosten aus Signallieferungsverträgen mit der Deutsche Telekom und einen Anstieg der Kosten für Personal und Material im Zusammenhang mit der erhöhten Teilnehmerzahl zurückzuführen ist. Die Betriebskosten stiegen, am Umsatz gemessen, von 22,6% im Jahre 1996 auf 23,9% im Jahre 1997.

Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten. Die Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten gingen um 7,2% von DM17.216.000 im Jahre 1996 auf DM15.976.000 im Jahre 1997 zurück. Dies resultiert hauptsächlich aus der Einstellung zusätzlichen Verkaufspersonals und einer daraus folgenden Einsparung der Provisionen, die vorher an außenstehende Handlungsvertreter gezahlt wurden. Darüber hinaus wurde eine Reduzierung anderer allgemeinen Kosten und Verwaltungskosten durch Sparinitiativen der Geschäftsleitung erreicht. Diese Reduzierungen wurden teilweise durch gestiegene Kosten für juristische Berater im Zusammenhang mit bestimmten Vertragsstreitigkeiten wieder aufgezehrt. Die Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten gingen von 21,8% des Umsatzes im Jahre 1996 auf 19,1% im Jahre 1997 zurück.

Abschreibungen. Die Abschreibungen stiegen um 3,1% von DM25.737.000 im Jahre 1996 auf DM26.529.000 im Jahre 1997. Dies folgt in erster Linie aus Abschreibungen für Kabelfernsehnetze, die nach dem 31. Dezember 1996 im Rahmen von Leasingtransaktionen aktiviert worden waren.

Betriebsergebnis. Der Betriebsgewinn stieg als Folge der vorstehend erörterten Faktoren von DM18.153.000 im Jahre 1996 um 17,2% auf DM21.273.000 im Jahre 1997. Der Betriebsgewinn steigerte sich von 23,0% des Umsatzes im Jahre 1996 auf 25,4% im Jahre 1997.

Zinsaufwendungen. Der Zinsaufwand ging von DM15.932.000 im Jahre 1996 um 1,9% auf DM15.630.000 im Jahre 1997 zurück. Der Grund dafür liegt darin, daß Darlehen mit einer höheren Zinsrate durch Darlehen mit niedrigeren Zinsraten ersetzt wurden. Dabei erfolgte teilweise ein Ausgleich durch einen höheren durchschnittlichen Gesamtdarlehensbestand.

Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen. Süweda verzeichnete in 1997 als Ergebnis des Verkaufs ihres 50%-Anteils an der Kabelcom Essen einen außerordentlichen Gewinn in Höhe von DM23.578.000 (nach Abzug der Kosten und Aufwendungen). Die Beteiligung an der Kabelcom Essen wurde 1990 erworben. Süweda war es vom Erwerb dieser Beteiligung an nicht möglich, wesentlichen Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik der Kabelcom Essen auszuüben. Aus diesem Grund wurde die Beteiligung mit ihren historischen Anschaffungskosten in der Bilanz ausgewiesen.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Minderheitsanteilen. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Minderheitsanteilen stieg als Ergebnis der vorstehend erörterten Posten von DM2.221.000 im Jahre 1996 auf DM29.221.000 im Jahre 1997.

Minderheitsanteile am Jahresüberschuß der Tochtergesellschaften. Der Anstieg der Minderheitsanteile von DM1.192.000 im Jahre 1996 auf DM5.412.000 im Jahre 1997 resultiert hauptsächlich aus dem auf Minderheiten entfallenden Gewinn aus dem Verkauf der Kabelcom Essen.

Ertragssteuern. Süweda verzeichnete als Ergebnis aus den steuerpflichtigen Gewinnen ihrer Tochtergesellschaften laufende steuerliche Aufwendungen von ca. DM1.400.000 in den beiden Jahren 1996 und 1997. Der tatsächliche gesamte Steuerbetrag der beiden Jahre wurde von nicht zu besteuern den Posten des Gewinns und anderen Abweichungen zur Steuerbilanz beeinflusst. Am 31. Dezember 1997 hatte Süweda als Ergebnis kumulativer steuerlicher Verlustvorträge, hauptsächlich aus Gewerbesteuern ein latentes Steuerguthaben in Höhe von ca. DM4.000.000. Wegen der Unsicherheit, ob Süweda diese Verlustvorträge vollständig nutzen kann, wurde eine Wertberichtigung von ca. DM3.000.000 gebucht. Am 31. Dezember 1997 hatte die Süweda für deutsche Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke einen steuerlichen Verlustvortrag aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit

von jeweils ca. DM1.798.000 und DM51.843.000, der hinsichtlich seiner Verwendung keiner zeitlichen Einschränkung unterliegt. Die Geschäftsführung beabsichtigt, den Verlustvortrag so weit wie möglich dazu zu verwenden, zukünftige Steuern zu minimieren.

Zu verkaufende Geschäftsbereiche. Der Gewinn aus den zu verkaufenden Geschäftsbereichen betrug im Jahre 1996 DM1.875.000 gegenüber einem Verlust von DM13.645.000 im Jahre 1997. Dies ist in erster Linie auf die Ausbuchung der bisher aktivierten latenten Steuerguthaben aus Verlustvorträgen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Nichtkabelgesellschaften zurückzuführen.

Jahresüberschuß (-fehlbetrag). Der Jahresüberschuß stieg als Ergebnis der vorstehend erörterten Faktoren von DM1.299.000 im Jahre 1996 um DM4.430.000 auf DM5.729.000 im Jahre 1997.

EBITDA. PrimaCom definiert EBITDA als Gewinn (Verlust) vor außerordentlichen Posten, Minderheitsinteressen, netto Zinsaufwendungen, Steuern auf das Einkommen und Abschreibung. PrimaCom ist der Überzeugung, daß EBITDA ein aussagekräftiges Maß für Leistung darstellt, da es sich um den am weitesten verbreitete Maßstab in der Kabelfernsehindustrie handelt, um Kabelfernsehgesellschaften zu analysieren und zu vergleichen auf der Basis von Betriebsergebnissen, Verschuldungsgrad und Liquidität. Bei EBITDA handelt es sich nicht um eine US GAAP Methode der Ermittlung von Gewinn (Verlust) oder des cash flow aus Operationen und es sollte nicht als Alternative zu der Größe des Nettoeinkommens als Indikator für die Finanzleistung von PrimaCom oder als Alternative für den cash flow aus Operationen als Maß für den Liquiditätsgrad von PrimaCom herangezogen werden. EBITDA stieg von DM43.890.000 im Jahre 1996 um 8,9% auf DM47.802.000 im Jahre 1997. Die Umsatzerlöse stiegen stärker als die Summe der betrieblichen sowie der Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten. Das durchschnittliche monatliche EBITDA pro Teilnehmer stieg um 5,4% von DM11,47 pro Teilnehmer auf DM12,09 pro Teilnehmer im Jahre 1997.

Geschäftsjahre 1996 und 1995

Umsatzerlöse. Die Umsatzerlöse stiegen von DM73.752.000 im Jahre 1995 um 7,0% auf DM78.936.000 im Jahre 1996. Dieser Anstieg ist in erster Linie auf eine Zunahme der durchschnittlichen monatlichen Teilnehmerzahl um 7,5% (von 296.738 auf 318.976) zurückzuführen und wurde nur unwesentlich von einem leichten Rückgang des durchschnittlichen Monatsumsatzerlöses pro Teilnehmer von 1995 auf 1996 (von DM20,71 auf DM20,62) beeinflusst. Der Anstieg der Teilnehmerzahl ist in erster Linie das Ergebnis des Ausbaus der bestehenden Süweda Kabelnetze nach dem 31. Dezember 1995. Der größte Ausbau erfolgte in den neuen Bundesländern, wo der durchschnittliche monatliche Umsatzerlös pro Teilnehmer in der Vergangenheit stets niedriger gewesen ist als in den alten Bundesländern. Die Veränderung in der geographischen Zusammensetzung der Teilnehmer führte zu einer Verringerung der gesamten durchschnittlichen monatlichen Umsatzerlöse von PrimaCom pro Teilnehmer.

Betriebskosten. Die Betriebskosten stiegen von DM17.038.000 im Jahre 1995 um 4,6% auf DM17.830.000 im Jahre 1996. Dies geht hauptsächlich auf höhere Reparatur- und Wartungskosten im Jahre 1996 zurück, die durch die große Zahl der Teilnehmer anfielen. Die Betriebskosten sanken, gemessen am Umsatz von 23,1% im Jahre 1995 auf 22,6% im Jahre 1996 aufgrund stagnierender Personalausgaben.

Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten. Die Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten verringerten sich von DM18.242.000 im Jahre 1995 um 5,6% auf DM17.216.000 im Jahre 1996. Dies liegt vor allem an der Verringerung der an außenstehende Vertriebshändler gezahlten Provisionen. Die Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten sanken von 24,7% im Jahre 1995 auf 21,8% im Jahre 1996.

Abschreibungen. Die Abschreibungen gingen von DM26.729.000 im Jahre 1995 um 3,7% auf DM25.737.000 im Jahr 1996 zurück. Dies ist in erster Linie auf Abschreibungen für Kabelnetze zurückzuführen, die Gegenstand der nach dem 31. Dezember 1995 vorgenommenen Leasing-Geschäfte waren.

Betriebsergebnis. Der Betriebsgewinn stieg als Folge der vorstehend erörterten Faktoren von DM11.743.000 im Jahre 1995 um 54,6% auf DM18.153.000 im Jahre 1996, gemessen am Umsatz von 15,9% im Jahre 1995 auf 23,0% im Jahre 1996.

Zinsaufwendungen. Der Zinsaufwand ging von DM16.442.000 im Jahre 1995 um 3,1% auf DM15.932.000 im Jahre 1996 zurück. Dies ist in erster Linie das Ergebnis der Verringerung hochverzinsster Bankverbindlichkeiten.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Minderheitsanteilen. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Minderheitsanteilen ergab als Ergebnis der vorstehend erörterten Posten im Jahre 1995 einen Verlust von DM4.699.000 gegenüber einem Gewinn in Höhe von DM2.221.000 im Jahre 1996, was eine Steigerung von DM6.920.000 ergibt.

Minderheitsanteil am Jahresüberschuß der Tochtergesellschaften. Der Anstieg des auf Minderheitsanteile entfallenden Gewinnes in Höhe von DM103.000 im Jahre 1995 auf DM1.192.000 im Jahre 1996 ist das Ergebnis der höheren Einnahmen dieser Tochtergesellschaften.

Ertragssteuern. Die Erstattungen von Steuern auf Einkommen und Ertrag betragen DM3.186.000 im Jahre 1995 gegenüber Aufwendungen aus Steuern auf Einkommen und Ertrag in Höhe von DM1.605.000 im Jahre 1996. Die laufenden steuerlichen Aufwendungen waren im Jahre 1996 höher als im Jahre 1995. Dies ist darauf zurückzuführen, daß bestimmte Tochtergesellschaften der Süweda im Jahre 1996 einen höheren steuerpflichtigen Gewinn hatten.

Zu verkaufende Geschäftsbereiche. Die Ergebnisse aus zu verkaufenden Geschäftsbereichen verbesserten sich von einem Verlust in Höhe von DM122.000 im Jahre 1995 auf einen Gewinn in Höhe von DM1.875.000 im Jahre 1996.

Jahresüberschuß (Fehlbetrag). Dem Jahresfehlbetrag im Jahre 1995 in Höhe von DM1.738.000 folgte als Ergebnis vorstehend erörterter Faktoren ein Jahresüberschuß in Höhe von DM1.299.000.

EBITDA. PrimaCom definiert EBITDA als Gewinn (Verlust) vor außerordentlichen Posten, Minderheitsinteressen, netto Zinsaufwendungen, Steuern auf das Einkommen und Abschreibung. PrimaCom ist der Überzeugung, daß EBITDA ein aussagekräftiges Maß für Leistung darstellt, da es sich um den am weitesten verbreitete Maßstab in der Kabelfernsehindustrie handelt, um Kabelfernsehgesellschaften zu analysieren und zu vergleichen auf der Basis von Betriebsergebnissen, Verschuldungsgrad und Liquidität. Bei EBITDA handelt es sich nicht um eine US GAAP Methode der Ermittlung von Gewinn (Verlust) oder des cash flow aus Operationen und es sollte nicht als Alternative zu der Größe des Nettoeinkommens als Indikator für die Finanzleistung von PrimaCom oder als Alternative für den cash flow aus Operationen als Maß für den Liquiditätsgrad von PrimaCom herangezogen werden. EBITDA stieg um 14,1% von DM38.472.000 im Jahre 1995 auf DM43.890.000 im Jahre 1996. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Umsatzerlöse schneller stiegen als die Summe der betrieblichen und Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten. Die EBITDA-Marge verbesserte sich von 52,2% im Jahre 1995 auf 55,6% im Jahre 1996. Durchschnittliches monatliches EBITDA pro Teilnehmer stieg von DM10,80 pro Teilnehmer im Jahre 1995 auf DM11,47 pro Teilnehmer im Jahre 1996.

Liquidität und Kapitalressourcen

PrimaCom hat in der Vergangenheit auf vier Finanzierungsquellen zurückgegriffen:

- betrieblicher Cash-Flow;
- Kredite im Rahmen ihrer Bank- und Überziehungsfazilitäten;
- Finanzierung aus Leasing-Transaktionen und
- Gesellschafterdarlehen.

Bei Durchführung der Verschmelzung hatte PrimaCom auch Verbindlichkeiten aus den von KabelMedia ausgegebenen 13^{5/8}% Schuldverschreibungen mit Fälligkeitsdatum im Jahr 2006 (die „Schuldverschreibungen“).

Nach Durchführung der Verschmelzung betragen die gesamten konsolidierten Darlehensverbindlichkeiten der PrimaCom am 31. Dezember 1998 ca. DM650.901.000. Dieser Betrag setzt sich aus Bankdarlehen in Höhe von DM281.395.000, aus Schuldverschreibungen in Höhe von DM275.981.000, aus Leasingverpflichtungen in

Höhe von DM86.382.000, aus befristeten Kaufpreisverpflichtungen in Höhe von DM6.627.000 und aus Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von DM516.000 zusammen.

Bis zum 31. Dezember 1998 verzeichnete PrimaCom einen Cash-Flow in Höhe von DM55.862.000. Bis zum 31. Dezember 1998 generierte PrimaCom Liquidität in Höhe von DM16.528.000 in erster Linie aus Akquisitionen. Die flüssigen Mittel, die für die Finanzaktivitäten verwendet wurden, beliefen sich auf DM17.657.000 und wurden hauptsächlich für die Reduzierung der Bankverbindlichkeiten eingesetzt.

Investitionsausgaben in Höhe von DM6.082.000 wurden während des Geschäftsjahres 1998 in Zusammenhang mit der fortlaufenden Expansion und der Modernisierung der bestehenden Kabelnetze eingegangen. PrimaCom hat nur geringe Verpflichtungen zu Investitionsausgaben aus Gestattungsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen.

Die Geschäftsführung von PrimaCom ist der Meinung, daß EBITDA ein geeigneter Leistungsmaßstab ist, da es in der Kabelfernsehindustrie weithin gebräuchlich ist. Die EBITDA-Beträge eines Zeitraumes werden nicht nur dafür verwandt, den [von/aus] PrimaCom zu zahlenden Zinsaufwand zu decken, sondern sind möglicherweise auch für andere Zwecke der Gesellschaft, wie Erhöhung des Betriebskapitals, Rückführung von Verbindlichkeiten und Investitionen erforderlich. EBITDA betrug für das Geschäftsjahr 1998 DM56.187.000.

Am 31. Dezember 1998 hatte PrimaCom einen Kredit i.H.v. DM5.378.000 im Rahmen ihres Überziehungsrahmens aufgenommen. PrimaCom nutzt den Überziehungsrahmen, um kurzfristige Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen.

Nach dem 31. Dezember 1998 hat PrimaCom ihre Bilanz durch eine Reihe von Transaktionen rekapitalisiert. Hierzu gehören die Börseneinführung, das Rückkaufangebot für die Schuldverschreibungen und die Rückzahlung von bestimmten Leasingverbindlichkeiten. PrimaCom beabsichtigt, die restlichen Leasingverbindlichkeiten innerhalb der nächsten 12 Monate zu refinanzieren unter Verwendung des betrieblichen Cash-Flow und von Darlehensmitteln aus dem revolving Bankkredit. Zur Zeit hat PrimaCom aus dem revolving Bankkredit von DM600.000.000 ca. DM230.000.000 zur Verfügung. Aus diesem Betrag können zukünftige Investitionen, Akquisitionen und laufende Mittel bedient werden. PrimaCom hat in der näheren Zukunft keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

PrimaCom hat durch die Börseneinführung von 3.945.710 Inhaberstammaktien am 23. Februar 1999 einen Nettoerlös von DM206.175.000 erzielt. Diese Mittel wurden zunächst zur Rückführung von Darlehensmitteln aus dem revolving Bankkredit eingesetzt und anschließend wieder abgerufen, um am 26. Februar 1999 ein Angebot auf Rückkauf der Schuldverschreibungen zu unterbreiten. Am 30. März 1999 hat PrimaCom den Rückkauf gegen Barmittel in Höhe von DM275.891.000 durchgeführt, von denen DM20.807.000 aus der Auflösung von Wechselkursicherungsgeschäften herrühren. Der Rückkauf von allen Schuldverschreibungen bis auf DM1,2 Mio mit Mitteln aus dem revolving Bankkredit werden zu einer erheblichen Zinsersparnis für PrimaCom führen. PrimaCom hat die Durchsetzung ihres Rückzahlungsrechts für die verbleibenden DM1,2 Mio der Schuldverschreibungen eingeleitet.

Eine Beschreibung des revolving Bankkredits und der Leasingverpflichtungen von PrimaCom folgt nachstehend.

Im Rahmen der vereinbarten revolving Kreditlinie kann PrimaCom Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von DM600 Mio in Anspruch nehmen. Die so in Anspruch genommenen Beträge verzinsen sich mit einem Zinssatz in Höhe des LIBOR (gemäß Definition in dem revolving Kreditvertrag) zuzüglich einer Marge von 0,75% bis 1,75%. Die Höhe der Marge ist abhängig von dem Verhältnis der Verschuldung der 100% igen Tochtergesellschaften der PrimaCom zu ihrem EBITDA. Am 31. Dezember 1998 hatte PrimaCom ca. DM270 Mio des bereitgestellten Betrages von DM600 Mio zu einem variablen Zinssatz von LIBOR zuzüglich 1,25% bzw. 4,59125% in Anspruch genommen. PrimaCom darf Mittel aus der revolving Kreditlinie für allgemeine Geschäftszwecke sowie dafür benutzen, zukünftige Akquisitionen zu finanzieren, Schuldverschreibungen einzulösen und Kabelnetze aufgrund von Leasing-Transaktionen zurückzuerwerben. Bislang hat PrimaCom die Kreditlinie genutzt, um ihre zum 31. Dezember 1998 bestehenden Bankverbindlichkeiten zurückzuführen.

PrimaCom erhielt die revolvingende Kreditlinie am 23. Dezember 1998 durch ihre 100%-ige Tochtergesellschaft KabelMedia Management GmbH nach Maßgabe eines Kreditvertrages mit Chase Manhattan Plc, Dresdner Kleinwort Benson, ING Bank N.V., Nationsbank, N.A. und Paribas als Arrangeurs und der Chase Manhattan Bank AG (nachfolgend „die Zahlungskbank“) als Agent der im Kreditvertrag genannten Finanzinstitute (gemeinsam mit der Zahlungskbank „die Kreditgeber“). Aufgrund dieses Kreditvertrages erklärten sich die Kreditgeber bereit, der KabelMedia Management GmbH bis zu DM600.000.000 zur Weiterleitung an die PrimaCom oder ihre 100%-igen Tochtergesellschaften darlehensweise zu gewähren.

Der Kreditvertrag bestimmt, daß sich der maximale bereitgestellte Betrag um gleichbleibende vierteljährliche Beträge reduziert, so daß jeweils zum 31. Dezember des angegebenen Jahres noch die folgenden Beträge zur Verfügung stehen:

<u>Ende des Jahres</u>	<u>Bereitgestellter Betrag</u>
1999	600.000.000
2000	600.000.000
2001	540.000.000
2002	480.000.000
2003	390.000.000
2004	300.000.000
2005	180.000.000
2006	60.000.000
2007	0

Die revolvingende Kreditlinie sieht Finanzkennzahlen der Gesellschaft vor, wie sie für Kreditfinanzierungen dieser Art typisch sind. Die Möglichkeiten der PrimaCom, die revolvingende Kreditlinie in Anspruch zu nehmen, hängt von der stetigen Einhaltung dieser Finanzkennzahlen ab. Die Nichteinhaltung dieser Finanzkennzahlen stellt einen Kündigungsgrund dar.

Neben den nachfolgend dargestellten EBITDA-bezogenen Finanzkennzahlen enthält der Kreditvertrag Beschränkungen

- bei Kreditaufnahmen;
- bei der Bestellung von Sicherheiten an Vermögensgegenständen;
- bei der Vergabe von Krediten an Dritte oder bei der Übernahme von Verbindlichkeiten Dritter;
- bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen;
- bei der Zahlung von Dividenden und sonstigen Ausschüttungen;

<u>Zeitraum</u>	<u>Vorrangige Verbindlichkeiten im Verhältnis zum auf Jahresbasis errechneten EBITDA</u>	<u>Gesamtverbindlichkeiten im Verhältnis zum auf Jahresbasis errechneten EBITDA</u>	<u>EBITDA im Verhältnis zum baren Zinsaufwand</u>	<u>Auf Jahresbasis errechnete EBITDA im Verhältnis zum Pro Forma Schuldendienst</u>
Bis zum 31. Dezember 1999	6.0	6.5	2.5	—
1. Januar 2000 bis 30. Juni 2000	5.5	6.5	2.5	1.25
1. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000	5.25	6.25	2.5	1.25
1. Januar 2001 bis 30. Juni 2001	5.0	6.0	2.5	1.25
1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2000	4.75	5.75	2.5	1.25
1. Januar 2002 bis 30. Juni 2002	4.50	5.50	2.5	1.25

Der Begriff „Vorrangige Verbindlichkeiten im Verhältnis zum auf Jahresbasis errechneten EBITDA“ ist definiert als die Summe aller Verbindlichkeiten der 100%igen Tochtergesellschaften der PrimaCom, die nicht

ausdrücklich der revolving Kreditlinie untergeordnet sind, dividiert durch das Ergebnis der Multiplikation des EBITDA der letzten drei Monate der Tochtergesellschaften der PrimaCom mit der Zahl 4.

Der Begriff „Gesamtverbindlichkeiten im Verhältnis zum auf Jahresbasis errechneten EBITDA“ ist definiert als die Summe aller Verbindlichkeiten der 100%igen Tochtergesellschaften der PrimaCom, dividiert durch das Ergebnis der Multiplikation des EBITDA der letzten drei Monate der Tochtergesellschaften der PrimaCom mit der Zahl 4. Die revolving Kreditlinie sieht unter anderem die nachstehend aufgeführten Ereignisse vor, die einen Kündigungsgrund darstellen:

- Verlust von Gestattungsvereinbarungen der zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage von PrimaCom führt;
- Beendigung eines für die finanzielle Lage von PrimaCom wichtigen Vertrages und
- eine sich wesentlich auswirkende ungünstige Veränderung im regulatorischen Umfeld der Gesellschaft.

Der Verstoß gegen eine der vorstehend beschriebenen Beschränkungen sowie der Eintritt eines der vorstehend beschriebenen Ereignisse könnte als Kündigungsgrund die sofortige Fälligkeit der aufgrund der revolving Kreditlinie in Anspruch genommenen Darlehen sowie weiterer Finanzverbindlichkeiten zur Folge haben.

Zur Besicherung der revolving Kreditlinie sind den Kreditgebern unter anderem Sicherungsrechte bezüglich der Forderungen von PrimaCom gegenüber Teilnehmern, der Rechte aus Gestattungsvereinbarungen, den Betriebsmitteln, den konzerninternen Darlehen sowie den Anteilen der PrimaCom an ihren Tochtergesellschaften, einschließlich der KabelMedia Management GmbH, gewährt worden.

PrimaCom beabsichtigt auch, ihre Verbindlichkeiten aus einem Sale and Lease Back gegenüber Philips zurückzuzahlen. Es besteht eine Grundsatzvereinbarung mit Philips, nach der PrimaCom alle Netzwerke im Rahmen der Philips Sale and Lease Back Verträge vorauszahlt und zu einem Preis von ca. DM91 Mio zurückkauft (US-\$ 54 Mio). Von diesem Betrag wurden ca. DM51 Mio (US-\$ 30 Mio) am 31. Januar 1999 gezahlt und die restlichen DM40 Mio (US-\$ 23,7 Mio) sollen im Januar 2000 gezahlt werden. PrimaCom wird ihren Cash-flow aus Operationen und Darlehensmittel aus dem revolving Bankkredit heranziehen, um die Netzwerke von Philips vorauszahlen und zurückzukaufen. Die Leasingverträge laufen zu verschiedenen Zeitpunkten zwischen den Jahren 2002 und 2008 aus. PrimaCom ist in die Rechte und Pflichten von Süweda unter den Sale and Lease Back Verträgen eingetreten. Bei Beendigung der Philips Sale and Lease Back Verträge (die die Mehrheit aller Sale and Lease Back Verträge darstellen) hat Philips das Recht, die Netzwerke an PrimaCom zu verkaufen. Wie vorstehend beschrieben, haben Philips und PrimaCom vereinbart, daß PrimaCom alle Netzwerke der Philips Sale and Lease Back Verträge zurückkauft. Die Bosch Sale and Lease Back Verträge gewähren PrimaCom die Option, die Bosch Netzwerke zu erwerben, Bosch hat aber nicht das Recht, die Netzwerke an PrimaCom bei Vertragsbeendigung zu verkaufen. PrimaCom beabsichtigt den Rückkauf der von den Bosch Sale and Lease Back Verträgen erfaßten Netzwerke so früh wie möglich auf Verhandlungsbasis. Falls diese Bosch Netzwerke nicht vor dem Ende der Sale and Lease Back Verträge zurückgekauft werden, beabsichtigt PrimaCom, ihre Kaufoption für die Netzwerke bei Vertragsablauf zu ihrem Restwert auszuüben.

Einführung des EURO und Jahr 2000 Vorbereitung

PrimaCom hat die Notwendigkeit erkannt, daß ihre Operationen nicht durch Programmfehler nachteilig beeinflußt werden, die sich aus der Teilnahme von Deutschland an der Europäischen Währungsunion mit der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 und im Hinblick auf die Jahr 2000 Probleme ergeben. PrimaCom nutzt lizenzierte Software für die Finanzverwaltung und für das Teilnehmerverwaltungssystem. Die Programme für Finanzverwaltung und Teilnehmermanagement sind Jahr 2000-fähig aber nicht voll Euro tauglich. Es gibt keine Notfallpläne für den Fall, daß keine neue Programmversionen zur Verfügung stehen oder daß die Software nicht rechtzeitig installiert wird. Die Gesamtkosten zum Kauf der neuen Versionen und zur Erzielung von Eurotauglichkeit werden keine wesentliche Auswirkungen auf die Operationen, die konsolidierte Finanzpositionen und die Betriebsergebnisse der PrimaCom haben. Die PrimaCom erwartet keine wettbewerblichen Auswirkungen aus der Einführung des Euros, da unsere Operationen nur in Deutschland betrieben werden. Obwohl PrimaCom davon ausgeht, daß ihre Netzwerke rechtzeitig eurotauglich werden, hat PrimaCom noch

nicht feststellen können, ob ihre Hauptvertragspartner, wie Deutsche Telekom, die Banken und die wesentlichen Elektrizitätsversorger für die Kabelnetzwerke rechtzeitig Euro und Jahr 2000 tauglich werden. Zum heutigen Zeitpunkt kann PrimaCom die Auswirkungen einer Nichttauglichkeit ihrer wesentlichen Vertragspartner auf ihr Geschäft und ihre Finanzlage nicht beurteilen.

Ungeprüfter pro forma Konzernabschluß

Da die Verschmelzung von Süweda und KabelMedia am 30. Dezember 1998 erfolgte, beziehen sich alle historischen Finanzdaten für PrimaCom in diesem Bericht auf Süweda als der Käuferin in der Verschmelzung für US GAAP Zwecke.

Die folgende ungeprüfte Konzern Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1998 basiert auf historischen Konzernabschlüssen der PrimaCom, die so angepaßt wurden, als wäre die Verschmelzung zum 1. Januar 1998 vollzogen worden.

Die ungeprüften pro forma Informationen werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und versuchen nicht darzustellen, wie die PrimaCom Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz eigentlich darzustellen gewesen wären wenn die Verschmelzung tatsächlich zu diesem Zeitpunkt durchgeführt worden wäre. Außerdem versuchen sie nicht die Ertrags- bzw. die Vermögenslage in zukünftige Perioden zu projizieren.

Die ungeprüften pro forma Informationen sollten in Verbindung und insgesamt mit Referenz auf die ausgewählten Finanzdaten und die Diskussion und Analyse der Vermögens- und Ertragslage des Managements, sowie PrimaComs historischer Konzernabschlüsse einschließlich der Erläuterungen dazu gelesen werden, die an anderer Stelle in diesem Bericht dargestellt werden.

Pro Forma Konzern Gewinn- und Verlustrechnung
Für das Jahr zum 31. Dezember 1998
(Ungeprüft)

	<u>Historische</u> <u>Süweda</u>	<u>Historische</u> <u>KabelMedia</u>	<u>Anpassungen</u>	<u>Pro forma für die Verschmelzung</u>		
	<u>DM'000</u>	<u>DM'000</u>	<u>DM'000</u>	<u>DM'000</u>	<u>EUR'000</u>	<u>\$'000</u>
Umsatzerlöse	96.498	87.545		184.043	94.100	110.404
Betriebsaufwendungen:						
Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten						
Leistungen	25.546	15.070		40.616	20.767	24.365
Vertriebs- und allgemeine						
Verwaltungskosten	14.765	13.627	(2.500) ^(a)	25.892	13.238	15.531
Gemeinkosten	—	13.614	2.500 ^(a)	16.114	8.239	9.667
Abschreibung	<u>31.434</u>	<u>56.586</u>	<u>(34.994)</u> ^{(b)(c)}	<u>122.614</u>	<u>62.691</u>	<u>73.554</u>
Summe der Betriebsaufwendungen . . .	<u>71.745</u>	<u>98.897</u>	<u>(34.594)</u>	<u>205.236</u>	<u>104.935</u>	<u>123.117</u>
Betriebsergebnis	24.753	(11.352)	(34.594)	(21.193)	(10.839)	(12.713)
Zinsaufwendungen:						
Bankschulden	4.988	13.686		18.674	9.548	11.202
Senior Discount Notes	—	26.839		26.839	13.723	16.100
Sale-and-Leaseback	10.367	—		10.367	5.301	6.219
Transaktionen mit den der						
Gesellschaft nahestehenden						
Personen oder Unternehmen	21	—		21	11	13
Sonstige Aufwendungen	454	405	(405) ^(d)	454	233	274
Verlust aus dem Abgang von						
Tochtergesellschaften	—	844		844	431	506
Ergebnis der gewöhnlichen	8.923	(53.126)	(34.189)	(78.392)	(40.082)	(47.027)
Geschäftstätigkeit vor						
Minderheitenanteile und						
außerordentlichen Posten						
Minderheitenanteile am						
Jahresüberschuss der						
Tochtergesellschaften	592	(8)	—	584	299	350
Ertragssteuern	<u>1.618</u>	<u>2.217</u>		<u>3.835</u>	<u>1.960</u>	<u>2.300</u>
Ergebnis der gewöhnlichen						
Geschäftstätigkeit vor						
außerordentlichen Posten	<u>6.713</u>	<u>(55.335)</u>	<u>(34.189)</u>	<u>(82.811)</u>	<u>(42.341)</u>	<u>(49.677)</u>
Ergebnis pro Aktie aus der						
gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor						
außerordentlichen Posten ^(e) :				<u>(5,25)</u>	<u>(2,68)</u>	<u>(3,15)</u>

(Siehe auch Erläuterungen zu der ungeprüften Konzern Gewinn- und Verlustrechnung)

Erläuterungen der ungeprüften pro forma Konzernabschlüsse

- (a) Um eine Schätzung der Gemeinkosten von Süweda darzustellen, die zur Zeit in den allgemeinen Vertriebs- und Verwaltungskosten gezeigt werden. Gemeinkosten waren bei Süweda traditionell in den allgemeinen Vertriebs- und Verwaltungskosten enthalten.
- (b) Um die Abschreibung des den geschätzten Marktwert des Nettovermögens übersteigenden Kaufpreis der KabelMedia zu zeigen, die für das Jahr 1998 in Höhe von DM38.302.000 abzüglich der Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwertes der bereits in der historischen Gewinn- und Verlustrechnung angefallen ist. Die Transaktion wird als eine umgekehrte Akquisition dargestellt und folglich wird der den geschätzten Marktwert des Nettovermögens übersteigende Kaufpreis der Vermögensgegenstände der KabelMedia in Höhe von DM525.875.000 dem Geschäfts- und Firmenwert zugeordnet. Die Bewertung der KabelMedia aufgrund der Verschmelzung basiert auf einem unabhängigen Gutachten, das im Zusammenhang mit der Verschmelzung der KabelMedia erstellt wurde.

Die vorläufige Zuordnung des Kaufpreises wurde wie folgt vorgenommen:

	DM ('000)
Historische KabelMedia Vermögensgegenstände	(5.585)
Kaufpreis	388.500
Überschuß	394.085
Zuordnung:	
Latente Steuerforderung	72.794
Kabelnetze	121.239
Immaterielle Vermögensgegenstände*	(165.731)
Sonstige Vermögensgegenstände	(12.365)
Diskont für Devisentermingeschäfte	6.372
Senior Notes	(68.751)
Rückstellungen	(19.100)
Geschäfts- und Firmenwert	459.627
	394.085

* Zur Darstellung der Eliminierung des historischen KabelMedia Geschäfts- und Firmenwertes

- (c) Zur Darstellung der zusätzlichen Abschreibungen, die aus der Zuordnung des Kaufpreises auf die Kabelnetze der KabelMedia in Höhe von DM10.103.000 für das Jahr 1998 resultieren.
- (d) Zur Eliminierung nicht wiederkehrender Transaktionen.
- (e) Das pro forma Ergebnis pro Aktie basiert auf insgesamt 15.782.842 emittierten Aktien die wie folgt berechnet wurden:

Bisher von der KabelMedia emittierte Aktien	7.417.928
Verschmelzung	8.364.914
Pro forma von KabelMedia emittierte Aktien	15.782.842

10. Vorstand und Geschäftsleitung

Vorstand

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, faßt er seine Beschlüsse einstimmig. Die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstandes der PrimaCom, ihr Alter und ihre Verantwortungsbereiche, der Zeitpunkt ihrer Ernennung sowie ihre bisherige Berufserfahrung sind nachfolgend beschrieben:

<u>Name</u>	<u>Alter</u>	<u>Position innerhalb des Vorstandes</u>
Jacques Hackenberg	60	Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer)
Paul Thomason	43	Finanzvorstand (Chief Financial Officer)

Herr Hackenberg hat mehr als zehn Jahre Erfahrung in der Kabelfernsehindustrie. Er ist Mitglied des Vorstandes der PrimaCom und zugleich Vorstandsvorsitzender seit der Umwandlung der PrimaCom mit Wirkung zum 16. September 1998. Er war seit dem 31. Dezember 1997 alleiniger Geschäftsführer und seit dem 1. Juli 1997 einer der Geschäftsführer der KabelMedia. Von 1995 bis Juni 1997 war Herr Hackenberg CEO der United and Philips Communication B.V., dem größten europäischen privaten Kabelnetzbetreiber. Von 1990 bis 1995 war er Geschäftsführer der Philips Cable Systems. Von 1963 bis 1990 hatte Herr Hackenberg unterschiedliche Positionen bei Philips Electronics inne.

Herr Thomason hat mehr als dreizehn Jahre Erfahrung in der Kommunikations- und Medienindustrie. Er ist seit der Beschlußfassung über die Verschmelzung Mitglied des Vorstandes und Chief Financial Officer der PrimaCom. Von Februar 1996 bis zur Verschmelzung war er Chief Financial Officer der KabelMedia. Er hat KabelMedia seit 1993 in finanziellen Angelegenheiten beraten. Von 1980 bis zum Januar 1996 war er Angestellter der First Union National Bank von North Carolina, wo er von 1986 bis zum Januar 1996 als Senior Vice President der Kommunikations- und Medienfinanzgruppe tätig war.

Andere leitende Angestellte

Herr Ernst Uhlig verfügt über mehr als sieben Jahre Erfahrung in der Kabelfernsehindustrie und ist seit der Beschlußfassung über die Verschmelzung als Chief Operating Officer für die neuen Bundesländer tätig. Seit Oktober 1995 war er Chief Operating Officer der KabelMedia. Vor seiner Tätigkeit bei der KabelMedia hatte er verschiedene Positionen bei Bosch, einschließlich der Position des Vertriebsleiters der Abteilung für Breitbandkabelkommunikation inne, und war technischer Leiter der Telenorma S.A. in Brüssel. Darüber hinaus war Herr Uhlig von Oktober 1994 bis September 1995 Mitglied des Direktoriums der Breitbandkabelabteilung des Zentralverbandes der Elektronikindustrie.

Herr George van der Heijden hat mehr als sechs Jahre Erfahrung in der Kabelfernsehindustrie und ist seit der Beschlußfassung über die Verschmelzung Chief Operating Officer für die alten Bundesländer. Vor der Verschmelzung war er seit 1994 als Senior Manager im Bereich Kabelmarketing bei der Süweda tätig und war seit 1992 Vertriebs- und Marketingleiter im Bereich Einzelhandel bei der Süweda. Vor seiner Tätigkeit bei der Süweda bekleidete Herr van der Heijden mehr als 30 Jahre lang verschiedene Positionen bei Philips Consumer Electronics.

Aufsichtsrat

Die Satzung der PrimaCom und die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung regeln die Aktivitäten des Aufsichtsrates. Gegenwärtig muß der Aufsichtsrat alle drei Monate tagen. Alle Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In bestimmten Fällen, in denen die Geschäftsordnung des Vorstands für Handlungen des Vorstands die Zustimmung des Aufsichtsrates vorsieht, ist eine Mehrheit von 75% erforderlich. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Aufsichtsrat und setzt seine Beschlüsse in allen rechtlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der PrimaCom durch.

Nach der Satzung besteht der Aufsichtsrat der PrimaCom aus neun Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Drei dieser Mitglieder sind sog. „unabhängige Aufsichtsratsmitglieder“, die mit den bisherigen Aktionären (oder mit deren verbundenen Personen oder Unternehmen) in keinem Beschäftigungs- oder ähnlichem Verhältnis stehen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Zeit in drei Kategorien unterteilt, wobei zwei Mitglieder der Kategorie A, fünf Mitglieder der Kategorie B und zwei Mitglieder der Kategorie C angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Kategorie A dauert bis zum Ende derjenigen Hauptversammlung an, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Verschmelzung beschließt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kategorie B und C dauert jeweils bis zum Ende derjenigen Hauptversammlungen an, die jeweils über die Entlastung für das dritte und vierte Geschäftsjahr nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds beginnt, wird bei der Berechnung dieser

Zeiträume nicht mitgerechnet. Nach der anfänglichen Amtszeit werden die Aufsichtsratsmitglieder für Amtszeiten gewählt, die bis zum Ende derjenigen Hauptversammlung andauern, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer jeweiligen neuen Amtszeiten beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die die Mitglieder einer Kategorie ersetzen, werden für die jeweils entsprechende Amtszeit in dieser Kategorie tätig. Aufsichtsratsmitglieder können durch eine 75%-ige Mehrheit der Stimmen einer Hauptversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben werden.

Nachstehend sind einige Informationen über die Aufsichtsratsmitglieder von PrimaCom aufgeführt. Alle diese Personen wurden bei der Beschlußfassung über die Verschmelzung Mitglieder des Aufsichtsrates. Frau Brigitte Preuß hat sich bereit erklärt, ihr Aufsichtsratsmandat ruhen zu lassen, bis das Strafverfahren gegen Herrn Wolfgang Preuß abgeschlossen oder die Verschmelzung der AGFB auf die PrimaCom vollzogen ist, falls dies zu einem früheren Zeitpunkt eintritt. Das Strafverfahren gegen Herrn Wolfgang Preuß wurde von dem Gericht in Koblenz durch Urteil vom 22. März 1999 abgewiesen, aber diese Entscheidung des Gerichtes kann durch Berufung seitens der Staatsanwaltschaft bis zum 22. April 1999 angefochten werden. Es besteht keine Sicherheit, daß die Staatsanwaltschaft keine Berufung einlegt.

<u>Name</u>	<u>Alter</u>	<u>Haupttätigkeit</u>
Kategorie A		
John G. Berylson	45	Präsident der GCC Investments Inc., eine Tochtergesellschaft der General Cinema
Paul 't Hoen	52	Vice President für Strategie — Lucent Technologies, Hilversen
Kategorie B		
Dr. Christian Schwarz-Schilling . .	68	Leiter des Beirats der Aquila Beteiligungs GmbH
James S. Hoch	38	Managing Director der Morgan Stanley & Co. Limited
Boris Augustin	30	Eurex Market-Maker
Prof. Dr. Stefan Schwenkedel . . .	39	Professor für Betriebswirtschaftslehre und Finanzen an der Fachhochschule der Angewandten Wissenschaften in Wiesbaden und Vorsitzender des Aufsichtsrates der AGFB
Dr. Klaus von Dohnanyi	69	Sonderberater des Direktoriums der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
Kategorie C		
Massimo Prelz Oltramonti	42	Senior Vice President der Advent International und Geschäftsführer der Advent International plc
Brigitta Preuß	38	Hauptgeschäftsführerin der Kurhotel Parkschlößchen Bad Wildstein GmbH

Herr Berylson ist seit Januar 1994 Mitglied des Aufsichtsrates der PrimaCom bzw. Mitglied vergleichbarer Vorläufer-Gremien der KabelMedia. Er ist Senior Vice President und CEO der GC Companies Inc. und Präsident der GCC Investments Inc., einer Tochtergesellschaft der GC Companies, Inc., und dafür verantwortlich, Kapitalbeteiligungen mit Geldern durchzuführen, welches durch den Theaterbetrieb der GC Companies, Inc. erwirtschaftet wurde. Außerdem ist er Direktor der Grandvision, Ltd., der Fleetman Inc. und der Youngworld Stores Group, Inc. Bevor er seine Tätigkeit bei General Cinema im August 1993 aufgenommen hat, war er Vizepräsident und Geschäftsführer der Advent International Financial Service, für die er seit 1989 arbeitet. Von 1984 bis 1989 war er Partner und Mitbegründer der Corporate Finance Abteilung von Cowen & Company, davor Vice President in der Corporate Finance Gruppe bei Blyth Eastman Paine Webber.

Paul 't Hoen gehört dem Aufsichtsrat seit dem 1. März 1999 an. Herr 't Hoen ist gegenwärtig als Vizepräsident für Strategie bei Lucent Technologies in Hilversum, Holland, tätig. Ab 1985 gehörte er dem Vorstand von Dutch PTT Telecom (jetzt KPN Telecom) an. Ab 1992 stand er der Abteilung Corporate Development von KPN Telecom vor und seit 1995 ist er Vorstand der KPN Telecom Tochtergesellschaft Vision

Networks N.V., die Kabelfernsehnetze in Großbritannien (Comtel), Frankreich (RDF), Polen (Intercable), der Tschechischen Republik (Interkabel) und in Holland (Casenda) unterhält.

Herr Dr. Schwarz-Schilling ist seit der Beschlußfassung über die Verschmelzung Vorsitzender des Aufsichtsrates der PrimaCom. Von 1996 bis 1998 war er Beiratsvorsitzender der Aquila Beteiligungs GmbH. Von 1993 bis 1997 war er Aufsichtsratsvorsitzender der Grundig AG und seit 1993 ist er geschäftsführender Gesellschafter der Dr. Schwarz-Schilling & Partner Telecommunications Consulting GmbH. Seit 1995 agiert er als internationaler Schlichter für die Föderation Bosnien-Herzegowina. Seit 1995 ist er außerdem Mitglied des Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestags und war von 1995 bis 1998 Vorsitzender des Unterausschuß „Menschenrechte und Humanitäre Hilfe“ des Deutschen Bundestags, seit 1998 ist er stellvertretender Vorsitzender dieses Unterausschusses. Von 1994 bis 1995 war er Mitglied des Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestags und seit 1993 ist er stellvertretendes Mitglied des Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestags. Von 1982 bis 1992 war er Bundesminister für Post und Telekommunikation und ist seit 1976 Mitglied des Deutschen Bundestages. Von 1957 bis 1982 war er Geschäftsführer der im Familienbesitz befindlichen Sonnenschein Akkumulatorenfabrik Berlin/Büdingen GmbH.

Herr Hoch ist seit September 1995 Mitglied des Aufsichtsrates der PrimaCom bzw. Mitglied vergleichbarer Vorläufer-Gremien der KabelMedia. Seit Dezember 1998 ist Herr Hoch Managing Director der Morgan Stanley & Co. Limited. Seit 1994 war Herr Hoch Executive Director bei Morgan Stanley & Co. Limited und war seit Februar 1993 Executive Director der Morgan Stanley & Co., Incorporated. Von Januar 1991 bis Februar 1993 war er Vice President der Morgan Stanley & Co. Incorporated, davor war er dort Associate. Herr Hoch ist ein Direktor der Equant N.V., der Ionica Group plc und der First Telecom plc.

Herr Augustin ist seit der Beschlußfassung über die Verschmelzung Mitglied des Aufsichtsrates der PrimaCom. Seit Oktober 1998 ist Herr Augustin bei der Archelon Deutschland GmbH als Market Maker in Eurex-Optionen beschäftigt. Herr Augustin ist Diplom-Volkswirt mit dem Schwerpunkt Finanzwirtschaft. Durch seine Tätigkeit in den Handelsabteilungen der Lehman Brothers Bankhaus AG, Banque Nationale de Paris (Deutschland) OHG und Banque Paribas (Deutschland) OHG während seines Studiums, hat er Erfahrungen im Bereich des Handels mit Derivativen erlangt. Herr Augustin ist seit 1992 als unabhängiger Finanzberater tätig. Herr Augustin ist Neffe der Herren Manfred Preuß, Ludwig Preuß und Wolfgang Preuß.

Prof. Dr. Stefan Schwenkedel ist seit der Beschlußfassung über die Verschmelzung in der Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates der PrimaCom. Er ist seit 1997 Vorsitzender des Aufsichtsrates der AGFB. Seit 1996 ist er Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Wiesbaden. Von 1993 bis 1996 war er Finanzvorstand bei Schöller-Budatej, der ungarischen Tochtergesellschaft der Schöller Lebensmittel GmbH&Co. AG, einer Gesellschaft der Südzucker Gruppe. Während dieses Zeitraums war er ebenfalls Aufsichtsratsmitglied der MIRSA AGIN ALBERTIRSA in Ungarn. Vor 1993 war er unter anderem in der deutschen Papier- und Druckindustrie tätig.

Herr Dr. Klaus von Dohnanyi ist seit Januar 1996 in der Funktion des Vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates der PrimaCom bzw. Mitglied vergleichbarer Vorläufer-Gremien der KabelMedia. Von 1954 bis 1960 arbeitete er sowohl in Deutschland als auch in den Vereinigten Staaten für die Ford Motor Company. Von 1960 bis 1968 war Dr. von Dohnanyi Mitinhaber und Geschäftsführer des Institutes für Marktforschung und Unternehmensberatung Infratest in München. Von 1968 bis 1969 war er Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium. Herr Dr. von Dohnanyi gehörte von 1969 bis 1981 als Abgeordneter dem Deutschen Bundestag an. Von 1969 bis 1972 war er parlamentarischer Staatssekretär und von 1972 bis 1974 Minister für Wissenschaft, Forschung und Erziehung. Von 1976 bis 1981 war er stellvertretender Außenminister und in dieser Funktion für Europaangelegenheiten zuständig. Von 1981 bis 1988 war er Bürgermeister der Stadt Hamburg. Von 1990 bis 1994 war Dr. von Dohnanyi Vorstandsvorsitzender der TAKRAF Heavy Machinery in Leipzig und ist seit 1994 Sonderberater des Direktoriums der Treuhandanstalt (seit 1. Januar 1995 „Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben“) in Berlin.

Herr Prelz Oltramonti ist seit April 1993 in der Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates der PrimaCom bzw. Mitglied vergleichbarer Vorläufer-Gremien der KabelMedia. Herr Prelz Oltramonti ist seit 1991 bei der Advent-Gruppe tätig, zuletzt als Senior Vice President der Advent International und als Geschäftsführer ihrer Tochtergesellschaft Advent International Inc. Zu seinen Aufgaben gehört die

Führung der europäischen Investitionsaktivitäten von Advent International. Dabei konzentriert er sich besonders auf den Kommunikations- und Mediensektor. Herr Oltramonti ist Geschäftsführer der ESAT Telecom Holdings plc.

Frau Brigitta Preuß, die Ehefrau von Herrn Wolfgang Preuß, ist seit Januar 1993 Hauptgeschäftsführerin der Kurhotel Parkschlößchen Bad Wildstein GmbH, Traben-Trarbach. Von Juli 1984 bis Dezember 1992 war sie in verschiedenen Positionen bei der Süweda tätig.

Ausschüsse des Aufsichtsrates

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sieht vor, daß der Aufsichtsrat einzelne Aufgabenbereiche an Ausschüsse delegieren kann. Die Geschäftsordnung sieht die Bildung eines Investitionsausschusses, eines Vergütungsausschusses und eines Prüfungsausschusses vor. Die Ausschüsse haben nicht das Recht, für die PrimaCom zu handeln und können nur in beratender Funktion tätig werden. Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Aufsichtsrat gewählt, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses aus unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern bestehen muß und bei der Auswahl der Mitglieder sämtlicher Aufsichtsratsausschüsse wenigstens zwei der besonderen Aktionärsgruppen vertreten sein müssen, solange diese besonderen Aktionärsgruppen PrimaCom-Aktien halten. Die besonderen Aktionärsgruppen sind: Advent International Funds, Morgan Stanley Funds, General Cinema, APAX, Vision Networks, Chase, eine Gruppe, die in Verbindung steht mit Ben Bartel, einem Aktionär und ehemaligem Geschäftsführer der KabelMedia, AGFB, Wolfgang Preuß, Manfred Preuß und Ludwig Preuß (siehe Abschnitt „Bisherige Aktionäre“).

Investitionsausschuß

Der Investitionsausschuß besteht aus den Herren Dr. Christian Schwarz-Schilling, Massimo Prezl Oltramonti und Prof. Dr. Schwenkedel. Seine Aufgabe ist es, bestimmte von PrimaCom oder einer ihrer Tochtergesellschaften vorgeschlagene Investitionen, jeden von PrimaCom oder einer ihrer Tochtergesellschaften vorgeschlagenen Verkauf von Vermögenswerten und jede vorgeschlagene Kapitalerhöhung sowie Verschmelzungen und jedwede vorgeschlagene Transaktion zwischen PrimaCom und einem ihrer verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme von Transaktionen zwischen PrimaCom und ihren 100%-igen Tochtergesellschaften) zu überprüfen, zu bewerten und Empfehlungen an den Aufsichtsrat abzugeben.

Vergütungsausschuß

Der Vergütungsausschuß besteht aus den Herren Dr. Christian Schwarz-Schilling und Massimo Prezl Oltramonti sowie Frau Brigitta Preuß. Seine Aufgabe besteht darin, die an die Mitglieder des Vorstandes und an sämtliche anderen leitenden Angestellte von PrimaCom oder ihrer Tochtergesellschaften zu zahlenden Vergütungen zu überprüfen und Empfehlungen an den Aufsichtsrat abzugeben. Der Vergütungsausschuß prüft weiter die Vorschläge des Vorstandes zur Gewährung von Aktienoptionen und gibt hierzu Empfehlungen an den Vorstand ab.

Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem unabhängigen Aufsichtsratsmitglied Herrn Dr. Klaus von Dohnanyi, sowie Herrn James Hoch und Herrn Boris Augustin. Seine Aufgabe besteht darin, die Finanzpläne und Bilanzierungsgrundsätze von PrimaCom zu bewerten und Empfehlungen an den Aufsichtsrat abzugeben, damit dieser gegebenenfalls eine Prüfung der Finanzlage, der Geschäftstätigkeiten, der internen Kontrollmechanismen und des Berichtswesens von PrimaCom durchführt. Darüber hinaus nimmt der Prüfungsausschuß alle anderen Aufgaben wahr, die üblicherweise in den Verantwortungsbereich eines Prüfungsausschusses einer Kapitalgesellschaft fallen und berichtet über seine Tätigkeit an den Aufsichtsrat.

11. Vergütung von Organmitgliedern

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der PrimaCom erhält eine jährliche Vergütung von DM80.000, die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten jeweils DM40.000 und jedes andere Aufsichtsratsmitglied erhält jeweils DM20.000. Darüber hinaus hat jedes Aufsichtsratsmitglied Anspruch auf Erstattung angemessener innerdeut-

scher Reisekosten, die im Rahmen seiner Aufsichtsrats Tätigkeit anfallen. PrimaCom wird für eine eventuelle Mehrwertsteuerbelastung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder aufkommen.

Für das am 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr gewährte die KabelMedia den Mitgliedern ihres Aufsichtsrates insgesamt eine Vergütung von DM260.000. Die Süweda gewährte in demselben Zeitraum den Mitgliedern ihres Aufsichtsrates insgesamt eine Vergütung von DM9.000.

Zusätzlich zu den vorgenannten Vergütungen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates von PrimaCom oder den mit PrimaCom verbundenen Unternehmen keine zusätzlichen Bezüge gewährt und ihnen sind auch keine Darlehen, Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen gewährt bzw. übernommen worden.

Für das am 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr und zwar vor der Verschmelzung auf die PrimaCom zahlten KabelMedia und Süweda den Mitgliedern der Geschäftsleitung als Gruppe insgesamt eine Vergütung in Höhe von DM4.000.000. Im vierten Quartal 1998, vor der Verschmelzung, gewährte KabelMedia einmalige Boni von ca. DM892.000 an Herrn Hackenberg und ca. DM1.497.000 an Herrn Thomason. Ferner zahlte die Süweda Herrn Ludwig Preuß eine einmalige Abfindung für die Beendigung seines Dienstvertrages und die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbotes (siehe Abschnitt 13: „Wirtschaftliches Interesse der Geschäftsführung an bestimmten Geschäften“).

12. Aktienoptionspläne

PrimaCom hat sowohl einen Aktienoptionsplan zugunsten der Beschäftigten der PrimaCom und ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend „der Allgemeine Aktienoptionsplan“) als auch einen Aktienoptionsplan zugunsten der Führungskräfte der PrimaCom einschließlich der Mitglieder des Vorstands und ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend „der Aktienoptionsplan für Manager“) aufgelegt (zusammen „die Aktienoptionspläne“). Die beiden Aktienoptionspläne ermöglichen es der PrimaCom, den vorgenannten Beschäftigten das Recht zum Bezug von Aktien einzuräumen. PrimaCom hat ein bedingtes Kapital in Höhe von DM5 Mio beschlossen, um 1 Million Aktien auszugeben, und zwar 300.000 PrimaCom-Aktien aufgrund des Allgemeinen Aktienoptionsplans und 700.000 PrimaCom-Aktien aufgrund des Aktienoptionsplans für Manager. Die aufgrund der Aktienoptionspläne eingeräumten Optionen berechtigen die Teilnehmer zur Zeichnung von Aktien zu jeweils dem Preis, der dem Marktpreis der Aktien bei Einräumung entspricht. Die beiden Aktienoptionspläne definieren den Ausübungspreis als den Börseneinführungskurs der Aktien der PrimaCom. Optionsrechte können erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Einräumung ausgeübt werden und ferner nur, wenn bei Ausübung des Optionsrechts der Durchschnitt der Schlußkurse der Aktien von PrimaCom an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf aufeinander folgenden Börsentagen vor der Ausübung des Optionsrechts, bereinigt um etwaige zwischenzeitliche Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft, mindestens 120% des Börseneinführungskurses beträgt. Aufgrund des Allgemeinen Aktienoptionsplans wurden ca. 194.990 Aktienoptionen ausgegeben.

Die aufgrund des Allgemeinen Aktienoptionsplanes und des Aktienoptionsplanes für das Management ausgegebenen Aktien werden über eine 3-Jahresperiode unverfallbar. Ein Drittel der Aktien wird zum ersten Jahrestag der Einräumung der Optionen unverfallbar und die verbleibenden Optionen werden in gleichen monatlichen Beträgen innerhalb der nächsten zwei Jahre unverfallbar. Die unverfallbaren Optionen können nach dem zweiten Jahrestag der Optionseinräumung ausgeübt werden. Sollte der Dienstvertrag eines Teilnehmers enden, bevor die Optionen vollständig unverfallbar geworden sind, werden die Optionen des Teilnehmers in der Höhe unverfallbar, die sich aus der Multiplikation von 1/24 mit der Anzahl von vollen Monaten der Beschäftigung zwischen dem Datum der Optionseinräumung und dem Datum der Kündigung ergeben. Die Optionen, die aufgrund des Allgemeinen Aktienoptionsplanes eingeräumt wurden, geben teilnehmenden Angestellten das Recht, Aktien zu einem Gesamtkaufpreis zu erwerben, der zwischen 50 und 100% des Grundjahresgehaltes des Teilnehmers im Zeitpunkt der Optionseinräumung liegt. Die Anzahl der an geschäftsführende Teilnehmer ausgegebenen Aktien hängt von der Position des Teilnehmers bei PrimaCom ab. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder hat das Recht auf Optionen für 100.000 Aktien. Die an andere Manager ausgegebenen Optionen rangieren zwischen 5.000 und 25.000 Aktien pro Person. Eine erste Ausgabe von Optionen aufgrund des Aktienoptionsplanes für Management umfaßt circa 475.000 Aktien.

Die Optionsrechte, die nach den Aktienoptionsplänen gewährt werden, sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie verfallen, wenn das Dienstverhältnis mit der PrimaCom innerhalb von 6 Monaten nach

Optionseinräumung aus welchen Gründen auch immer beendet wird. Die Teilnehmer unterliegen — vorbehaltlich kapitalmarktrechtlicher Bestimmungen — keinen Beschränkungen hinsichtlich des Verkaufs von erworbenen Aktien. PrimaCom ist berechtigt, von den Optionsberechtigten zu verlangen, daß sie die durch Ausübung der Option erworbenen Aktien innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Tag der Ausübung des Optionsrechts nicht verkaufen. Die Aktienoptionspläne sehen im übrigen vor, daß die Rechte der Optionsberechtigten durch eine Verschmelzung der PrimaCom auf eine andere Gesellschaft oder durch Beschlüsse der Hauptversammlung der PrimaCom, die das Grundkapital betreffen, nicht beeinträchtigt werden. Die Optionen verfallen ferner, wenn die Ausübungsfrist abläuft, wenn eine Vollstreckung in die Rechte erfolgt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Teilnehmers und bei Kündigung durch PrimaCom aus wichtigem Grund.

13. Wirtschaftliches Interesse der Geschäftsführung an bestimmten Geschäften

Dienstverträge

In Zusammenhang mit der Verschmelzung sind alle bestehenden Dienstverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung und leitenden Angestellten von KabelMedia und Süweda aufgehoben worden. PrimaCom hat mit den Herren Jacques Hackenberg und Paul Thomason Dienstverträge mit einer Laufzeit von je drei Jahren und den üblichen Regeln über eine vorzeitige Aufhebung abgeschlossen.

Ausscheiden von Manfred Preuß aus Vorstand

Manfred Preuß ist mit Wirkung zum 5. Februar 1999 aus dem Vorstand der PrimaCom ausgeschieden. PrimaCom wird an Manfred Preuß eine Abfindung von DM2.500.000 zahlen. Manfred Preuß hat sich gegenüber PrimaCom zu einem zweijährigen Wettbewerbsverbot verpflichtet.

Vertragliches Wettbewerbsverbot und Beratervertrag

Am 26. November 1998 schloß Süweda mit Herrn Ludwig Preuß, einem der Aktionäre der PrimaCom und für den Zeitraum von 1987 bis zu der Verschmelzung Mitglied des Vorstandes der Süweda, eine Vereinbarung über ein vertragliches Wettbewerbsverbot. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre. Als Gegenleistung für die Vereinbarung dieses Wettbewerbsverbotes sowie als Abfindung für die Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses mit der Süweda, hat sich PrimaCom gegenüber Herrn Ludwig Preuß zu einer einmaligen Zahlung von insgesamt DM2.500.000 verpflichtet. Mit gleichem Datum hat PrimaCom außerdem mit Herrn Ludwig Preuß einen Beratervertrag abgeschlossen. Nach den Bestimmungen dieses Beratervertrages wird Herr Ludwig Preuß der PrimaCom für einen Zeitraum von einem Jahr als Berater im Kabelfernsehgeschäft zur Verfügung stehen. Die monatliche Vergütung beträgt DM20.000.-; der Vertrag ist monatlich kündbar.

Verkauf von Vermögenswerten der Süweda

Als Vorbedingung für die Verschmelzung verkaufte die Süweda ihre nicht kabelnetzbezogenen Beteiligungen an die Tekomag AG, eine deutsche Aktiengesellschaft, die zu 74% Wolfgang Preuß und Ludwig Preuß und zu 26% der AGFB gehört. Es handelt sich um die gleichen Prozentsätze, mit denen die Familie Preuß und AGFB vor der Verschmelzung an Süweda beteiligt waren. Die an die Tekomag AG verkauften Beteiligungen der Süweda bestanden hauptsächlich aus der BFE-Unternehmensgruppe, einer Kabelinstallations- und Kabelnetzbaugesellschaft mit Niederlassungen in den Regionen Mainz, Berlin und Chemnitz, aus der Süweda Immobilien GmbH, einer Grundstücksgesellschaft, und der Delta System- und Kommunikations AG, einer Gesellschaft, die elektronische Anlagen auf dem Sektor der Fernsehstudioteknik fertigt und vertreibt.

Der Verkauf der BFE-Unternehmensgruppe an die Tekomag AG wurde im Dezember 1997 vollzogen. Zum Zeitpunkt des Verkaufs bewertete die Mittelrheinische Treuhand GmbH, eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die BFE-Unternehmensgruppe mit DM3.454.000 und den entsprechenden Kaufpreis erhielt die Süweda.

Der Verkauf der von der Süweda an der Süweda Immobilien GmbH gehaltenen Anteile im Nennwert von insgesamt DM1.960.000 an die Tekomag AG wurde im September 1998 vollzogen und bezog sich auf 98% der von Süweda an der Süweda Immobilien GmbH gehaltenen Anteile. Die verbleibenden 2% der Anteile im

Nennwert von DM40.000 wurden an den Geschäftsführer der Süweda Immobilien GmbH verkauft. Der insgesamt von Tekomag an Süweda gezahlte Kaufpreis betrug DM5.000.000 und entspricht dem Nettobuchwert der Beteiligung in den Büchern der Süweda Immobilien nach GoB.

Der Verkauf der von der Süweda an der Delta System- und Kommunikations AG gehaltenen 338.004 Aktien an die Tekomag AG wurde im September 1998 vollzogen. Der von der Tekomag AG an die Süweda hierfür gezahlte Kaufpreis betrug DM5.321.000.

Die vorgesehene Verschmelzung der AGFB auf die PrimaCom ist davon abhängig, daß der Verkauf der von der AGFB an der Tekomag AG gehaltenen Aktien im Anteil von 26% vollzogen wird.

Einbringung der kabelnetzbezogenen Vermögensgegenstände von AGFB in Süweda

Im Hinblick auf die Verschmelzung hat AGFB am 9. September 1998 ihre jeweils 49%-igen Beteiligungen an 22 Tochtergesellschaften der Süweda und ihre nachfolgend beschriebenen stillen Beteiligungen gegen Gewährung von 68.255 Stammaktien an der Süweda mit einem Nennwert von jeweils DM50 in die Süweda eingebracht.

Gesellschafterdarlehen der AGFB an Süweda

AGFB hatte Gesellschafterdarlehen in Höhe von DM160.204.000 an die 22 Tochtergesellschaften der Süweda gewährt. Diese Gesellschafterdarlehen wurden von Süweda zum Bau von Kabelnetzen verwendet. Aus der ursprünglichen Gesamtdarlehenssumme trug ein Teilbetrag von DM149.564.000 eine 12%-ige Verzinsung p.a. ab 1. August 1995 mit der Maßgabe, daß die Verzinsung reduziert werden konnte, wenn dies bei dem Schuldner zu einem Verlust führen würde. Ein Teilbetrag von DM10.640.000 des ursprünglichen Darlehens trug eine 8%-ige Verzinsung p.a. soweit Gewinn vorhanden war. Die Darlehen, die mit Wirkung zum 1. August 2006 von jeder Partei gekündigt werden konnten, konnten im übrigen zu jeder Zeit zurückgezahlt werden. Diese Darlehen hat die AGFB im Hinblick auf die Verschmelzung in die Süweda eingebracht.

Im Januar 1995 gewährte AGFB ein Darlehen an Süweda im Betrag von DM1.370.000 mit einem Zinssatz von 8,5% p.a., und einer Laufzeit von 12 Jahren. Es wurde am 31. Dezember 1997 vollständig zurückbezahlt.

Vereinbarungen über Bauleistungen

Die BFE-Unternehmensgruppe hat seit 1983 gegen Entgelt für die Süweda Werkleistungen im Zusammenhang mit dem Bau von Kabelnetzen in allen Regionen erbracht, in denen die Süweda Teilnehmer versorgt hat. Die BFE-Unternehmensgruppe hat ferner seit Juli 1998 Werkleistungen im Zusammenhang mit dem Bau von Kabelnetzen für die KabelMedia in Leipzig erbracht. Die Werkleistungen wurden auf Grundlage von mit Süweda und KabelMedia abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen erbracht. Diese Rahmenvereinbarungen regeln die Abrechnung der erbrachten Werkleistungen gegenüber der jeweiligen Gesellschaft. Die Rahmenvereinbarungen sind auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können von jeder Seite durch einseitige Erklärung gekündigt werden.

Bestimmte Interessen von Beteiligungsgesellschaften von Konsortialbanken

Die von Morgan Stanley Capital Partners verwalteten Funds („die MSCP Funds“), sind mit der Morgan Stanley & Co. Incorporated, sowie mit Morgan Stanley & Co. International Limited, einem der Globalen Koordinatoren bei der Durchführung der PrimaCom Börseneinführung, verbundene Unternehmen und halten gemeinsam ca. 5,19% des Grundkapitals der PrimaCom. Nach den Bestimmungen der ersten Gesellschaftervereinbarung vom 18. Juli 1996, die bis zum 21. August 1998 in Kraft war, hatte MSCP III, L.P. als Gesellschafterin der MSCP Funds das Recht, ein Mitglied des Beirats der KabelMedia zu stellen. Während dieses Zeitraumes war ein Angestellter der Morgan Stanley Mitglied des Beirates. Nach den Bestimmungen der zweiten Gesellschaftervereinbarung vom 21. August 1998, die vom Tag ihres Abschlusses bis zu der Verschmelzung in Kraft war, sowie nach den Bestimmungen der Aktionärsvereinbarung vom 26. November 1998, die von der Verschmelzung bis zur Durchführung dieses Angebots in Kraft war, hatte die MSCP III, L.P. als Gesellschafterin der MSCP Funds, einer der in den Gesellschaftervereinbarungen vom 21. August 1998 bzw.

26. November 1998 definierten „KabelMedia-Gesellschafter“, das Recht, drei Mitglieder des Aufsichtsrates der KabelMedia sowie ein unabhängiges Mitglied dieses Aufsichtsrates zu stellen. Seit Außerkrafttreten der Aktionärsvereinbarung hat MSCP III, L.P. als Gesellschafterin der MSCP Funds keine Rechte mehr, die nicht auch allen anderen Aktionären der PrimaCom zustehen (siehe Unterabschnitt „Erste Gesellschaftervereinbarung, Zweite Gesellschaftervereinbarung und Aktionärsvereinbarung“).

Dresdner Bank AG, eine der Globalen Koordinatoren bei der Durchführung des Angebotes, Chase Securities, ein mit der Chase Manhattan Bank verbundenes Unternehmen und Paribas Securities, ein mit der Paribas S.A. verbundenes Unternehmen, sämtlich Konsortialbanken bei der Durchführung des Angebotes, hatten, neben anderen, PrimaCom die revolvingende Kreditlinie eingeräumt. Dresdner Bank AG hat sich verpflichtet, PrimaCom im Rahmen der revolvingenden Kreditlinie Darlehen in Höhe von insgesamt DM42.000.000 zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag macht ca. 7% des insgesamt im Rahmen der revolvingenden Kreditlinie zur Verfügung gestellten Betrages aus.

Geschäftsbeziehungen mit Ben Bartel

Ben Bartel war seit Gründung von PrimaCom bis zum 1. Juli 1997 alleiniger Geschäftsführer sowie danach einer der Geschäftsführer der KabelMedia. Er schied zum 31. Dezember 1997 aus dem Amt des Geschäftsführers der KabelMedia aus. Am 16. November 1997 schlossen Ben Bartel und KabelMedia eine diesbezügliche Vereinbarung (nachfolgend „die Aufhebungsvereinbarung“), derzufolge Ben Bartel aus all seinen Verpflichtungen gegenüber PrimaCom entlassen wurde. Die Aufhebungsvereinbarung entließ Ben Bartel auch wirksam aus dem Wettbewerbsverbot, das in seinem Anstellungsvertrag mit der KabelMedia enthalten war.

Die Aufhebungsvereinbarung hob auch die Verpflichtungen Ben Bartels aus der Anteilsübertragungs- und Optionsvereinbarung vom 15. Juli 1996 auf, die vorsah, daß KabelMedia im Falle der Kündigung des Anstellungsverhältnisses durch Ben Bartel oder durch KabelMedia vor dem 30. Juni 1999 zum Erwerb eines Teils seiner Anteile zu einem Preis von DM1,00 berechtigt sein sollte.

Anteilskaufverträge mit leitenden Angestellten

Im Zuge der Kapitalerhöhung vom 15. Juli 1996 zeichnete Paul Thomason, zu dieser Zeit Chief Financial Officer der KabelMedia, 1,25% der Anteile der KabelMedia gegen Zahlung des Nominalwertes dieser Anteile von DM2.500. In der gleichen Weise zeichnete Ernst Uhlig, zu dieser Zeit Chief Operating Officer der KabelMedia, 1% der Anteile der KabelMedia zum Nominalwert von DM2.000.

Paul Thomason und Ernst Uhlig schlossen darüber hinaus Vereinbarungen als Bestandteile ihrer jeweiligen Anstellungsverträge ab, die den Gesellschaftern der KabelMedia das Recht einräumten, bei Beendigung des jeweiligen Anstellungsvertrages die KabelMedia-Anteile des jeweiligen leitenden Angestellten für DM1,00 pro Anteil zurückzukaufen. Diese Vereinbarungen wurden vollständig erfüllt und das Rückkaufsrecht ist erloschen.

Vereinbarungen im Zusammenhang mit Anteilsverkäufen an die Geschäftsleitung

Zwischen den damaligen Anteilsinhabern der KabelMedia, Jacques Hackenberg, Paul Thomason und Dr. Thomas Gelzer (letzterer nachfolgend „der Treuhänder“) wurde am 12. November 1998 ein Anteilskauf- und Anteilsübertragungsvertrag (nachfolgend „der Anteilskaufvertrag“) geschlossen. Gemäß diesem Anteilskaufvertrag verkauften die damaligen anderen Anteilsinhaber der KabelMedia Anteile an der KabelMedia (nachfolgend „die Management-Anteile“) an (i) Paul Thomason, um seinen Anteilsbesitz von 1,25% auf 2,5% der Anteile an der KabelMedia zu erhöhen und (ii) Jacques Hackenberg, um ihm einen Anteilsbesitz von 2,5% der Anteile an der KabelMedia einzuräumen.

Der Kaufpreis für die Management-Anteile, die gemäß dem Anteilskaufvertrag verkauft wurden, betrug DM15 pro Anteil. Das ergibt einen Gesamtkaufpreis für Jacques Hackenberg in Höhe von DM2.750.000 und für Paul Thomason in Höhe von DM1.375.000. Zehn Prozent des jeweiligen Kaufpreises wurden in bar bezahlt. Der restliche Kaufpreis wurde von Jacques Hackenberg und Paul Thomason jeweils durch Zeichnung einer verzinslichen Schuldverschreibung, die mit Wirkung zum zweiten Jahrestag des Vollzugs dieses Angebots fällig wird, beglichen. Sowohl der von Paul Thomason als auch der von Jacques Hackenberg gezahlte Barbetrag, die

von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen als auch die Management-Anteile wurden an den Treuhänder übertragen, der die Management-Anteile an die verkaufenden Anteilsinhaber der KabelMedia als Sicherheit für die vorgenannten Schuldverschreibungen verpfändete.

Der Anteilskaufvertrag enthält auch eine bedingte Kaufoption, die es den verkaufenden Anteilsinhabern der KabelMedia unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, von Jacques Hackenberg und Paul Thomason bestimmte — im Laufe der Zeit sinkende — Prozentsätze der von Jacques Hackenberg und Paul Thomason erworbenen Anteilsrechte zurückzuerwerben, sofern der Wert der ausstehenden Aktien von PrimaCom steigt. Darüber hinaus enthält der Anteilskaufvertrag eine Verkaufsoption, die es Jacques Hackenberg und Paul Thomason ermöglicht, ihre Aktien an die anderen damaligen KabelMedia-Anteilsinhaber zu einem Preis zu verkaufen, der dem von Jacques Hackenberg und Paul Thomason jeweils für die KabelMedia-Anteile gezahlten Kaufpreis zuzüglich etwaiger hinsichtlich der Schuldverschreibung aufgelaufener Zinsen entspricht.

Registrierungsrechtsvereinbarung

KabelMedia und einige ihrer Aktionäre haben am 18. Juni 1996 eine Registrierungsrechtsvereinbarung geschlossen, nach der die Aktionäre unter bestimmten Umständen das Recht haben, KabelMedia (und PrimaCom als deren Rechtsnachfolgerin) zu veranlassen, ihre Aktien nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweiligen Fassung zu registrieren. Am 26. November 1998 haben KabelMedia und ihre Aktionäre im Vorgriff auf die Verschmelzung die Registrierungsrechtsvereinbarung geändert, um AGFB, Wolfgang, Ludwig und Manfred Preuß einzuschließen und gewisse andere Bestimmungen zu ändern. Diese Gesellschafter haben auf ihr Registrierungsrecht im Hinblick auf die Börseneinführung verzichtet.

Geänderte Gesellschaftervereinbarung, Zweite Geänderte Gesellschaftervereinbarung

Zur Zeit der Verschmelzung aber vor Durchführung der Verschmelzung unterzeichneten die Gesellschafter von KabelMedia und Süweda die Zweite Geänderte Gesellschaftervereinbarung. Diese Zweite Geänderte Gesellschaftervereinbarung ist gültig bis zum Abschluß des Aktienangebots und regelt bis dahin die Vertretung der Gesellschafter Gruppen im Vorstand und Aufsichtsrat und gibt den Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht bei Aktienverkäufen von Gesellschaftern, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben.

Im August 1998 wurde die Geänderte Gesellschaftervereinbarung zwischen KabelMedia und ihren damaligen Gesellschaftern unterzeichnet, die mit Wirksamwerden der Verschmelzung ungültig wurde, mit Ausnahme der Regelung bezüglich der Handhabung von sich bietenden Geschäftsmöglichkeiten (Corporate Opportunities). Die Geänderte Gesellschaftervereinbarung regelte die Konvertierung und die begleitende Kapitalerhöhung. Die Geänderte Gesellschaftervereinbarung beinhaltete auch erhebliche Übertragungsbeschränkungen und räumte den Gesellschaftern Vorkaufsrechte ein bei Anteilsverkäufen von Gesellschaftern, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben.

Die Geänderte Gesellschaftervereinbarung ersetzte wiederum die Gesellschaftervereinbarung vom 18. Juli 1996 zwischen den damaligen Anteilsinhabern (die Gesellschaftervereinbarung). Die Gesellschaftervereinbarung regelte die Umstrukturierung der KabelMedia und eine damit zusammenhängende Kapitalerhöhung, die Einrichtung eines Gesellschafterbeirats (Executive Committee) und die Einführung von Zustimmungsvorbehalten für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen zugunsten der Gesellschafter. Darüberhinaus enthielt die erste Gesellschaftervereinbarung erhebliche Übertragungsbeschränkungen sowie Vorkaufsrechte, für den Fall von Anteilsverkäufen.

Transaktionen der Rechtsvorgänger

Am 1. September 1992 erwarb eine mit Herrn Ben Bartel, dem früheren Chief Executive Officer der KabelMedia, verbundene Gesellschaft Anteile an einer Kommanditgesellschaft, der Kabelnetze in Plauen gehörten. Dieser Anteilserwerb führte später zur Gründung der KabelMedia. Seit dem 1. September 1992 und bis zur Begebung der Schuldverschreibungen sowie der damit einhergegangenen Umstrukturierung vom 23. Juli 1996 hat KabelMedia eine Anzahl von Darlehens- und anderen Transaktionen mit ihren damaligen Anteilsinhabern (die größtenteils immer noch Anteilsinhaber sind) vorgenommen. Diese Transaktionen stehen im

Zusammenhang mit dem Erwerb zusätzlicher Kabelnetze und der Erweiterung der Geschäftstätigkeit der PrimaCom.

Andere Transaktionen mit verbundenen Unternehmen

Chase Investment Bank Limited und Chase Manhattan Bank AG sind mit der Chase Securities Inc. verbundene Unternehmen und sind jeweils Vermittler und Zahlungsbank für die PrimaCom gewährten revolving Kreditlinie. Chase Securities Inc. war darüber hinaus eine der Konsortialbanken bei der Begebung der Schuldverschreibungen im Juli 1996, Chase Investment Bank Limited und Chase Manhattan Bank AG waren in vergleichbarer Funktion bei der Gewährung der revolving Kreditlinie an der Gewährung zweier früherer KabelMedia eingeräumter Kreditlinien. Die Darlehenszusagen im Rahmen dieser drei Kreditlinien gegenüber der KabelMedia und PrimaCom beliefen sich in diesem Zeitraum auf insgesamt DM1.325.000.000 und diesen Chase Gesellschaften wurden im Zusammenhang mit den genannten Krediten Gebühren für die Arrangierung, die Kreditzusageverpflichtung und die Vermittlung/Verwaltung von insgesamt DM15.185.000 gezahlt, wovon diese Chase Gesellschaften einen Teil an andere beteiligte Banken weitergegeben haben.

Darüber hinaus hielten bestimmte, mit der Chase Securities Inc. verbundene Unternehmen, vor der Durchführung des Verkaufsangebots ca. 3,67% der PrimaCom-Aktien. Gemäß den Bestimmungen der Geänderten Gesellschaftervereinbarung und der Zweiten Geänderten Gesellschaftervereinbarung hatten diese Unternehmen zusammen mit den übrigen ehemaligen KabelMedia-Gesellschaftern das Recht, drei Mitglieder des Aufsichtsrates zu bestellen. Nach der Gesellschaftervereinbarung hatten diese mit Chase Securities Inc. verbundenen Unternehmen ebenfalls das Recht, ein Mitglied des Gesellschafterbeirats (Executive Committee) zu bestellen. Ein leitender Angestellter dieser mit Chase Securities Inc. verbundenen Unternehmen war von Juli 1996 bis August 1998 Mitglied des Gesellschafterbeirats (Executive Committee) von KabelMedia. Die Zweite Geänderte Gesellschaftervereinbarung gab den mit der Chase Securities Inc. verbundenen Unternehmen die gleichen Rechte wie unter der Ergänzten Gesellschaftervereinbarung und ein leitender Angestellter dieser verbundenen Unternehmen war im Aufsichtsrat der KabelMedia von August 1998 bis zur Verschmelzung.

Die Zweite Ergänzten Gesellschaftervereinbarung entfiel mit der Durchführung der Börseneinführung und die mit Chase Securities Inc. verbundenen Unternehmen haben seitdem keine Rechte mehr, die nicht auch allen anderen ehemaligen KabelMedia Gesellschaftern zustehen. Siehe "— Geänderte Gesellschaftervereinbarung und Zweite Geänderte Gesellschaftervereinbarung".

14. Änderungen in Wertpapieren, Änderungen in Sicherheiten für registrierte Wertpapiere und Verwendung der Erlöse

Am 23. Februar 1999 führte PrimaCom 3.947.710 ihrer Inhaberstammaktien (und 736.040 Aktien der verkaufenden Aktionäre) zu einem Preis von \$32,55 pro Aktie (\$16,27 pro ADS) an der Börse ein gemäß Registrierung auf Form F-1 (Aktennr. 333-9854), die von der SEC am 18. Februar 1999 als wirksam erklärt wurde. Die Underwriters haben ihre Greenshoe Option ausgeübt, um weitere 1.404.524 Aktien von PrimaCom und 702.262 Aktien von den verkaufenden Aktionären zu erwerben. Die Managing Underwriters und die gemeinsamen globalen Koordinatoren für die Börseneinführung waren Morgan Stanley Dean Witter und Dresdner Kleinwort Benson. Die Börseneinführung ist abgeschlossen und alle Aktien sind verkauft.

Die Gesamterlöse für PrimaCom aus der Börseneinführung betragen DM233.797.000 (\$134.250.000). PrimaCom hatte die folgenden Kosten im Zusammenhang mit der Börseneinführung: Abschläge und Kommissionen für die Underwriters DM16.366.000 (\$9.820.000) und ca. DM11.256.000 (\$6.750.000) als andere Kosten bei einem Gesamtaufwand von DM27.622.000 (\$16.500.000). Von diesen Beträgen sind keine direkten oder indirekten Zahlungen an Organmitglieder oder sonstige leitende Angestellte von PrimaCom oder deren verbundene Unternehmen geflossen, oder an Personen, die 10% oder mehr des Aktienkapitals der PrimaCom oder deren verbundenen Unternehmen besitzen.

Nach Abzug der Kosten verblieb PrimaCom ein Nettoerlös von DM206.175.000. Da die Börseneinführung nach dem 31. Dezember 1998 erfolgte, dem Ende der Berichtsperiode, wurden von PrimaCom keine Mittel aus der Börseneinführung während der Berichtsperiode eingesetzt. Nach dem 31. Dezember 1998 gab PrimaCom ein Rückkaufangebot für alle 13^{5/8}% igen Schuldverschreibungen mit Endfälligkeit 2006 ab und setzte die

Nettoerlöse aus der Börseneinführung ein, um \$173.500.000 der per 25. März 1999 mit insgesamt \$174.700.000 valutierenden Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. PrimaCom beglich den Rest des Kaufpreises aus Mitteln des revolvingierenden Bankkredits.

15. Jahresabschlüsse

Bericht des unabhängigen Abschlußprüfers

An den Vorstand
PRIMACOM AG

Wir haben die beiliegenden Konzernbilanzen der PrimaCom AG und ihrer Tochterunternehmen zum 31. Dezember 1998, 1997 und 1996 und die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Eigenkapital- und Kapitalflußrechnung für die drei am 31. Dezember 1998 zu Ende gehenden Geschäftsjahre geprüft. Die Erstellung dieser Abschlüsse obliegt der Verantwortung des Managements der Gesellschaft. Unsere Verantwortung ist die Erteilung eines Bestätigungsvermerks für diese Abschlüsse auf Grund unserer Prüfung.

Wir haben unserer Prüfungshandlungen in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland und den in den USA allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlußprüfungen durchgeführt. Diese Grundsätze verlangen, daß wir die Prüfung so vorbereiten und durchführen, daß wir ausreichende Sicherheit darüber erlangen, ob die Abschlüsse frei von wesentlich falschen Angaben sind. Die Prüfung beinhaltet die stichprobenweise Überprüfung der Nachweise für die einzelne Posten und sonstigen Angaben der Jahresabschlüsse. Die Prüfung beinhaltet auch die Beurteilung der angewendeten Bilanzierungsgrundsätze und Bewertungsmethoden sowie des Gesamtbildes der vorgelegten Jahresabschlüsse. Wir sind der Auffassung, daß unsere Prüfungshandlungen eine angemessene Grundlage zur Erteilung unseres Bestätigungsvermerks darstellen.

Nach unserer Auffassung vermitteln die obengenannten Abschlüsse der PrimaCom AG und ihrer Tochterunternehmen zum 31. Dezember 1998, 1997 und 1996 in Übereinstimmung mit den in den USA anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Punkten ein wahrheitsgetreues Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der PrimaCom und ihrer Tochterunternehmen.

/s/ SCHITAG ERNST & YOUNG
SCHITAG ERNST & YOUNG
Deutsche Allgemeine Treuhand AG

Frankfurt, Deutschland
30. März 1999

PRIMACOM AG UND TOCHTERUNTERNEHMEN
KONZERN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
(in Tausend)

	jeweils zum Bilanzstichtag 31. Dezember		
	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>
	DM	DM	DM
Umsatzerlöse	78.936	83.801	96.498
Betriebsaufwendungen:			
Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten	17.830	20.023	25.546
Leistungen			
Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten	17.216	15.976	14.765
Abschreibung	25.737	26.529	31.434
Summe der Betriebsaufwendungen	<u>60.783</u>	<u>62.528</u>	<u>71.745</u>
Betriebsergebnis	18.153	21.273	24.753
Zinsaufwendungen:			
Transaktionen mit den der Gesellschaft nahestehenden Personen oder			
Unternehmen	716	563	21
Bankschulden	5.174	5.121	4.988
Sale-and-Leaseback	<u>10.042</u>	<u>9.946</u>	<u>10.367</u>
Summe der Zinsaufwendungen	15.932	15.630	15.367
Sonstige Erträge	—	<u>23.578</u>	<u>454</u>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.221	29.221	8.923
Minderheitenanteile am Jahresüberschuß der Tochtergesellschaften	1.192	5.412	592
Ertragssteuern	<u>(1.605)</u>	<u>(4.435)</u>	<u>(1.618)</u>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (nach Steuern)	(576)	19.374	6.713
Zu verkaufende Geschäftsbereiche	<u>1.875</u>	<u>(13.645)</u>	<u>(5.715)</u>
Jahresüberschuß (Jahresfehlbetrag)	<u>1.299</u>	<u>5.729</u>	<u>998</u>
Ergebnis pro Aktie:			
Gewöhnliche Geschäftstätigkeit (nach Steuern)	(0,04)	1,22	0,42
Zu verkaufende Geschäftsbereiche	<u>0,12</u>	<u>(0,86)</u>	<u>(0,36)</u>
Jahresüberschuß (Jahresfehlbetrag)	<u>0,08</u>	<u>0,36</u>	<u>0,06</u>

Siehe auch Erläuterungen zum Konzernabschluss

PRIMACOM AG UND TOCHTERUNTERNEHMEN
KONZERNBILANZEN
(in Tausend)

	<u>jeweils zum Bilanzstichtag 31. Dezember</u>		
	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>
	DM	DM	DM
Flüssige Mittel	332	20.608	15.347
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.654	4.645	5.444
Ausleihungen an beteiligte Unternehmen	4.507	—	—
Latente Steuerguthaben	11.440	14.846	87.678
Sachanlagen	188.932	174.093	544.393
Geschäfts- oder Firmenwert	7.756	6.533	473.600
Devisentermingeschäfte	—	—	20.807
Sonstige Vermögensgegenstände	3.621	18.641	44.280
Nettovermögen der zu verkaufenden Geschäftsbereiche	<u>29.129</u>	<u>19.781</u>	<u>—</u>
AKTIVA	<u>249.371</u>	<u>259.147</u>	<u>1.191.549</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.376	2.904	8.990
Rückstellungen	18.225	10.466	51.732
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.890	6.769	9.603
Ausstehende Kaufpreisverpflichtung	—	—	6.627
Leasingverbindlichkeiten	81.416	76.900	86.382
Verbindlichkeiten gegenüber den der Gesellschaft nahestehenden Personen oder Unternehmen	150.817	140.419	516
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstige Verbindlichkeiten	52.915	71.876	281.395
Senior Notes	—	—	275.981
SUMME DER VERBINDLICHKEITEN	<u>311.639</u>	<u>309.334</u>	<u>721.226</u>
Minderheitenanteile	3.054	11.906	862
Stammkapital	10.000	10.000	78.914
Kapitalrücklage	10.040	10.040	473.982
Verlustvortrag	<u>(85.362)</u>	<u>(82.133)</u>	<u>(83.435)</u>
NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG ...	<u>(65.322)</u>	<u>(62.093)</u>	<u>469.461</u>
PASSIVA	<u>249.371</u>	<u>259.147</u>	<u>1.191.549</u>

Siehe auch Erläuterungen zum Konzernabschluss

PRIMACOM AG UND TOCHTERUNTERNEHMEN
KONZERN-EIGENKAPITALRECHNUNGEN
(in Tausend)

	<u>Stamm- kapital</u>	<u>Zusätzlich einbezahltes Kapital</u>	<u>Aufgelaufener Verlust- vortrag</u>	<u>Gesamter Eigenkapital fehlbetrag</u>
	DM	DM	DM	DM
Saldo zum 31. Dezember 1995.....	100	19.940	(86.661)	(66.621)
Einlage aus Gesellschaftsmitteln.....	9.900	(9.900)	—	—
Jahresüberschuß.....	—	—	1.299	1.299
Saldo zum 31. Dezember 1996.....	<u>10,000</u>	<u>10,040</u>	<u>(85.362)</u>	<u>(65.322)</u>
Dividenden.....	—	—	(2.500)	(2.500)
Jahresüberschuß.....	—	—	5.729	5.729
Saldo zum 31. Dezember 1997.....	<u>10,000</u>	<u>10.040</u>	<u>(82.133)</u>	<u>(62.093)</u>
Einlage aus Gesellschaftsmitteln.....	27.090	(27.090)	—	—
Kapitaleinlage von Gesellschaftern.....	—	144.356	—	144.356
Dividende.....	—	—	(2.300)	(2.300)
Aktienemission unter umgekehrter Akquisition....	41.824	346.676	—	388.500
Jahresüberschuß.....	—	—	998	998
Saldo zum 31. Dezember 1998.....	<u>78.914</u>	<u>473.982</u>	<u>(83.435)</u>	<u>469.461</u>

Siehe auch Erläuterungen zum Konzernabschluss

PRIMACOM AG UND TOCHTERUNTERNEHMEN
KONZERNKAPITALFLUSSRECHNUNG (in Tausend)

	Geschäftsjahr		
	1996	1997	1998
	DM	DM	DM
Betriebsbereich			
Jahresüberschuß (-fehlbetrag)	1.299	5.729	998
Anpassungen zur Überleitung des Jahresüberschusses zum Mittelzufluß/ - abfluß aus der betrieblichen Tätigkeit			
Verluste aus Geschäftsveräußerungen	—	(11.373)	(1.891)
Abschreibungen	27.737	26.529	31.614
Abgrenzung der vorausbezahlten Telekom Entgelte	—	—	17.080
Abgegrenzte Zinsen gegenüber der Gesellschaft nahestehenden Personen oder Unternehmen	600	—	—
Auflösung transitorischer Passiva	(6.752)	(10.896)	(5.245)
Netto Verlust aus Veräußerung von Anlagenvermögen	(176)	(335)	(121)
Latente Steuern	(4.753)	(3.228)	5.627
Minderheitenanteile	2.755	12.029	592
Änderung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, ohne die Effekte aus Geschäftsakquisitionen und -verkäufen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.646	(1.191)	1.865
Sonstige Aktiva	1.725	(23.748)	(8.559)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	(2.399)	(1.710)	(804)
Antizipative Passiva	(2.795)	(1.046)	19.074
Transitorische Passiva	12.685	1.051	931
Mittelzufluß/ -abfluß aus der betrieblichen Tätigkeit	<u>29.572</u>	<u>(6.097)</u>	<u>55.862</u>
Investitionsbereich			
Geschäftsakquisitionen, ohne erworbene flüssige Mittel	—	—	23.194
Dividenden der Minderheitenbeteiligung	—	(2.921)	(11.117)
Kauf von Sachanlagen	(19.398)	(10)	(6.082)
Erlöse aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.590	3.587	195
Erlöse aus Geschäftsveräußerung	—	30.581	10.338
Mittelzufluß/-abfluß aus dem Investitionsbereich	<u>(16.808)</u>	<u>31.237</u>	<u>16.528</u>
Finanzierungsbereich			
Aufnahme innerhalb des Rahmenkredites	4.004	45.969	—
Aufnahme von Bankschulden	283	1.404	19.505
Tilgung innerhalb des Rahmenkredites	(6.122)	(21.272)	(17.836)
Tilgung von Bankschulden	(6.493)	(13.175)	(64.796)
Erhöhungen/Tilgungen von kurzfristigen Bankkrediten	(3.537)	(1.066)	(279)
Erhöhung der Verbindlichkeit gegenüber den der Gesellschaft nahestehenden Personen oder Unternehmen	4.104	17.161	14.405
Rückzahlung der Verbindlichkeiten gegenüber den der Gesellschaft nahestehenden Personen oder Unternehmen	(5.549)	(27.549)	(12.257)
Zunahme der Sale-and-Leaseback Verbindlichkeiten	6.002	4.054	—
Rückzahlung von Sale-and-Leaseback Verbindlichkeiten	(7.332)	(8.570)	(11.169)
Dividendenausschüttung	—	(2.500)	(2.300)
Tilgung von Darlehen der Deutsche Telekom	(898)	(929)	(2.930)
Mittelzufluß/-abfluß aus der Finanzierung	<u>(14.938)</u>	<u>(6.473)</u>	<u>(77.657)</u>
Rückgang/Zuwachs an flüssigen Mittel	(2.174)	18.667	(5.267)
Flüssige Mittel zum Jahresbeginn	4.121	1.947	20.614
Flüssige Mittel zum Jahresende	<u>1.947</u>	<u>20.614</u>	<u>15.347</u>

Siehe auch Erläuterungen zum Konzernabschluss

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

1. GESCHÄFTSGRÜNDUNG UND DARSTELLUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE

PrimaCom AG („PrimaCom“ oder „die Gesellschaft“) wurde am 30. Dezember 1998 durch Verschmelzung („die Verschmelzung“) der Süweda Elektronische Medien- und Kabelkommunikations-AG („Süweda“) in die KabelMedia Holding AG („KabelMedia“), zwei etwa gleich große deutsche Kabelfernsehnetsbetreiber, gegründet. Zum Zeitpunkt der Verschmelzung wurde die KabelMedia in PrimaCom AG umfirmiert. KabelMedia und Süweda wurden in 1992, bzw. 1983 gegründet. Nach U.S. GAAP wurde die Verschmelzung unter der Purchase Methode als eine umgekehrte Akquisition behandelt, d.h. die Süweda gilt als aufnehmende Gesellschaft der KabelMedia obwohl die KabelMedia Aktien an die ehemaligen Süweda Aktionäre herausgegeben hat und als Rechtsnachfolger bestehen bleibt. Folglich stellen die historischen Jahresabschlüsse vor dem 30. Dezember 1998 die Jahresabschlüsse der Süweda dar.

Die beigefügten Jahresabschlüsse wurden gemäß US-GAAP, mit spezieller Bezugnahme auf die Kabelfernsehindustrie, erstellt. PrimaCom führt ihre Rechnungslegung im Einklang mit den HGB-Grundsätzen durch, die in einigen wesentlichen Teilen von US-GAAP abweichen. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft Anpassungen vorgenommen, damit die Jahresabschlüsse den US-GAAP entsprechen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Die in den nachfolgenden Erläuterungen und Darstellungen zu den Konzernjahresabschlüssen aufgeführten Beträge beziehen sich sämtlich auf laufende Geschäfte, soweit nicht anders vermerkt ist (siehe Erläuterung 4).

Gemäß dem Statement of Financial Accounting Standards No. 130, „Reporting Comprehensive Income“ müssen Unternehmen mit einem Geschäftsjahr, welches nach dem 15. Dezember 1997 beginnt, das ‘Comprehensive Income’ und die dazugehörigen Komponenten in den Jahresabschlüssen aufführen. Das ‘Comprehensive Income’ umfaßt die Transaktionen, die nach den Regeln der US-GAAP nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfaßt werden, sondern erfolgsneutral über das Eigenkapital bilanziert werden. Süweda hatte in den angegebenen Zeiträumen von 1995 bis 1997 kein ‘Comprehensive Income’.

2. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN BUCHFÜHRUNGS-VERFAHREN

Konsolidierung

Die konsolidierten Konzernjahresabschlüsse beinhalten die Abschlüsse der PrimaCom und ihrer Tochterunternehmen beziehungsweise ihrer Mehrheitsbeteiligungen. Alle wesentlichen konzerninternen Transaktionen die in der Finanzbuchführung ihren Niederschlag gefunden haben, wurden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.

Flüssige Mittel

Schecks, Kassenbestände, Postgiroguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten mit einer Fälligkeitszeit von drei Monaten oder kürzer, werden im folgenden als flüssige Mittel bezeichnet.

Anlagerisiken

Die Finanzposten der Gesellschaft, die möglicherweise zu Anlagerisiken führen könnten, bestehen hauptsächlich aus flüssigen Mitteln und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die flüssigen Mittel hält die Gesellschaft im wesentlichen auf Bankkonten bei mehreren renommierten Banken in Deutschland. Die Richtlinien der Gesellschaft sehen vor, daß das Anlagerisiko gegenüber jedem dieser Geldinstitute zu begrenzen ist. Das Forderungsausfallrisiko ist auf Grund des großen und vielschichtigen Kundenstammes der Gesellschaft minimal.

Erfassung der Umsätze

Die Umsätze der PrimaCom resultieren aus Teilnehmerentgelten und aus den Kunden in Rechnung gestellten Beträgen für Installationen und technische Verbindungen. Die Umsätze aus den Teilnehmerentgelten werden von der Gesellschaft erst dann erfolgswirksam erfaßt, wenn die Dienstleistungen gegenüber den Kunden erbracht werden. Vorausbezahlte Teilnehmerentgelte, Installationen und technische Verbindungen werden gegen-

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

über den Erträgen passiv abgegrenzt. Die abgegrenzten Beträge werden je nach Laufzeit der abgeschlossenen Verträge über einen Zeitraum von einem bis zu zehn Jahren nach der linearen Methode zugunsten des Ertrags aufgelöst.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu historischen Anschaffungskosten bilanziert und bestehen hauptsächlich aus Anlagen die zur Entwicklung und Betreuung von Kabelfernsehsystemen genutzt werden. Diese Anlagen werden in Übereinstimmung mit dem Statement of Financial Accounting Standards Nr. 51 „Financial Reporting by Cable Television Companies“ beschrieben.

Die Abschreibung erfolgen über die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Danach werden die Kabelfernsehsysteme über 12 Jahre, Geschäfts- und Betriebseinrichtungen über 5 bis 10 Jahre, Bauten über 25 Jahre und erworbene Software über 3 bis 5 Jahre abgeschrieben.

Geschäfts- und Firmenwert

Aus verschiedenen Unternehmensakquisitionen, die die PrimaCom vorgenommen hat, resultieren derivative Firmenwerte. Diese Firmenwerte bestehen aus dem Teil des Kaufpreises, um den der Kaufpreis die übernommenen Vermögenswerte überstiegen hat. Die aktivierten Firmenwerte werden nach US-GAPP gemäß der linearen Abschreibungsmethode über 12 Jahre abgeschrieben. Die kumulierte Abschreibung für die Firmenwerte zum 31. Dezember 1996, 1997 und 1998 betragen jeweils DM6.901.000, DM7.808.000 und DM9.544.000.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf langlebige und immaterielle Vermögensgegenstände

PrimaCom überprüft regelmäßig die langlebigen und immateriellen Vermögensgegenstände sowie den Geschäfts- und Firmenwert auf mögliche dauerhafte Wertminderungen unter dem Aspekt der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Eine dauerhafte Wertminderung würde von der Gesellschaft dann erfaßt werden, wenn die geschätzten, nicht abgezinsten künftigen Cash-Flows geringer wären als der Buchwert des jeweiligen Vermögensgegenstandes.

Ergebnis pro Aktie (Basic and Diluted Earnings per Share)

Die Gesellschaft stellt das Ergebnis pro Aktie in Übereinstimmung mit dem Statement of Financial Accounting Standards Nr. 128 „Earnings per Share“ dar. Das Statement Nr. 128 vereinfacht die Berechnung des Ergebnisses pro Aktie und ersetzt die frühere Terminologie der ‘Primary and Fully Diluted Earnings per Share’ durch ‘Basic and Diluted Earnings per Share’. Dadurch wurde, gemäß den internationalen Grundsätzen, eine einheitliche Berechnung des Ergebnisses pro Aktie erreicht. Die Ergebnisse pro Aktie der PrimaCom wurden für alle Zeiträume so dargestellt, daß sie den internationalen Grundsätzen entsprechen.

Ertragsteuern

PrimaCom legt über ihre Ertragsteuern im Rahmen des Statement of Financial Accounting Standards No. 109 (SFAS 109 Accounting for Income Taxes) Rechenschaft ab. Nach dieser Methode basieren latente Steuerguthaben und -schulden auf dem Unterschied zwischen Handels- und Steuerbilanz und werden entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Steuersätzen und den geltenden Rechtsvorschriften ermittelt. Der Ausgleich dieser Differenzen erfolgt mit einem zeitlichen Unterschied. Sollten während dieses zeitlichen Unterschieds gesetzliche Änderungen bezüglich der maßgeblichen Steuersätze erfolgen, so hat dies Auswirkungen auf die latente Steuerguthaben bzw. -schulden. Solche Änderungen werden im gleichen Zeitraum erfaßt, in dem die gesetzliche Änderung der Steuersätze erfolgte. Sollten sich latente Steuerguthaben ergeben, so werden diese wertberichtigt, sofern PrimaCom mit der Realisierung eines Teils oder der gesamten latenten Steuerguthaben nicht ernsthaft rechnen kann.

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

Bewertung der Finanzposten

Der Buchwert der Finanzposten, wie flüssige Mittel, Forderungen und Verbindlichkeiten entspricht infolge der diesen zugrunde liegenden kurzen Laufzeiten annähernd dem Marktwert. Der Buchwert von Bankschulden entspricht ebenfalls annähernd dem Marktwert, da die Bankschulden seinerzeit zu den gleichen notierten Marktpreisen und Kursen für gleiche bzw. ähnliche Kredite aufgenommen wurden, wie sie derzeit der PrimaCom angeboten werden.

Verwendung von Schätzungen

Die Erstellung der Jahresabschlüsse im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung macht es für die Geschäftsführung erforderlich, daß die in den Jahresabschlüssen und Erläuterungen wiedergegebenen Beträge teilweise nur durch Schätzwerte und Annahmen gebildet werden konnten. Es kann somit dazu kommen, daß im Wege einer aktuellen Überprüfung dieser geschätzten Größen eine Abweichung festgestellt werden kann.

Umklassifizierung

Verschiedene Positionen aus früheren Jahren wurden umklassifiziert, um mit der in 1998 angewandten Darstellung der konsolidierten Abschlüsse konform zu sein.

3. DIE VERSCHMELZUNG

Am 30. Dezember 1998 wurde die Süweda in die KabelMedia verschmolzen, wofür 8.354.914 KabelMedia Aktien an die früheren Aktionäre der Süweda ausgegeben wurden. Nach U.S. GAAP wurde die Verschmelzung unter der Purchase Methode als eine umgekehrte Akquisition behandelt, d.h. die Süweda gilt als aufnehmende Gesellschaft der KabelMedia obwohl die KabelMedia Aktien an die ehemaligen Süweda Aktionäre herausgegeben hat und als Rechtsnachfolger bestehen bleibt. Folglich wurden die ausgegebenen Aktien der KabelMedia so behandelt als ob Süweda die aufnehmende Gesellschaft wäre. Die Effekte dieser umgekehrten Akquisition wurden für alle Aktienbeträge in den Jahresabschlüssen reflektiert, d.h. die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der KabelMedia sind im Konzernabschluß zum 31. Dezember 1998 enthalten. Der Kaufpreis in Höhe von DM388.500.000 der dem Nettovermögen der KabelMedia zugeordnet wurde basiert auf einem unabhängigen Bewertungsgutachten. Der Konzernjahresabschluß reflektiert nur eine vorläufige Zuordnung des Kaufpreises, da die endgültige Zuordnung noch nicht abgeschlossen wurde. Die vorläufige Zuordnung des Kaufpreises resultierte in einem Überschuß des Kaufpreises über den Marktwert des Nettovermögens von DM459.627.000 und wird über 12 Jahre linear abgeschrieben.

Die folgenden ungeprüften pro forma Informationen für die Jahre 1997 und 1998 wurden unter der Annahme erstellt, daß die umgekehrte Akquisition am 1. Januar des jeweiligen Jahres erfolgte.

	<u>1997</u>	<u>1998</u>
	DM	DM
	(in Tausend außer pro Aktie)	
Umsatzerlöse	159.434	184.043
Verlust aus laufendem Geschäft	(71.972)	(82.811)
Verlust pro Aktie aus laufendem Geschäft	(4,56)	(5,25)

Der Verlust pro Aktie wurde auf der Basis von 15.782.842 ausgegebenen Aktien für alle Jahre berechnet.

4. ZU VERKAUFENDE GESCHÄFTSBEREICHE

Am 19. Dezember 1997 verkaufte die Gesellschaft ihre 100%igen Beteiligung an der BFE Nachrichtentechnik GmbH, Mainz, BFE Nachrichtentechnik Chemnitz GmbH, Chemnitz und der BFE Fernmeldemontage GmbH, Berlin (im folgenden die BFE Gruppe), zum Verkaufspreis in Höhe von DM3.454.000. Die verkauften Unternehmen sind nicht in der Kabelfernsehindustrie tätig. Der Verkauf ergab weder einen Buchgewinn noch

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

einen Buchverlust. In Zusammenhang mit der Entscheidung, die BFE-Gruppe zu veräußern, hat die Gesellschaft die bisher aktivierten latenten Steuerguthaben aus Verlustvorträgen der BFE-Gruppe in Höhe von DM11.225.000 ausgebucht und den veräußerten Geschäftsbereichen belastet. Dies ist bei der Bestimmung des Veräußerungspreises für die BFE-Gruppe nicht berücksichtigt worden.

Am 09. September 1998 verkaufte PrimaCom die verbliebenen, nicht im Bereich des Kabelfernsehindustrie tätigen Geschäftsbereiche, an eine außenstehende Gesellschaft, die im mehrheitlichen Besitz bestimmter Aktionäre der PrimaCom steht. PrimaCom hat ihre früheren Jahresabschlüsse neu dargestellt, um das Betriebsergebnis dieser Nicht-Kabelfernsehunternehmen als zu verkaufende Geschäftsbereiche auszuweisen. Die Betriebsergebnisse dieser Nicht-Kabelfernsehunternehmen, einschließlich der BFE Gruppe, wurden von den laufenden Geschäften getrennt und als ein gesonderter Netto-Posten in den Jahresabschlüssen aufgeführt. Das Nettovermögen der von der Entscheidung vom 09. September 1998 betroffenen Nicht-Kabelfernsehunternehmen wurde in den Bilanzen der PrimaCom separat ausgewiesen.

Das Betriebsergebnis dieser zu verkaufenden Geschäftsaktivitäten (unter Ausschluß jedweder Abschreibungen oder Zinsaufwendungen) lautet zu den jeweiligen Bilanzstichtagen 31. Dezember wie folgt (in Tausend):

	1996	1997	1998
		(TDM)	
Umsatzerlöse	<u>84.090</u>	<u>60.418</u>	<u>1.195</u>
Gewinn (Verlust) vor Ertragssteuer	(1.577)	(13.572)	(50)
Ertragssteuern	<u>3.452</u>	<u>(73)</u>	<u>(5.665)</u>
Jahresüberschuß (Fehlbetrag)	<u>1.875</u>	<u>(13.645)</u>	<u>(5.715)</u>

Die Aktiva und Passiva des von der Entscheidung vom 09. September 1998 betroffenen Nicht-Kabelfernsehgeschäfts wurden als eine Netto-Position in den Bilanzen der PrimaCom ausgewiesen. Die Bestandteile dieser Nettovermögen am 31. Dezember 1995, 1996 und 1997 lauten wie folgt (in Tausend):

	1996	1997
	(TDM)	
Flüssige Mittel	1.615	6
Forderungen	6.368	3.146
Vorräte	21.797	4.274
Latente Steuerguthaben	17.068	5.665
Sachanlagen	31.110	26.449
Geschäfts- oder Firmenwert	3.997	—
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>5.288</u>	<u>1.999</u>
Aktiva	<u>87.243</u>	<u>41.539</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.035	2.431
Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten	23.637	10.098
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.279	8.810
Passiva	<u>57.951</u>	<u>21.339</u>
Minderheitenanteile	163	426
Nettovermögen	<u>29.129</u>	<u>19.781</u>

5. WESENTLICHE AKQUISITIONEN VON UNTERNEHMEN

Am 30. April 1998 erwarb die Süweda die Geschäftsanteile von CableStar Gesellschaft für Kommunikations-Systeme mbH („CableStar“) für DM7.089.000. CableStar umfaßte ungefähr 16.132 Haushalte und versorgte 15.197 Kunden zum Zeitpunkt der Akquisition.

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

Am 30. April 1998 erwarb die Süweda die Geschäftsanteile von Comtel in Sachsen GmbH und Comtel Gorbitz GmbH (zusammen „Comtel“) für DM2.450.000. Comtel umfaßte ungefähr 16.297 Haushalte und versorgte 13.164 Kunden zum Zeitpunkt der Akquisition.

Am 21. September 1998 erwarb die Süweda die Geschäftsanteile von Acotec Kabelvision GmbH („Acotec“) für DM6.461.000. Acotec umfaßte ungefähr 6.683 Haushalte und versorgte 6.535 Kunden zum Zeitpunkt der Akquisition.

Am 9. Dezember 1998 erwarb Süweda die Geschäftsanteile an Nehls & Schulz GmbH („Nehl & Schulz“) für DM9.732.000. Nehls & Schulz umfaßte ungefähr 18.900 Haushalte und versorgte 18.250 Kunden zum Zeitpunkt der Akquisition.

Die o.a. Akquisitionen wurden nach der Purchase Methode dargestellt, d.h. die Ergebnisse der akquirierten Gesellschaften sind seit dem Zeitpunkt der Akquisition berücksichtigt. Aus der Akquisition resultierte ein Geschäftswert und von DM1.668.000, der über 12 Jahre linear abgeschrieben wird.

Die folgenden ungeprüften pro forma Informationen für die Geschäftsjahre 1997 und 1998 wurden unter der Annahme erstellt, daß die o.a. Akquisitionen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres stattgefunden hätten:

	<u>1997</u>	<u>1998</u>
	TDM	
Umsatzerlöse	94.410	107.557

Der pro forma Einfluß auf das Ergebnis aus laufender Geschäftstätigkeit ist unwesentlich.

Im Zusammenhang mit der geplanten Verschmelzung der Süweda mit KabelMedia tilgte die Süweda am 9. September 1998 die stillen Einlagen (siehe Erläuterung 10) und kaufte Minderheitenanteile an einigen ihrer Tochtergesellschaften von AGFB im Austausch für 68.255 Aktien im Nennbetrag von DM50.

6. WESENTLICHE GESCHÄFTSABGÄNGE

Im Mai 1990 erwarb die Gesellschaft eine 44%ige Beteiligung an der Kabelcom Beteiligungsgesellschaft für Breitbandkabelkommunikation mbH, Essen, und im August 1990 eine 50%ige Beteiligung an der Kabelcom Gesellschaft für Breitbandkabelkommunikations mbH & Co. KG, Essen (im folgenden gemeinsam als „Kabelcom Essen“ bezeichnet), für einen Gesamtkaufpreis in Höhe von DM2.144.000. Vom Zeitpunkt des Erwerbs an war es der Gesellschaft nicht möglich, die Geschäfts- und Finanzpolitik der Kabelcom Essen wesentlich zu beeinflussen. Die Gesellschaft war in verschiedene Rechtsstreitigkeiten mit den Mehrheitsgesellschaftern der Kabelcom Essen verwickelt, unter anderem wegen der Weigerung des Mehrheitsgesellschafters, den Zugang zu den Buchhaltungsunterlagen zu gewähren. Die Einsichtnahme in die Buchhaltungsunterlagen war für die Gesellschaft eine notwendige Voraussetzung, um ihre Beteiligung an den Gewinn and Verlusten der Kabelcom Essen verbuchen zu können. Aus diesem Umstand heraus hat die Gesellschaft den Stand ihrer ursprünglichen Anschaffungskosten der Beteiligung an der Kabelcom (einschließlich nachträglich gewährter Darlehen) seit dem Zeitpunkt des Erwerbs unverändert beibehalten. Im Oktober 1997 veräußerte die Gesellschaft ihren Anteil an der Kabelcom Essen an die Mehrheitsgesellschafter zu einem Verkaufspreis in Höhe von DM27.127.000. Der Verkauf ergab einen Gewinn in Höhe von DM23.578.000, welcher unter den sonstigen Erträgen ausgewiesen worden ist.

7. FORDERUNGEN

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen am 31. Dezember 1996, 1997 und 1998 in folgender Höhe (in Tausend):

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

	1996	1997	1998
	TDM	TDM	TDM
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.155	6.435	7.812
Wertberichtigungen	(3.501)	(1.790)	(2.368)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen — netto	3.654	4.645	5.444

8. SACHANLAGEN

Die Sachanlagen zum Bilanzstichtag 31. Dezember setzen sich wie folgt zusammen (in Tausend):

	31. Dezember		
	1996	1997	1998
	(TDM)		
Kabelfernsehsysteme	278.230	286.174	661.221
Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.145	50.306	69.818
Grundstücke und Bauten	4.569	4.569	5.691
Sonstige	1.241	917	5.048
Anlagen im Bau	1.138	3.189	18.186
Gesamt	333.323	345.155	759.964
abzüglich kumulierte Abschreibung	(144.391)	(171.062)	(215.571)
Sachanlagen — netto	187.794	170.904	544.393

Die Abschreibungen auf Sachanlagen betragen DM24.117.000, DM24.906.000 und DM29.698.000 für 1996, 1997 und 1998.

9. BANKSCHULDEN UND SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Bankschulden und sonstige Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31. Dezember setzten sich wie folgt zusammen (in Tausend):

	31. Dezember		
	1996	1997	1998
	(TDM)		
Bank Kredite:			
Bank of Nova Scotia, 8% Darlehen	4.141	—	—
Kreissparkasse Bingen, 6.3% bis 9.8% Darlehen	2.912	2.384	—
Landesbank Saarbrücken, Darlehen, fällig in jährlichen Raten zu DM375.000 bis 2007, zuzüglich Zinsen zu 6,25%	4.266	3.854	3.375
Sparkasse Mainz, Darlehen, fällig in monatlichen Raten zu ca. 2% des Darlehensbetrages bis September 1999 einschließlich Zinsen zwischen 7,18% und 8,45%	4.088	3.988	—
Sonstige	556	399	1.228
	15.963	10.625	4.603
Rahmenkredite	31.767	56.464	270.000
Deutsche Telekom-Darlehen	3.641	2.712	1.413
Kontoüberziehungen	1.544	2.075	5.379
Gesamte Bankschulden und sonstige Verbindlichkeiten	52.915	71.876	281.395
Davon im nächsten Jahr fällig	25.276	23.634	5.434

Mit Wirkung zum 30. Dezember 1998 hat eine 100%ige Tochtergesellschaften der Gesellschaft einen Kreditrahmen („der Kreditrahmen“) mit einigen Banken ausgehandelt. Der Gesamtbetrag des Kreditrahmens

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

beträgt DM600.000.000, wovon DM595.000.000 eine revolvingierende Kreditlinie und DM5.000.000 eine Überziehungskreditlinie darstellen.

Unter den Bestimmungen des Kreditrahmens reduziert sich der zur Verfügung stehende Betrag in gleichmäßigen Beträgen. Die folgenden Beträge stehen jeweils unter dem Kreditrahmen zum 31. Dezember des angegebenen Jahres zur Verfügung:

<u>Jahr</u>	<u>Betrag</u> (TDM)
1999	600.000
2000	600.000
2001	540.000
2002	480.000
2003	390.000
2004	300.000
2005	180.000
2006	60.000
2007	0

Unter der revolvingierenden Kreditlinie können die Gesellschaften in Höhe der Kreditlinie bis zum 31. Dezember 2007 ausleihen, tilgen und wieder ausleihen. Am 31. Dezember 2007 werden alle Kreditbeträge fällig und müssen zurückgezahlt werden. Am 31. Dezember 1998 hatten die Tochtergesellschaften noch einen Betrag von DM325.000.000 unter der revolvingierenden Kreditlinie zur Verfügung. Der Zinssatz der revolvingierenden Kreditlinie zum 31. Dezember 1998 betrug 4,59%.

Unter der Überziehungskreditlinie können die Gesellschaften bis zum 31. Dezember 2007 bis zum Überziehungsbetrag ausleihen, tilgen und wieder ausleihen. Am 31. Dezember 2007 werden alle Kreditbeträge fällig und müssen zurückgezahlt werden. Am 31. Dezember 1998 hatten die Tochtergesellschaften noch einen Betrag von DM2.039.000 unter der Kreditlinie zur Verfügung. Der Zinssatz der revolvingierenden Kreditlinie zum 31. Dezember 1998 betrug 4,59%.

Die Zinssätze für ausgeliehene Beträge des Rahmenkredits werden zum Zeitpunkt der Ausleiher festgelegt und basieren auf dem LIBOR plus einer Marge zwischen 0,75% und 1,75% pro Jahr. Die Marge ist abhängig von der Relation zwischen Bankschulden und dem jährlichen operativen Cash Flow der Gesellschaft. Am 31. Dezember 1998 betrug die Marge 1,25% und LIBOR war 3,34%.

Der Rahmenkredit ist unter anderem durch Ansprüche auf im wesentlichen alle Forderungen aus dem Kabelfernsehgeschäft, Konzessionsvereinbarungen, Kabelnetzwerke und Anteile an allen Tochtergesellschaften der PrimaCom gesichert. Zusätzlich enthält der Rahmenkredit Bedingungen, die die Gesellschaft unter anderem verpflichten, bestimmte Relationen in Bezug auf Cash Flow und Fremdkapital einzuhalten. Außerdem ergeben sich Restriktionen, die es unter Umständen verbieten weitere Schulden einzugehen, Umsatzerlöse oder Vermögensgegenstände zu belasten, Ausleihungen an fremde Dritte zu machen oder Verbindlichkeiten zu übernehmen, Vermögensgegenstände zu verkaufen und Dividenden oder Ausschüttungen vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit dem Kreditrahmen wurden in den sonstigen Vermögensgegenständen Finanzierungskosten in Höhe von DM6.860.000 aktiviert. Diese Finanzierungskosten werden als Zinsaufwand über eine Periode von neun Jahren, der Laufzeit des Kreditrahmens, verteilt. Eine Gebühr von 0,375% p.a. wird auf den nicht in Anspruch genommenen Betrag des Kreditrahmens erhoben.

Neben diesen Vereinbarungen hat die Gesellschaft zusätzliche informelle Überziehungskreditlinien mit verschiedenen anderen Banken die nicht vertraglich festgehalten sind. Der Betrag dieser Kontoüberziehungen beträgt zum 31. Dezember 1998 DM2.418.000.

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

	Am 31. Dezember zu Ende gegangene Jahre		
	1996	1997	1998
	(TDM)		
Zinszahlungen während des Zeitraums			
Bankschulden	4.151	3.539	5.013
Aktionärsdarlehen (Erläuterung 10)	7	2.676	21
Sale-and-Leaseback Geschäfte (Erläuterung 13)	8.724	8.628	2.569
	12.882	14.843	7.603

PrimaCom hat mehrere Darlehen zur Finanzierung der Kabelnetzwerke von der Deutschen Telekom erhalten. Der gewährte Darlehensbetrag steht in direktem Verhältnis zu der Anzahl der Teilnehmer am Kabelnetzwerk. Die Rückzahlungsbedingungen sind standardisiert und beinhalten 96 Ratenzahlungen zu 1/70 des Darlehensbetrages.

Die Fälligkeiten der Bankdarlehen und Kreditmittel in den nächsten fünf Jahren betragen DM5.434.000 im Jahre 1999, DM375.000 im Jahre 2000, DM375.000 im Jahre 2001, DM375.000 im Jahre 2002, DM375.000 in 2003 sowie DM274.461.000 in den darauffolgenden Jahren.

10. GESCHÄFTE MIT DER GESELLSCHAFT NAHESTEHENDEN PERSONEN ODER UNTERNEHMEN

Aktionärsdarlehen

	jeweils zum Bilanzstichtag 31. Dezember		
	1996	1997	1998
	(in TDM)		
AGFB — stille Gesellschafterdarlehen	141.432	139.884	—
AGFB — sonstige Darlehen	875	—	—
Darlehen von der Mehrheitsaktionären	7.567	452	—
Sonstige	43	83	516
	149.917	140.419	516

Die AGFB Aktiengesellschaft für Beteiligungen an Telekommunikationsunternehmen („AGFB“), eine Aktionärin der PrimaCom und 49% Minderheitsgesellschafterin der PrimaCom Tochtergesellschaft Süweda Beteiligungs KG („Beteiligungs KG“) sowie weiterer 21 Kabelprojekt-Kommanditgesellschaften, gewährte diesen Kommanditgesellschaften mehrere Darlehen in einer ursprünglichen Höhe von DM160.204.000. Am 1. August 1994 wurden diese Darlehen mit einem verbleibenden Darlehensbetrag in Höhe von DM139.588.000 in ein stilles Gesellschafterdarlehen umgewandelt. Aufgrund des stillen Gesellschaftsvertrages, der dieselben Zinskonditionen wie der ursprüngliche Darlehensbetrag beinhaltet, wurden DM149.564.000 des ursprünglichen Darlehensbetrages ab dem 1. August 1995 mit 12% p.a. verzinst allerdings nur soweit dadurch kein negatives Jahresergebnis entsteht. Weitere DM10.640.000 wurden ab dem 1. August 1995 mit 8% p.a. verzinst allerdings nur soweit dadurch kein negatives Jahresergebnis entsteht. Für den Fall das ein positives Ergebnis verbleibt fallen weitere 8% p.a. Zinsen an. Die Darlehensbeträge konnten jederzeit zurückgezahlt werden. Die stille Gesellschaft konnte durch jeden Gesellschafter am 1. August 2006 gekündigt werden. Zu diesem Zeitpunkt wäre auch das Darlehen zur Rückzahlung fällig gewesen. Die Rückzahlungsbedingungen sahen zwei Ratenzahlungen einschließlich 6% Zinsen vor. Die erste Rate ein halbes Jahr nach dem Kündigungstermin und die zweite Rate ein ganzes Jahr nach dem Kündigungstermin.

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

Die AGFB war als Minderheitsaktionärin der Süweda im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten der Süweda beteiligt. In den Jahresabschlüssen ist die Beteiligung der AGFB durch die Position Minderheitenbeteiligung dargestellt.

Am 9. September 1998 legte die AGFB ihre 49% Anteile an den Beteiligungs-KG's und ihre 49% Beteiligungen an anderen Süweda-Tochtergesellschaften in die Süweda ein. Zusätzlich wurden die stillen Gesellschafterdarlehen erlassen. Als Gegenleistung erhielt die AGFB 68.255 Stammaktien der Süweda. Die stillen Gesellschafterdarlehen wurden zur Vorbereitung der Verschmelzung in Eigenkapital umgewandelt.

Im Januar 1995 gewährte die AGFB der Gesellschaft ein weiteres Darlehen in Höhe von DM1.370.000 zu 8,5% Zinsen zahlbar jährlich zum Jahresende. Das Darlehen wird nach 12 Jahren fällig. Die Darlehenssumme betrug am 31. Dezember 1996 DM875.000. Sie war zum 31. Dezember 1997 vollständig zurückgezahlt.

Im Januar 1990 gewährte der Mehrheitsaktionär der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von DM10.000.000. Das Darlehen wurde zu 8% p.a. verzinst und hatte eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine vorzeitige Rückzahlung war möglich. Im Januar 1994 wurde der Darlehensvertrag zum Zwecke der Zinserhöhung auf 9,5% p.a. abgeändert. Zinszahlungen sind nicht vor der Rückzahlung des Kapitalbetrags fällig. Die Darlehenssumme betrug am 31. Dezember 1996 und 1997 jeweils DM7.567.000 und DM452.000. Zum 31. Dezember 1998 war das Darlehen vollständig zurückgezahlt.

Sonstige

Zum 31. Dezember 1996 hatte die Gesellschaft eine Verbindlichkeit von DM900.000 gegenüber der Kabelcom Essen ausgewiesen, die im Rahmen der Veräußerung dieser Beteiligung im Oktober 1997 beglichen wurde. (Siehe Erläuterungen Punkt 6 oben).

11. ERTRAGSTEUER

Die Gesellschaft und ihre konsolidierten Tochterunternehmen reichen jeweils getrennte Ertragsteuererklärungen gemäß den deutschen Steuergesetzen ein. Nach den deutschen Steuergesetzen setzt sich die Ertragsteuer aus der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer zusammen. Die getrennt errechneten Steuerschulden der PrimaCom und ihrer Tochtergesellschaften werden in den Konzernjahresabschlüssen zusammengefaßt.

Die Steuerrückstellungen bzw. -ansprüche setzten sich jeweils Bilanzstichtag 31. Dezember wie folgt zusammen (in Tausend):

	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>
Laufende Ertragsteuern	(1.411)	(1.487)	(1.654)
Latente Steuern	<u>(194)</u>	<u>(2.948)</u>	<u>36</u>
Total	<u>(1.605)</u>	<u>(4.435)</u>	<u>(1.618)</u>

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

Die Herleitung des effektiven Steuersatzes der Gesellschaft aus dem tariflichen Körperschaftsteuersatz von 54% für die Jahre 1996, 1997 und 1998 wird durch folgende Übersicht jeweils zum Bilanzstichtag 31. Dezember wiedergegeben (in Tausend):

	1996	1997	1998
		(TDM)	
Rechnerischer Steueranspruch (54% des Verlustes)	(1.199)	(15.779)	(4.817)
Änderung des Bewertungsabschlages	(145)	(77)	(4.649)
Verluste ohne Steueranspruch	2.367	14.622	8.979
Abschreibung des Firmenwertes	(746)	(531)	(567)
Sonstiges	(1.882)	(2.670)	(564)
	(1.605)	(4.435)	(1.618)

Die latenten Steuerguthaben und Steuerschulden zum 31. Dezember 1996 und 1997, stellen sich jeweils zum 31. Dezember wie folgt dar (in Tausend):

	1996	1997	1998
		(TDM)	
Latente Steuerguthaben:			
Verlustvortrag	5.929	7.889	147.769
Sachanlagen	5.996	8.313	—
Senior Notes	—	—	37.321
Sale-and-Leaseback	2.648	609	—
Verbindlichkeit aus aktivierten Leasinggegenständen	—	—	2.051
Rückstellungen	2.157	772	8.582
Sonstige	—	443	989
	16.730	18.026	196.712
Abzüglich Wertberichtigung	(2.991)	(3.068)	(35.497)
	13.739	14.958	161.215
Latente Steuerschulden:			
Sachanlagen	—	—	60.680
Aktivierte Finanzierungsgebühren und IPO Kosten	—	—	(5.770)
Minderheitenanteile	(538)	(112)	—
Sale-Leaseback	—	—	(2.310)
Rückstellungen	—	—	(4.380)
Sonstige	(1.761)	—	(397)
Latente Steuerschulden	11.440	14.846	87.678

Zum 31. Dezember 1998 hatten die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften einen kumulierten Verlustvortrag aus dem laufenden Geschäft für die Körperschaftsteuer von rd. DM140,943,000 und für die Gewerbesteuer von ungefähr DM91.051.000. Entsprechend dem gegenwärtigem deutschen Steuerrecht können diese Verlustvorträge auf unbegrenzte Zeit vorgetragen werden und können so mit zukünftigen zu versteuernden Einkommen der PrimaCom und ihrer Tochtergesellschaften verrechnet werden. Die Steuerzahlungen in 1996, 1997 und 1998 betragen DM899.000, DM1.506.000 und DM1.105.000.

12. VERPFLICHTUNGEN

Die Gesellschaft erhält direkt von der Deutschen Telekom aufgrund von Signalübertragungsverträgen ein bestimmtes Fernseh-Programm-Angebot. Diese Verträge sind in der Regel für einen vorher bestimmten Zeitraum festgelegt und unterliegen danach auszuhandelnden Verlängerungen. Unter diesen Verträgen zahlt die Gesell-

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

schaft der Deutschen Telekom üblicherweise entweder ein Pauschalentgelt oder ein Entgelt pro Kunde, das unter Bezugnahme auf eine veröffentlichte Preisübersicht bestimmt wird. Am 31. Dezember 1998 hatte die Gesellschaft eine Gesamtverpflichtung von ca. DM266.400.000 bis zum Jahr 2014. Im Jahr 2014 laufen die Verträge aus. Zu den Bilanzstichtagen 31. Dezember 1996, 1997 und 1998 betragen die an die Deutsche Telekom gezahlten und in den Betriebsausgaben enthaltenen Gesamtentgelte jeweils rd. DM15.177.000, DM16.221.000 und DM20.534.000.

Die Gesellschaft hat für die Nutzung von diversen Büroeinrichtungen und Kraftfahrzeugen Leasingverträge abgeschlossen. Die Leasingverträge sehen eine Grundmietzeit von generell drei bis fünf Jahren vor und sind mit einer Verlängerungsoption unter dann neuen Bedingungen versehen. Die Leasingaufwendungen betragen jeweils DM431.000, DM446.000 und DM999.000 in den Jahren 1996, 1997 und 1998.

Die zukünftigen jährlichen Mindestzahlungen der unkündbaren Leasingverträge betragen am 31. Dezember 1998 (in Tausend):

	<u>(TDM)</u>
1999	1.690
2000	1.512
2001	1.122
2002	1.000
2003	462
Danach	<u>1.360</u>
Gesamt	<u><u>7.146</u></u>

13. SALE-LEASEBACK

Im Oktober und März 1993 hat die Gesellschaft zwei Hauptleasingverträge zur Regelung der Sale-and-Leaseback Transaktionen der Mehrzahl ihrer Kabelnetze abgeschlossen. In dem Vertrag vom Oktober 1993 haben die Sale-and-Leaseback-Geschäfte einen Leasingzeitraum von 9 Jahren bei einer monatlichen Leasingrate von rd. 1,5% des ursprünglichen Verkaufspreises. Die Gesellschaft hat eine vertragliche Option, die Leasingverträge nach 6 Jahren zu einem Betrag in Höhe von 11,5% des ursprünglichen Kaufpreises zuzüglich des Barwertes der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leasingverbindlichkeiten, zu kündigen. Nach Ablauf der Leasingzeit kann der Leasinggeber von der Gesellschaft verlangen, daß sie das Kabelnetzwerk zu rd. 11,5% des Originalkaufpreises zurück erwirbt. Sollte diese Option des Leasinggebers nicht ausgeübt werden, so wird der Leasingvertrag automatisch um 3 Jahre verlängert. Im Vertrag vom März 1993, liegt den Sale-and-Leaseback-Geschäften ein Leasingzeitraum von 9 Jahren und eine monatliche Leasingrate von ungefähr 1,6% des ursprünglichen Kaufpreises zugrunde. Am Ende des Leasingzeitraums hat die Gesellschaft das Recht, die Leasingverträge um ein Jahr zu verlängern oder die Kabelnetzwerke zu 10% des ursprünglichen Kaufpreis oder zum Buchwert des Leasinggebers zu erwerben. Maßgebend ist der jeweils höhere Wert. Die Leasingverträge wurden im Einklang mit Statement of Financial Accounting Standards Nr. 98 aktiviert.

	31. Dezember		
	1996	1997	1998
	(TDM)		
Sale- and Leaseback Verbindlichkeiten	81.416	76.900	86.382
Jährliche Tilgung	8.401	9.835	41.927

Im Dezember 1998 vereinbarte die Gesellschaft die frühzeitige Rückzahlung einiger der Sale-and-Leaseback Verpflichtungen die zusammen einen Wert von DM77.444.000 am 31. Dezember 1998 ausmachten. Die entsprechenden Zahlungen werden im Januar 1999 und Januar 2000 geleistet. Die jährlichen Verpflichtungen der nächsten fünf Jahre aus den Leasingverträgen unter Berücksichtigung der o.a. Rückzahlungen sind

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

DM35.690.000 in 1999, DM39.141.000 in 2000, DM2.213.000 in 2001, DM1.789.000 in 2002, DM809.000 in 2003 und DM503.000 danach.

Die Kabelfernsehnetze aus den Leasingverträgen sind wie folgt unter den Sachanlagen jeweils zum Bilanzstichtag 31. Dezember ausgewiesen worden (in Tausend):

	31. December		
	1996	1997	1998
Kabelfernsehnetzwerke	98.523	101.958	114.240
abzüglich kumulierte Abschreibungen	23.516	31.323	40.373
	<u>75.007</u>	<u>70.635</u>	<u>73.867</u>

Abschreibungen aus den aktivierten Leasingverträgen betragen ungefähr DM7.467.000 in 1996, DM7.807.000 in 1997 und DM9.050.000 in 1998.

14. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Als ein Resultat der Verschmelzung war PrimaCom erfolgreich in einigen Verfahren, die gegen Süweda oder ihre Tochterunternehmen liefen. Um das Risiko aus den Verfahren zu verteilen, beschlossen KabelMedia und zwei ehemalige wesentliche Aktionäre der Süweda, daß PrimaCom aus allen Ansprüchen die aus Ereignissen vor der Verschmelzung gegen Süweda resultieren von diesen beiden Aktionären entschädigt wird. Dies beinhaltet auch verschiedene laufende Verfahren. Unter laufenden privatrechtlichen Verfahren ist eine wesentliche Streitsache aus Brandenburg, die von der BVS gegen die Süweda angestrebt ist und einen Streitwert in Höhe von maximal DM16.000.000 aus dem Kauf einer von zehn regionalen Organisationen zur Anbietung von Fernsehprogrammen im ehemaligen Osten von Deutschland. Zusätzlich zu diesen laufenden Verfahren wurde im März 1998 ein Vergleich über einen Betrugsprozeß gegen AGFB, Süweda und einen ehemaligen Aktionär abgeschlossen. AGFB und die Gesellschaft bezahlten aus diesem Vergleich jeweils DM800.000 der Gesamtsumme von DM1.600.000. Der Betrag, der von der Gesellschaft gezahlt wurde, ist durch den o.a. Entschädigungsvertrag und eine Forderung gegen die Aktionäre der ehemaligen Süweda gedeckt.

Von diesem Entschädigungsvertrag sind alle Verfahren die aus dem normalen Geschäft der Gesellschaft entstehen und einzeln DM25,000 oder zusammen DM1,000,000 nicht übersteigen, ausgenommen. Für den Fall, daß die gesamten Ansprüche DM1,000,000 übersteigen wird die Verpflichtung aus der Entschädigung auf die DM1,000,000 übersteigende Summe begrenzt.

Außerdem sind noch verschiedene andere Rechtsverfahren gegen die Gesellschaft anhängig. Die Geschäftsführung ist nach Überprüfung der ihr zur Verfügung stehenden Information und nach Rücksprache mit ihren Rechtsberatern zu der Ansicht gelangt, daß diese Verfahren und Klagen, einschließlich der o.a. Verfahren keine wesentliche Auswirkung auf die Konzernjahresabschlüsse und das Betriebsergebnis der Gesellschaft haben werden.

15. EIGENKAPITAL

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft („AG“) des deutschen Rechts. Das gesetzliche Mindestkapital einer AG ist DM100.000. Die Gesellschaft verfügt über 15.782.842 genehmigte und emittierte Stückaktien mit einem Anteil am Grundkapital, das dem Betrag von DM5 entspricht. Jede Stückaktie beinhaltet das Stimmrecht von einer Stimme.

Dividenden können nur aus dem im deutschen Einzelabschluß ausgewiesenen Bilanzgewinn an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Diese Beträge können nicht mehr mit dem im Konzernabschluß ausgewiesenen Eigenkapitalfehlbetrag abgestimmt werden, da der Konzernabschluß an die Vorschriften des US-GAAP angepaßt wurde. Zum 31. Dezember 1998 hat die Gesellschaft keinen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn.

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

16. PENSIONSLEISTUNGEN

Die Gesellschaft hat ihren Arbeitnehmern im wesentlichen keine Pensionszusagen erteilt und hat keine Ruhestands- oder sonstige Leistungen nach dem Ausscheiden zugesagt.

17. GESCHÄFTSAKTIVITÄTEN NACH GEOGRAPHISCHER LAGE

Die Gesellschaft operiert nur in einem Geschäftsfeld, d.h. sie übernimmt, besitzt und betreibt Kabelfernsehsysteme für Gemeinden in ganz Deutschland. Alle Umsatzerlöse werden in Deutschland erzielt.

18. ERGEBNIS PRO AKTIE

Die nachfolgende Übersicht stellt die Berechnung des Ergebnis pro Aktie dar (in Tausend):

	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>
	DM	DM	DM
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (nach Steuern und Minderheitenanteilen)	(576)	19.374	6.713
<i>Nenner:</i>			
Gewichtete Anzahl der Aktien	15.782.842	15.782.842	15.782.842
Ergebnis pro Aktie aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Angaben in DM)	(0,04)	1,22	0,42

19. SENIOR NOTES

Die Senior Notes in Höhe von US-\$ 100.180.000 verzinsen sich mit nominal 13,625% und werden am 1. August 2006 fällig. Zinsen auf diese Senior Notes vor dem 1. August 2001 werden kumuliert. Ab dem 1. August 2001 sind auf die Senior Notes Zinsen von 13,625% pro Jahr zu zahlen, und zwar halbjährlich im nachhinein an jedem 1. Februar und 1. August, beginnend am 1. Februar 2002. Diese Schuldverschreibungen sind ungesicherte vorrangige Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die mit der Emission dieser Schuldverschreibung verbundenen Kosten und Aufwendungen von DM10.361.000 wurden als sonstige Vermögensgegenstände aktiviert. Sie werden über 10 Jahre abgeschrieben, die der Laufzeit der Senior Notes entsprechen.

20. DEVISENTERMINGESCHÄFTE

Die Gesellschaft schloß Devisenterminkontrakte ab, um sich gegen die Auswirkungen der Wechselkurschwankungen auf die auf US-\$ lautenden Senior Notes abzusichern. Diese Terminkontrakte sehen es vor, daß die Gesellschaft Deutsche Mark gegen US-\$ umtauscht; sie sind generell zum ersten Einlösungstag der Senior Notes fällig. Der Diskont auf diese Terminkontrakte, der die Differenz zwischen dem vertraglichen Devisenterminkurs und dem Kassakurs zum Datum des Kontraktes darstellt, wird zur teilweisen Kompensation der Zinsaufwendung über die Laufzeit der Kontrakte aufgelöst. Die Kontrakte werden dem Jahresendkurs angepaßt und sind daher Wertschwankungen ausgesetzt. Diese Schwankungen werden jedoch generell durch die auf US-\$ lautenden Schuldverschreibungen, die ebenfalls zum Jahresschlußkurs angepaßt werden, kompensiert.

Die Gesellschaft verwendet keine Finanzmittel zu spekulativen Zwecken. Die Gegenparteien zu den Terminkontrakten der PrimaCom sind verschiedene renommierte Banken. Die Richtlinien der PrimaCom begrenzen die Risiken gegenüber jedem einzelnen dieser Institute.

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

Der Marktwert der Devisenterminkontrakte wird durch Einholung von Maklernotierungen geschätzt. Die für den 31. Dezember 1997 und 1998 verfügbaren Informationen sind wie folgt (in Tausend):

	<u>Nominalwert</u>	<u>Marktwert</u>
	US-\$	US-\$
31. Dezember 1997	\$130.000.000	\$ 12.785.000
31. Dezember 1998	\$130.000.000	\$ 6.810.000

21. WESENTLICHE EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Am 31. Januar 1999 kaufte die Gesellschaft Kabelnetze, die zuvor durch eine Sale und Leaseback Transaktion verkauft wurden. Die Gesellschaft erzielte aus dieser Transaktion einen Verlust in Höhe von ca. DM10.503.000, der die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Buchwert dieser Vermögensgegenstände darstellt, die unter dem Leasingvertrag aktiviert wurden.

Am 23. Februar 1999 schloß die Gesellschaft die erstmalige Emission von 5.352.234 ihrer Aktien (inklusive einer Überzeichnungsoption von 1.404.524 Aktien) zu einem Emissionskurs von \$32,55 pro Aktie ab. Die Gesellschaft erzielte aus dieser Emission eine Einzahlung von DM206.175.000. Der Handel der PrimaCom Aktien begann am Neuen Markt, einem Marktsegment der Frankfurter Börse, unter dem Symbol PRC und die American Depositary Shares („ADS“), von denen jede eine halbe Aktie darstellt, wurden am NASDAQ National Market unter dem Symbol PCAG am 22. Februar 1999 erstmals gehandelt.

Am 22. Februar 1999 führte die Gesellschaft einen Stock Option Plan für alle Mitarbeiter der Gesellschaft und deren Tochterunternehmen („Universal Stock Option Plan“) sowie für die leitenden Angestellten („Executive Stock Option Plan“) ein. Unter beiden Plänen werden Stock Options emittiert, die es berechtigten Mitarbeitern und den leitenden Angestellten erlauben Aktien zu erwerben. Der Gesellschaft wurde genehmigt, 1.000.000 Aktien, davon 300.000 Aktien unter dem Universal Stock Option Plan und 700.000 unter dem Executive Stock Option Plan zu emittieren. Am 22. Februar 1999 emittierte die Gesellschaft 248.884 Aktien unter dem Universal Stock Option Plan und 425.000 Aktien unter dem Executive Stock Option Plan zu einem Preis von DM56,72. Die Optionen werden innerhalb einer Periode von zwei Jahren unverfallbar und können danach innerhalb von fünf Jahren ausgeübt werden.

Am 30. März 1999 kaufte die Gesellschaft ihre noch ausstehenden Senior Notes für DM275.981.000 zurück.

Am 24. März 1999 verkaufte die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückkauf der Senior Notes ihre Devisentermingeschäfte für DM20.807.000.

Seit dem 31. Dezember 1998 versucht die Gesellschaft, aktiv den Minderheitenanteil an ihrer Tochtergesellschaft Kabelcom Aachen GmbH zu kaufen. Bis zum 30. März 1999 hat die Gesellschaft zusätzlich 6,96% des Nominalkapitals in Höhe von DM1.500.000 erworben, wodurch der Gesamtanteil an dieser Gesellschaft auf 24,87% gestiegen ist. PrimaCom hat Zusagen, wonach sie weitere 4,72% für DM607.500 erwerben kann. Die Gesellschaft wird versuchen, sämtliche Anteile zu kaufen.

Am 19. März 1999 wurde der deutsche Körperschaftsteuersatz von 45% auf 40% gesenkt. Durch SFAS 109 werden die Effekte von Änderungen des Steuersatzes auf latente Steuern in den Perioden, in denen die neuen Steuersätze gelten, realisiert. Folglich ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre latenten Steuern im ersten Quartal, das am 31. März 1999 endet, neu zu bewerten. Die Gesellschaft schätzt, daß durch diese Änderung des Steuersatzes ein zahlungsunwirksamer latenter Steuereffekt von ungefähr DM1.204.000 gegen das operative Ergebnis gebucht werden muß.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN HGB-GRUNDSÄTZEN UND DEN US-GAAP

Die Konzernjahresabschlüsse der Gesellschaft wurden gemäß den US-amerikanischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung („U.S. GAAP“) erstellt, welche in einiger Hinsicht von den deutschen Grundsätzen

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUß

ordnungsmäßiger Buchführung („deutsche GAAP“), wie von dem deutschen Handelsgesetzbuch vorgeschrieben, abweichen. Es folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Unterschiede der Anwendung der U.S. GAAP und den deutschen GAAP, die den Konzerngewinn und das Kapital der Gesellschaft in den dargestellten Zeiträumen beeinflussen könnten.

Latente Steuerguthaben — Gemäß U.S. GAAP werden die aus einem Verlustvortrag und vorübergehenden Unterschieden herrührenden latenten Steuerguthaben grundsätzlich verbucht und müssen danach analysiert werden, ob die Verwirklichung des Steuerguthaben „wahrscheinlich“ („more likely than not“) erscheint. Dies bedeutet, daß die Wahrscheinlichkeit größer als 50% ist. Als Folge dieser Analyse kann die latente Steuergutschrift einem Bewertungsabschlag unterliegen. Nach dem deutschen GAAP können latente Steuergutschriften grundsätzlich nicht hinsichtlich eines steuerlichen Verlustvortrages anerkannt werden, da die erwarteten zukünftigen Steuerersparnisse nicht vor der Realisierung der Vorteile anerkannt werden können.

Finanzierungs-Leasingverträge — Gemäß U.S. GAAP werden geleaste Objekte, Werke und Betriebseinrichtungen unter bestimmten Bedingungen aktiviert. Die Abschreibung wird über den kürzeren Zeitraum zwischen Gebrauchszeitraum der Anlage oder Leasingzeitraum verbucht. Die Zahlungsverbindlichkeiten hinsichtlich zukünftiger Leasingzahlungen werden als Verbindlichkeiten verbucht. Gemäß den deutschen GAAP können geleaste Objekte, Werke und Betriebseinrichtungen ebenfalls aktiviert werden, allerdings sind die Anforderungen strenger.

Minderheitenbeteiligung — Gemäß U.S. GAAP wurden die Minderheitenbeteiligungen so angepaßt, daß eine nach deutschem GAAP erlaubte Aktiva nicht entsteht.

Firmenwertabschreibung — Gemäß U.S. GAAP kann der Firmenwert grundsätzlich über einen Zeitraum von 12 Jahren (Dauer der durchschnittlichen Konzessionsverträge) gegenüber einer Amortisation von 15 Jahren (gemäß den Steuervorschriften) nach deutschen GAAP abgeschrieben werden.

Negativer Firmenwert — Gemäß U.S. GAAP wird der negative Firmenwert gegen die langfristigen Aktiva verrechnet. Soweit der negative Firmenwert diese Position überschreitet, wird eine Aufschiebung verbucht. Gemäß deutschen GAAP wird der negative Firmenwert als Zusatz zu dem zusätzlich eingezahlten Kapital verbucht.

Sale-Leaseback — Gemäß U.S. GAAP werden Gewinne aus den Sale-Leaseback Geschäften aufgeschoben, im Gegensatz zu den deutschen GAAP, wo sie sofort in der Gewinn und Verlustrechnung verbucht werden. Im Gegensatz zu der Betrachtung als Betriebsleasing nach deutschen GAAP werden diese Geschäfte unter U.S. GAAP als Finanzierungs-Leasing betrachtet.

Abschreibung — Gemäß U.S. GAAP werden Abschreibungen auf Kabelnetzwerke und Gebäude grundsätzlich über einen Zeitraum von 12 bis 25 Jahren berechnet (durchschnittliche Nutzungsdauer). Im Gegensatz hierzu werden sie nach deutschen GAAP grundsätzlich über einen Zeitraum von 20 bis 50 Jahren (gemäß Steuervorschriften) berechnet.

Eventualverbindlichkeiten — Gemäß U.S. GAAP müssen Eventualverbindlichkeits-rückstellungen gebildet werden, soweit solche Eventualverbindlichkeiten wahrscheinlich und berechenbar sind. Nach deutschen GAAP ist eine Rückstellung ebenfalls erforderlich, obwohl die Anforderungen nicht so streng sind.

Stille Gesellschafterdarlehen — Gemäß U.S. GAAP werden stille Gesellschafterdarlehen wie Aktionärsdarlehen. Der Gewinnbeteiligungsaspekt ist unwesentlich, da er lediglich die Minderheitenbeteiligung des Aktionärs widerspiegelt. Nach deutschen GAAP wird das stille Gesellschafterdarlehen als Kapitaleinlage behandelt, und die Darlehenssumme wird eher als die Minderheitenbeteiligung zum Zwecke der Gewinnbeteiligung angepaßt.

Geschäfte mit gemeinsam mit der Gesellschaft unter der Kontrolle einer Person unterliegenden Kapitalgesellschaften — Gemäß U.S. GAAP erscheinen Gewinne und Verluste aus Geschäften mit Kapitalgesellschaften die gemeinsamen mit der Gesellschaft der Kontrolle einer Person unterliegen im zusätzlich eingezahlten Kapital. Nach deutschen GAAP werden diese Geschäfte in den Abschlüssen über die Geschäftstätigkeiten aufgeführt.

(Diese Seite ist absichtlich freigelassen)

Unterschriften

Entsprechend den Bestimmungen von Section 12 des Wertpapiergesetzes (Securities Exchange Act) von 1934 bestätigt die Gesellschaft, daß alle Erfordernisse für die Einreichung eines Form F-20 erfüllt sind und daß sie diesen Jahresabschlußbericht und den Bericht des Vorstands ordnungsgemäß unterzeichnet hat.

PrimaCom AG

Durch: /s/ JACQUES HACKENBERG

Jacques Hackenberg
Vorstandsvorsitzender

Durch: /s/ PAUL THOMASON

Paul Thomason
Finanzvorstand

Datum: 31. März 1999